

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO

UNESCO · WHO · BANK

IFC · IDA · FUND

ICAO · UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT · UNCTAD

UNDP · UNCDF

UNIDO

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNRWA

UNICEF · UNITAR



I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Beilegung von internationalen Krisen. Fünf Fallstudien 33
von Dr. Helmut Handzik

Zum Internationalen Tag gegen Rassendiskriminierung 37
von Walter Scheel, Bundesminister des Auswärtigen

Einzug und erste deutsche Schritte in der UNO 41
von Gerhard Menning

Das Zeitgeschehen im Spiegel der 28. Generalversammlung 46
von Gerhard Menning

Zur Bedeutung von UNCTAD in der Politik der BR Deutschland gegenüber den Entwicklungsländern 51
von Dr. Manfred Nitsch

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:

Multinationale Unternehmen (33), Umweltschutz (34), Menschenrechte (35), Frauenfragen (36), Charta-Änderung (37), Wahlen in den Wirtschafts- und Sozialrat (38) 55

Entschliefungen der Generalversammlung des Sicherheitsrats:

Nahost, Zypern, Guinea-Bissau, Naturschütze, Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrats, Chinesisch als Arbeitssprache des Sicherheitsrats 59

Die Mitgliedschaften in den Sonderorganisationen der UN (Tabelle) . . 62

Literaturhinweis 64

Präsidium:

- Dr. Rainer Barzel, MdB
- Fritz Berg, ehemaliger Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie
- Bundeskanzler Willy Brandt
- Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D.
- Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.
- Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger
- Bundesminister Klaus von Dohnanyi
- Felix von Eckardt, Staatssekretär a. D.
- Bundesminister Dr. Erhard Eppler
- Prof. Dr. Ludwig Erhard, MdB, Bundeskanzler a. D.
- Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege
- Bundesministerin Dr. Katharina Focke
- Dr. Lorenz Kardinal Jaeger
- Dr. Kurt Georg Kiesinger, MdB, Bundeskanzler a. D.
- Prof. Dr. Herbert Lewin
- Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
- Prof. Dr. Hermann Mosler
- Bundestagspräsidentin Annemarie Renger
- Ludwig Rosenberg, ehemaliger Vorsitzender des DGB
- Bundesminister Helmut Schmidt
- Vizekanzler Walter Scheel
- Erwin Schoettle
- Dr. Gerhard Schröder, MdB, Bundesminister a. D.
- Käte Strobel
- Bundesministerin a. D.
- Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion
- Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes a. D.
- Prof. Dr. C. F. Frhr. v. Weizsäcker
- Hans-Jürgen Wischniewski, MdB

Ehrenvorsitzender:

- Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

Vorstand:

- Karl-Hans Kern, MdB, Ulm (Vorsitzender)
- Professor Dr. Klaus Hüfner, Berlin (stellv. Vorsitzender)
- Dr. Walter Klein, Senatsdirektor a. D., Berlin (stellv. Vorsitzender)
- Dr. Helmut Bley, Hamburg
- Jens A. Brückner, Dipl.-Pol., Berlin
- Dr. Dieter Ehrhardt, Bonn
- Uwe G. Fabrizek, Germering
- Dr. Harald Mehner, Bovenden
- Jens Naumann, M. A., Berlin
- Professor Dr. Karl Josef Partsch, Bonn
- Dr. Wilfried Skupnik, Bonn

Landesverbände:

- Dr. Karl König, Senator, Vorsitzender Landesverband Berlin
- Oskar Barthels, Ministerialrat, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
- Dr. Gerd Poetschke, Vorsitzender Landesverband Bayern
- Dr. Helmut Bley, Vorsitzender Landesverband Hamburg

Generalsekretariat:

- Generalsekretär Walther Ballerstedt †
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Telefon (02221) 22 47 66

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Kurt Seinsch, 53 Bonn, Simrockstraße 23, Fernruf 22 35 40/22 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560. Verlagssitz: 5401 Waldesch über Koblenz, Hübingerweg 33, Fernruf (0 26 28) 766 und 767. Postscheckkonto: Ludwigshafen 3949. Bankkonto: Dresdner Bank Koblenz 13266 - Kreissparkasse Koblenz 6080.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, 54 Koblenz, Postfach 1560. Fernruf (0 26 28) 766 und 767.

Herstellung: Druckhaus Buchbender, 53 Bonn, Justus-von-Liebig-Straße 6, Fernruf 66 10 71.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch den Verlag (Inland) 14,80 DM; Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen erhalten die Zeitschrift kostenlos.

Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Beilegung von internationalen Krisen

Fünf Fallstudien

DR. HELMUT HANDZIK

Dag Hammarskjöld, der zweite Generalsekretär der Vereinten Nationen, wurde einmal gefragt, was er als seine schwierigste Aufgabe ansähe. Eine sehr schwierige Aufgabe sei es, gab er zur Antwort, den politischen Wert der Weltorganisation sichtbar und weltweit verständlich zu machen. Was meinte der erfahrene Generalsekretär? Hammarskjöld wußte natürlich, daß die sogenannten nicht- oder unpolitischen Tätigkeiten der Vereinten Nationen wie Entkolonisierung, Durchsetzung der Menschenrechte, Entwicklungshilfe, Weltraum- und Meeresbodenprobleme, Umweltschutz und viele andere Gebiete in eingeschränkter Weise ebenfalls politische Bedeutung haben. Auch machen sie mehr als vier Fünftel aller Tätigkeiten der Vereinten Nationen aus und beanspruchen im gleichen Verhältnis das Personal. Dennoch kann und soll nicht beiseite geschoben werden, daß es nach der Charta der Vereinten Nationen und ihren Zielen noch immer die herausragendste Aufgabe der Weltorganisation ist, stets alle Anstrengungen zu machen, nichts unversucht zu lassen, um »künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat«. Diese vornehmste Aufgabe der Vereinten Nationen ist eine politische. Nun gilt die Kritik der Weltöffentlichkeit weitgehend dem »Versagen« oder doch wenigstens der nicht zu bestreitenden Unzulänglichkeit des politischen Wirkens der Vereinten Nationen. Dennoch, und das ist wichtig zu erkennen, halten die Staaten, die ja als Mitglieder diese Weltgemeinschaft darstellen, gerade auch aus politischen Gründen an ihr fest, häufig mit der Absicht, sie als Mittel (oder als ein Mittel) der Weltpolitik zu benutzen. Die Weltorganisation muß also doch irgendwo einen ausreichenden politischen Wert und Anteil an den Regelungen der Weltpolitik haben. Hammarskjöld meinte aber noch etwas Besonderes. In politischen Angelegenheiten der Welt sind die Vereinten Nationen bisweilen ausgeschlossen, etwa im Vietnam-Krieg (weil kein Staat den Konflikt vor die UNO bringen wollte), manchmal aber sind sie voll eingeschaltet wie im Korea-Krieg 1950/53, im Suez-Krieg 1956, im Kongo 1960/64, auf Zypern seit 1963. Hier hat sich die UNO an der Regelung der Streitfälle beteiligt. Die politische Bewertung der UNO ergibt sich aus der Antwort auf die Frage, in welchem Umfang, in welchem Ausmaß hatte sie Anteil, welche Verdienste kommen ihr bei der Streitschlichtung zu? Würden diese Streitfälle nicht auch ohne die UNO geschlichtet worden sein? Im Suez-Krieg 1956 zögerten die Invasoren Frankreich, England und Israel, das überfallene Ägypten wieder zu räumen, wie es die Beschlüsse der Generalversammlung, von den USA und der Sowjetunion gemeinsam unterstützt, vorsahen. Da kam die Drohung Chruschtschows, Raketen einzusetzen, und die Frage ist berechtigt, ob diese Raketendrohung oder der sich verstärkende Druck der in der Generalversammlung vertretenen Weltgemeinschaft schließlich den Rückzug der Invasoren erzwang. Dem Anteil der Weltorganisation bei Lösungen von politischen Konflikten galt die sorgende Überlegung Hammarskjölds. Natürlich nicht, um der UNO um ihrer selbstwillen Anerkennung zu verschaffen, sondern um der Weltöffentlichkeit die Nützlichkeit der Vereinten Nationen bei der Lösung von Konflikten aufzuzeigen, wo andere Mittel nicht den gleichen Erfolg hätten erbringen können, was im Ergebnis zu einer Stärkung der UNO im Sinne einer besseren Friedenserhaltung führen müßte. — Der folgende Beitrag untersucht in diesem Sinne an fünf Fällen, ob und welchen Anteil die UNO an der Lösung von internationalen friedensbedrohenden Streitfällen haben kann.

In der folgenden Untersuchung soll anhand von fünf Fallstudien der Frage nachgegangen werden, wie sich die Vereinten Nationen seit ihrer Gründung bei wichtigen internationalen Krisen verhalten haben, welches Instrumentarium ihnen für die Konfliktbereinigung zu Gebote stand und wie die Organisation selbst und die beteiligten Mitgliedstaaten davon Gebrauch gemacht haben. Ein solcher Rückblick mag Aufschluß darüber geben, wo bisher die Grenzen eines Beitrags der Weltorganisation zur Sicherheits- und Friedenspolitik lagen, aber auch welche Erwartungen man bezüglich ihrer Funktionsfähigkeit in internationalen Konfliktsituationen für die Zukunft hegen kann.

Die Iran-Frage 1946

Der Sicherheitsrat, der nach dem Willen der Gründer der Vereinten Nationen als wichtigstes Instrument zur Gewährleistung eines weltweiten kollektiven Sicherheitssystems dienen sollte, wurde bereits in den ersten Tagen seines Bestehens zu einem Forum der Auseinandersetzung zwischen den Großmächten, die gemäß der VN-Charta die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung der internationalen Sicherheit tragen. Wenige Monate nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges bildeten die Debatten über die Iran-Frage einen frühen Markierungspunkt des Kalten Krieges, der während der nächsten Jahre das bestimmende Element der Ost-West-Beziehungen bleiben sollte.

Während des Zweiten Weltkrieges hatten Großbritannien, die USA und die Sowjetunion im Iran Truppen stationiert, die gemäß einer Vereinbarung vom Januar 1942 innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Kriegshandlungen abgezogen werden sollten¹. Doch als die USA im November 1945 vorschlugen, die Evakuierung ausländischer Truppen auf den 1. Januar 1946 vorzulegen, wurde dies von Moskau abgelehnt. Die UdSSR unterstützte vielmehr linksgerichtete Kräfte, die in der nord-iranischen Provinz Aserbeidschan eine »autonome« Regierung errichteten, und verwehrte Truppen der Zentralregierung den Einmarsch in dieses Gebiet².

Der Vertreter des Iran legte am 19. Januar 1946 dem Sicherheitsrat die Beschwerde Teherans gegen die sowjetische Einmischung vor. Er erklärte die Bereitschaft seiner Regierung zur Fortführung bilateraler Verhandlungen mit der Sowjetunion, bestand aber darauf, daß die Streitfrage weiterhin auf der Tagesordnung des Sicherheitsrates verbleibe³.

Die beiderseitigen Verhandlungen, die bald darauf mit Billigung des Sicherheitsrates aufgenommen wurden, brachten jedoch keine Lösung des Konflikts. Protestnoten der USA und Großbritanniens gegen das Verbleiben der sowjetischen Truppen an die Regierung der UdSSR blieben unbeantwortet⁴.

Nach der Ankündigung Washingtons, die Streitfrage von sich aus dem Sicherheitsrat vorzulegen, rief die iranische Regierung Mitte März erneut den Sicherheitsrat an⁵. Die Sowjetunion forderte jedoch die Absetzung der Iran-Frage von der Tagesordnung; sie wies darauf hin, daß der Abzug sowjetischer Truppen begonnen habe und Anfang Mai abgeschlossen sein würde. Mit einer Mehrheit von neun zu zwei Stimmen lehnte der Sicherheitsrat den Antrag des sowjetischen Vertreters ab, worauf dieser ankündigte, daß er nicht mehr an der Debatte teilnehmen werde⁶. Nach einer Aufforderung des Sicherheitsrates berichteten die Sowjetunion und der Iran über das Ergebnis ihrer bilateralen Verhandlungen und erklärten am 4. April, daß Einigung über den Abzug der sowjetischen Truppen, die Gründung einer gemeinsamen Erdöl-Gesellschaft und den künftigen Status Aserbeidschans erzielt worden sei⁷.

Am 15. April ersuchte der Iran den Sicherheitsrat, die Frage von der Tagesordnung abzusetzen, was aber auf Betreiben der USA und Großbritanniens von der Mehrheit abgelehnt wurde. Daraufhin schaltete sich der Generalsekretär der VN, Lie, in die Debatte ein und sprach sich unter Hinweis auf die Forderung der direkt betroffenen Parteien für die Absetzung der Iran-Frage von des Tagesordnung aus⁸.

Neun der elf Mitglieder des Sicherheitsrates unter der Führung der USA widersprachen jedoch dieser Auffassung und machten geltend, daß ein Streit zwischen zwei Staaten nicht nur als Rechtsstreit zu behandeln sei. Der Sicherheitsrat sei kein Gerichtshof, sondern besitze als eine politische Institution völlige Entscheidungsfreiheit. Es reiche nicht aus, daß eine Vereinbarung zwischen den streitenden Parteien erzielt worden sei; die Umstände, unter denen eine solche Einigung zustandegekommen sei, könnten z. B. weiterhin die Frage offenlassen, ob der Weltfriede gefährdet sei. Daher sei es nicht zulässig, die Entscheidung, ob ein Streitfall auf der Tagesordnung des Sicherheitsrates verbleibe, allein den direkt betroffenen Parteien zu überlassen⁹. Der Sicherheitsrat hatte damit sein Recht demonstriert, unabhängig vom Willen der streitenden Parteien einen Konfliktfall zu behandeln. Nach der offiziellen Mitteilung Teherans vom 21. Mai 1946, daß Aserbeidschan von sowjetischen Truppen geräumt worden sei, beschloß der Sicherheitsrat jedoch, die Diskussion der iranischen Frage zu vertagen¹⁰.

Der Antrag des VN-Generalsekretärs, die Iran-Frage von der Tagesordnung abzusetzen, war zwar abgelehnt worden, doch seine Initiative war insofern erfolgreich, als der Sicherheitsrat das Recht des Generalsekretärs anerkannte, über die bloße Anrufung des Rates gemäß Artikel 99 der Charta hinauszugehen, in die Verhandlungen des Rates einzugreifen und mündlich oder schriftlich zu den dort behandelten Fragen Stellung zu nehmen. Eine entsprechende Regelung wurde auch für die Vollversammlung getroffen¹¹.

Die Iran-Frage war die erste Bewährungsprobe für die neue Sicherheitsorganisation der Vereinten Nationen. Für den Iran erbrachte das Eingreifen des Sicherheitsrates wahrscheinlich eine günstigere Regelung, als sie allein durch bilaterale Verhandlungen mit der UdSSR hätte erreicht werden können. Darüber hinaus hatte der Sicherheitsrat der Gefahr einer direkten Konfrontation zwischen den USA und der Sowjetunion entgegenwirken können und damit einen wichtigen Beitrag zu einer friedlichen Regelung des Streitfalls geleistet.

Griechenland 1946—1954

Seit 1944 waren Streitkräfte der griechischen Regierung in bewaffnete Auseinandersetzungen mit der unter kommunistischem Einfluß stehenden Nationalen Befreiungsfront (EAM) verwickelt. Im Hinblick auf die strategische Bedeutung Griechenlands hatte Großbritannien bereits gegen Kriegsende Truppen zur Unterstützung der Regierungstreitkräfte entsandt. Am 21. Januar 1946 rief die Sowjetunion den Sicherheitsrat an, beschuldigte Großbritannien der Einmischung in die inneren Angelegenheiten Griechenlands und forderte die »schnelle und bedingungslose« Evakuierung der britischen Truppen¹².

Die sowjetische Anrufung des Sicherheitsrates war offensichtlich einmal als Gegenzug zur westlichen Beschwerde über die Anwesenheit sowjetischer Truppen im Nord-Iran gedacht; zum anderen war damit zu rechnen, daß ein Abzug der britischen Truppen die Erfolgchancen der kommunistischen Aufstandsbewegung wesentlich verbessern würde.

Vor dem Sicherheitsrat erklärte der Vertreter Großbritanniens, daß sich die britischen Truppen aufgrund eines Abkommens mit der griechischen Regierung im Lande befänden, was vom griechischen Delegierten bestätigt wurde. Nachdem in der folgenden Debatte eine Reihe von Staaten die amerikanische Haltung unterstützten, daß es keinen Grund für ein

Eingreifen des Sicherheitsrates gäbe, bezeichnete am 6. Februar der Präsident des Rates die Erörterung als abgeschlossen¹³. Einer Wiederaufnahme der Frage im August 1946 durch den Vertreter der Ukraine, der Beschwerde über Zwischenfälle an der griechisch-albanischen Grenze führte, begegnete die USA mit dem Vorschlag zur Einsetzung einer VN-Kommission, was jedoch durch ein Veto der Sowjetunion verhindert wurde. Als es andererseits auch der Sowjetunion und Polen nicht gelang, ihre Resolutionsentwürfe durchzusetzen, erklärte der VN-Generalsekretär, daß die Griechische Frage nicht mehr zur Beratung anstünde¹⁴.

Als Griechenland im Dezember 1946 seine nördlichen Nachbarn beschuldigte, die Aufstandsbewegung zu unterstützen, beschloß der Sicherheitsrat mit den Stimmen der UdSSR und Polens die Einsetzung einer Untersuchungskommission¹⁵. Diese empfahl im Juni 1947 den am Konflikt direkt beteiligten Regierungen, sich jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die zu den Spannungen in den Grenzgebieten beitragen könnten. Die Verabschiedung dieser Empfehlung scheiterte jedoch am sowjetischen Veto¹⁶.

Auf amerikanischen Antrag wurde die Frage daraufhin der VN-Vollversammlung übertragen, die im Oktober 1947 Albanien, Bulgarien und Jugoslawien mit großer Mehrheit aufforderte, die Unterstützung der griechischen Partisanen einzustellen, und die Bildung einer neuen Balkan-Kommission beschloß, deren Mandat später bis Dezember 1951 verlängert wurde¹⁷.

Aus den fortlaufenden Berichten der Kommission ging hervor, daß bis 1950 Albanien und Jugoslawien ihre Unterstützung der Aufstandsbewegung eingeschränkt bzw. eingestellt hatten. Überdies wirkte sich auch das 1947 eingeleitete amerikanische Hilfsprogramm für die griechische Regierung aus, deren Streitkräften es zunehmend gelang, die Partisanentätigkeit einzudämmen¹⁸. Die fortschreitende Beruhigung der Lage führte dazu, daß eine in der Nachfolge der Balkan-Kommission 1951 gebildete Unterkommission auf griechischen Antrag 1954 aufgelöst wurde¹⁹.

Die Behandlung des Griechenland-Problems durch die Vereinten Nationen machte deutlich, daß in einer Situation, die durch die Konfrontation der Großmächte gekennzeichnet war, der Sicherheitsrat nur über einen äußerst beschränkten Bewegungsraum verfügte und schließlich durch den wiederholten Einsatz des Vetorechts seine Handlungsfähigkeit verlor. Gleichzeitig aber zeigte die Übertragung der Griechenland-Frage an die Vollversammlung zum erstenmal, daß eine Blockierung des Sicherheitsrates zumindest teilweise ausgeglichen werden konnte. Freilich trugen die Empfehlungen der VN-Vollversammlung und die Tätigkeit der VN-Beobachterkommissionen, die ja weder Kontroll- noch Schlichtungsfunktionen ausübten, nur in beschränktem Maße zur Beilegung des Konfliktes bei, während »VN-externen« Faktoren, wie den amerikanischen Hilfeleistungen für Griechenland und dem Bruch zwischen der UdSSR und Jugoslawien, die entscheidende Bedeutung zukam.

Die Berlin-Frage 1948/49

Mit dem Berlin-Problem wurde den Vereinten Nationen zum erstenmal ein Konfliktfall unterbreitet, der durch eine direkte Konfrontation der drei Westmächte mit der Sowjetunion gekennzeichnet war.

Nach der Verhängung der sowjetischen Blockade über Berlin im Frühjahr 1948 bot sich die Anrufung der Vereinten Nationen als mögliche politische Alternative in einer Situation an, in der die USA entschlossen waren, sich nicht aus Berlin zurückzuziehen, andererseits aber auch nicht bereit waren, es auf einen bewaffneten Konflikt ankommen zu lassen. Im amerikanischen Außenministerium wurde betont, daß die Vereinten Nationen das einzige Mittel darstellten, das es den USA ermöglichen würde, für eine gewisse Zeit »die brutale

Wahl zwischen Krieg oder Unterwerfung« zu vermeiden und selbst bei einer Fortsetzung der Blockade »das Prestige und die Handlungsfreiheit« der Vereinigten Staaten zu wahren²⁰. Auf amerikanischer Seite zog man aber auch die Möglichkeit in Betracht, den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen. Es war zwar keinesfalls zu erwarten, daß sich die Sowjetunion einem eventuellen, für sie nachteiligen Urteil unterwerfen würde; andererseits konnte es politisch nützlich sein, vom Gerichtshof ein Gutachten (advisory opinion) einzuholen. Schließlich stimmten die Vereinigten Staaten jedoch mit Rücksicht auf die Haltung Frankreichs und Großbritanniens der Aufnahme von direkten Verhandlungen mit der Sowjetunion zu²¹.

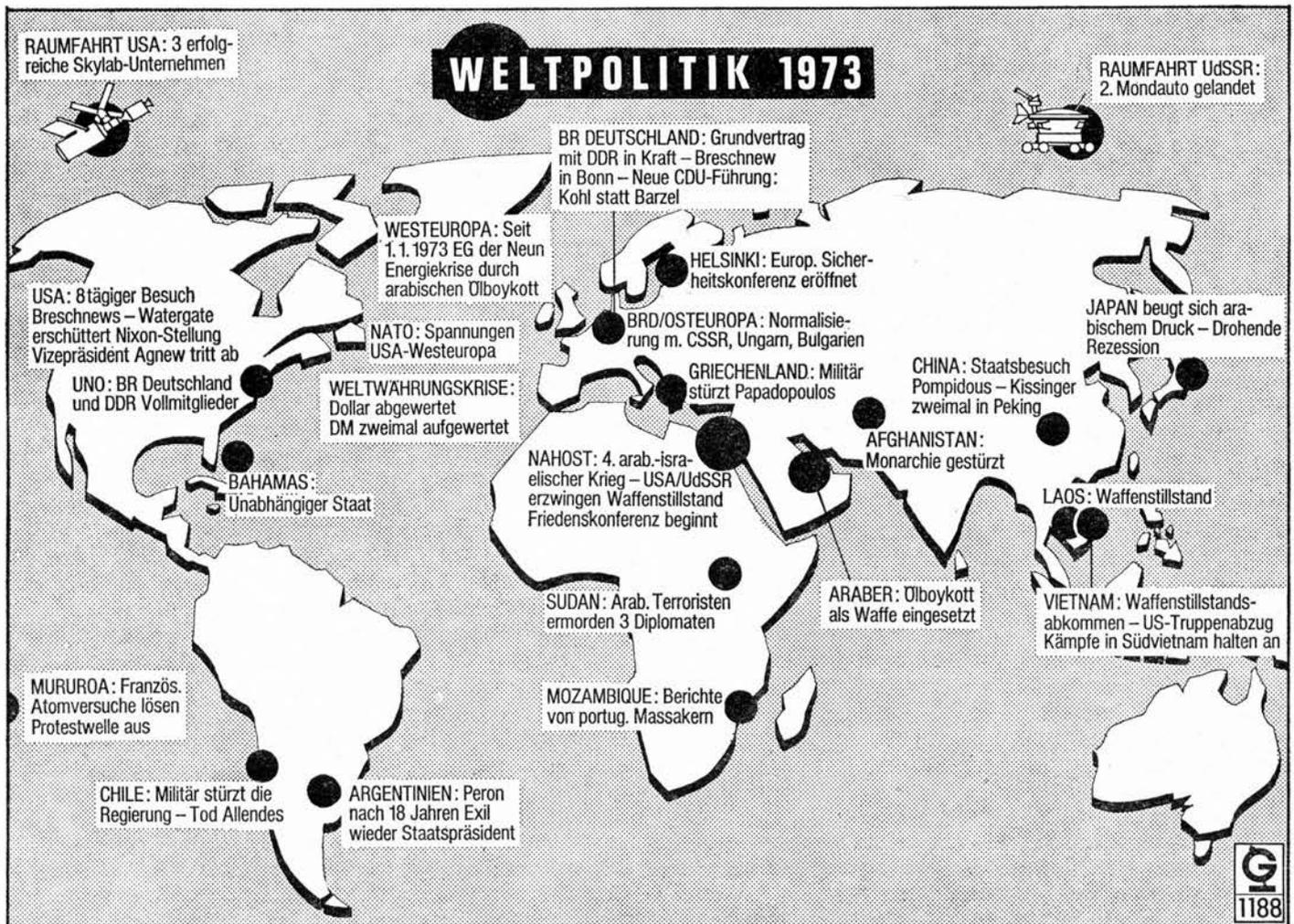
In den über die Moskauer Botschafter der drei Westmächte eingeleiteten Gesprächen schien sich Ende August eine Übereinkunft abzuzeichnen. In einer gemeinsamen Direktive wurden die vier Militärgouverneure in Berlin angewiesen, praktische Maßnahmen für die gleichzeitige Aufhebung der Blockade und die Einführung der Ostmark als einzige Währung West-Berlins auszuarbeiten. Nachdem aber auf dieser Ebene keine Einigung erzielt werden konnte, unterbreiteten die drei Westmächte das Problem am 29. September dem Sicherheitsrat. Sie führten an, daß das Vorgehen der Sowjetunion gegen die in der VN-Charta enthaltene Verpflichtung zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten verstoße und eine Bedrohung des Weltfriedens darstelle²².

Die Sowjetunion bestritt die Zuständigkeit des Sicherheitsrates: nach Artikel 107 gehöre die Berlin-Frage, da sie Teil der Deutschland-Frage als Ganzes sei, in die Zuständigkeit der Regierungen, die für die Besetzung Deutschlands verantwortlich seien. Jede Deutschland betreffende Frage müsse daher durch direkte Verhandlungen entschieden werden,

selbst wenn es sich um eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit handeln sollte. Der Sicherheitsrat beschloß jedoch am 6. Oktober mit neun gegen zwei Stimmen, die Berlin-Frage auf die Tagesordnung zu setzen. Da es sich um eine prozedurale Frage handelte, konnte die Sowjetunion diesen Beschluß nicht verhindern. Sie kündigte an, daß sie an den Sitzungen teilnehmen, sich aber an der Debatte nicht beteiligen würde²³.

Da die Westmächte einer Vermittlungsaktion positiv gegenüberzustehen schienen, unternahm nun der Präsident des Sicherheitsrates und die fünf »neutralen« Mitglieder des Rates den Versuch, eine für beide Seiten annehmbare Formel zur Regelung des Streitfalles zu finden. Sie brachten einen Resolutionsantrag ein, der die Grundlage für eine Beendigung der Blockade bilden sollte. Obwohl sich die Westmächte mit den darin enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärten und der Antrag bei der folgenden Abstimmung neun Ja-Stimmen erhielt, scheiterte die Resolution am Veto der Sowjetunion²⁴.

Nach dem Fehlschlag der Vermittlungsaktion der neutralen Staaten schlug daraufhin der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Trygve Lie, vor, daß Vertreter des VN-Sekretariats Verhandlungen über die Lösung der Streitfrage mit der sowjetischen und amerikanischen Regierung aufnehmen sollten. Obwohl die Sowjetunion bereit war, einem solchen Verfahren zuzustimmen, nahmen nun die Westmächte unter dem Eindruck der erfolgreich verlaufenden Luftbrückenoperation eine ablehnende Haltung ein. Eine weitere Initiative Lies, der am 13. November 1948 an die vier Großmächte appellierte, sofortige Gespräche aufzunehmen, wurde von westlicher Seite als unzulässige Einmischung zu Gunsten der Sowjetunion verurteilt²⁵. Auch eine erneute Vermittlungsaktion der neutralen



Mitglieder des Sicherheitsrates und die Bildung eines Expertenausschusses, der bis Februar 1949 insgesamt 70 Sitzungen abhielt, führten nicht zum Erfolg²⁶.

Eine Lösung des Konflikts zeichnete sich zuerst außerhalb der Vereinten Nationen ab, als Stalin in einem Interview am 30. Januar 1949 zur Berlin-Frage Stellung nahm. Nach einer Sondierung des amerikanischen VN-Vertreters Jessup bei seinem sowjetischen Kollegen nahmen die USA und die UdSSR über ihre VN-Botschafter Verhandlungen auf, zu denen später auch Großbritannien und Frankreich hinzugezogen wurden. Gegen die westliche Zusicherung, einem Treffen der vier Außenminister zuzustimmen und die Bildung einer westdeutschen Regierung vor diesem Zeitpunkt nicht zuzulassen, hob die Sowjetunion Anfang Mai 1949 die Blockade Berlins auf²⁷.

Der Berlin-Konflikt wurde außerhalb des Instrumentariums der Vereinten Nationen beigelegt. Die Einschaltung der Vereinten Nationen gab jedoch beiden Parteien Gelegenheit, die Absichten des Gegners zu prüfen und die Alternativen des eigenen Verhaltens zu erwägen, die es ermöglichten, einem bewaffneten Konflikt auszuweichen. Auch wenn die von den Vereinten Nationen ausgehenden Initiativen nicht die Basis der späteren Einigung ergaben, so trieben sie doch den Klärungsprozeß zwischen den am Streitfall beteiligten Regierungen voran, zumal beide Seiten den Eindruck zu vermeiden suchten, daß sie an einer Zusammenarbeit mit der Weltorganisation nicht interessiert seien, und schließlich boten die Vereinten Nationen den Rahmen für die Aufnahme von Kontakten und vertraulichen Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, die zur Beilegung des Konfliktes führten.

Der Korea-Konflikt 1950—53

Der Ausbruch des Korea-Krieges am 25. Juni 1950 stellte die Vereinten Nationen zum erstenmal seit ihrer Gründung vor die Aufgabe, in eine offene militärische Auseinandersetzung einzugreifen, die angesichts der Spannungen des Kalten Krieges und der engen Bindungen der Beteiligten an das östliche bzw. westliche Lager mehr als jeder andere Streitfall zuvor die Gefahr eines neuen Weltkrieges in sich trug.

Die Einberufung des Sicherheitsrates nach dem nordkoreanischen Angriff auf die Republik Korea erfolgte formell auf den Antrag der USA, doch auch VN-Generalsekretär Lie setzte sich von Anfang an für das Eingreifen der Vereinten Nationen ein²⁸. Die Abwesenheit des sowjetischen Vertreters, der seit Januar 1950 aus Protest gegen die Mitgliedschaft National-Chinas nicht an den Sitzungen teilnahm, ermöglichte die Verabschiedung der Resolution des Sicherheitsrates vom 27. Juni 1950, die den VN-Mitgliedern die Unterstützung der Republik Korea empfahl²⁹. Obwohl 15 Staaten dieser Aufforderung Folge leisteten, trugen die USA die Hauptlast des Kampfes und stellten auch den Oberbefehlshaber der VN-Streitkräfte³⁰. Versuche, die politische und militärische Kontrolle der Aktion in Korea einem Gremium der Vereinten Nationen zu übertragen, blieben ohne Erfolg³¹.

Die Rückkehr des sowjetischen Vertreters in den Sicherheitsrat am 1. August führte zu Bemühungen seitens der USA, die VN-Vollversammlung stärker in die Aufgabe der Friedenssicherung einzubeziehen. So ermöglichte eine Entschließung der Generalversammlung vom 7. Oktober sinngemäß die Ausdehnung der Operationen der VN-Streitkräfte auf nordkoreanisches Gebiet³². Die von den USA eingebrachte ›Uniting for Peace‹-Resolution vom 3. November 1950 ermächtigte die Vollversammlung, im Falle der Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates Empfehlungen für kollektive Maßnahmen zu beschließen³³.

Nach dem Eingreifen der VR China in die Kampfhandlungen befürwortete die Vollversammlung im Dezember die Bildung einer Dreier-Kommission, die die Grundlagen eines Waffenstillstandes erforschen sollte³⁴. Doch sowohl ein Entwurf der

Kommission als auch ein Vermittlungsversuch des Generalsekretärs wurden von der VR China abgelehnt, die auf der gleichzeitigen Lösung der Taiwan-Frage und ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen bestand³⁵.

Das Drängen der USA auf die Durchführung zusätzlicher kollektiver Maßnahmen in Korea stieß mittlerweile auf den Widerstand von Staaten, die bisher die amerikanische Haltung unterstützt hatten, aber eine Ausweitung des Konfliktes fürchteten³⁶. Die Vollversammlung billigte am 1. Februar 1951 eine Resolution, in der die VR China zwar als Aggressor verurteilt wurde, die aber Bemühungen um einen Waffenstillstand deutlich den Vorzug vor der Einleitung neuer Zwangsmaßnahmen der VN gab³⁷.

Nachdem die amerikanische Regierung mittlerweile den auch von Generalsekretär Lie gebilligten Standpunkt vertrat, daß die militärische Aufgabe der Vereinten Nationen mit der Zurückdrängung der Angreifer auf den 38. Breitengrad erfüllt sei und eine politische Lösung der Korea-Frage durch Verhandlungen angestrebt werden sollte, stimmten Ende Juni 1951 auch die Sowjetunion und die VR China der Aufnahme von Gesprächen über einen Waffenstillstand zu³⁸. Nach langwierigen Verhandlungen wurde schließlich im Juli 1953 ein Waffenstillstandsabkommen unterzeichnet, doch die Frage der Wiedervereinigung Koreas konnte auch auf der ein Jahr später abgehaltenen Genfer Konferenz nicht gelöst werden³⁹.

Die Korea-Frage bildete die erste große Bewährungsprobe der Vereinten Nationen in einem Konflikt, in dem die Weltorganisation in einer kollektiven Aktion ihrer Mitglieder dem bewaffneten Angriff eines Staates gegen ein Nachbarland entgegentrat. Die mit großen Mehrheiten verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung vermittelten den Eindruck einer nahezu monolithischen Geschlossenheit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber einer kleinen Gruppe von Staaten, die sich der Aggression schuldig gemacht hatten oder sie unterstützten.

Im Rückblick jedoch erweist sich die prompte und fast einmütige Reaktion der Vereinten Nationen im Korea-Konflikt zugleich als ein Höhepunkt des westlichen Einflusses in der Weltorganisation. Die von den USA und Großbritannien eingebrachten Resolutionen, die die Organisierung der militärischen Maßnahmen im Rahmen der VN betrafen, konnten den Sicherheitsrat nur dank der Abwesenheit des sowjetischen Vertreters passieren. Auch der militärische Beitrag wurde vor allem von den Ländern der westlichen Welt erbracht⁴⁰. Was die Vollversammlung anbetraf, so gehörten 1950 von den 60 Mitgliedstaaten der VN nur fünf dem Ostblock an; der Influx nichtwestlicher und ›neutraler‹ Staaten, der die Mitgliederzahl verdoppeln sollte, fand erst in der folgenden Dekade statt⁴¹. In einer Situation nahezu universaler Mitgliedschaft wären die Vereinten Nationen der Führung der USA kaum in ähnlichem Maße gefolgt, wie dies während des Korea-Konfliktes der Fall war.

Der Generalsekretär der VN, Trygve Lie, begnügte sich nicht mit der Rolle des neutralen Sachwalters und Administrators, sondern setzte sich von Anfang an für eine Aktivierung der VN unter Einschluß des Einsatzes militärischer Mittel zur Unterstützung Süd-Koreas ein⁴². In der Frage, ob es die Aufgabe der Vereinten Nationen sein konnte, mit militärischen Mitteln auf eine Wiedervereinigung Koreas hinzuwirken, oder ob der Auftrag der VN-Streitkräfte schon dadurch erfüllt worden wäre, den bewaffneten Angriff zurückzuwerfen, sprach sich Lie in seinem Memorandum vom September 1950 klar für die erste Alternative aus⁴³. Erst im Frühjahr 1951, unter dem Druck des schweren Rückschlags, den die VN-Streitkräfte durch das Eingreifen der chinesischen ›Freiwilligenverbände‹ erlitten hatten, unterschied der Generalsekretär wieder zwischen dem *militärischen* Ziel der VN, das in der Zurückweisung der Aggression bestand, und dem *politischen* Auftrag, Korea auf friedlichem Wege zu vereinigen⁴⁴.

Es kann nicht überraschen, daß die Sowjetunion gegenüber dem Generalsekretär eine entschieden feindselige Einstellung an den Tag legte, als deutlich wurde, in welchem Maße sich Lie mit der westlichen Haltung im Korea-Konflikt identifizierte. Dies sollte in der Folgezeit zu einem ernststen Hindernis für seine Funktionsfähigkeit als Generalsekretär werden; er selbst schrieb später, daß er zwischen 1951 und 1953 nur noch in geringem Maße die politische Rolle habe ausfüllen können, die ihm in der Charta zugedacht worden war⁴⁵.

Für Lie bedeutete die VN-Aktion in Korea das Wirksamwerden eines Systems der ›kollektiven Sicherheit‹ angesichts einer offenen Aggression. Die Entwicklung, die in den dreißiger Jahren die Agonie des Völkerbundes eingeleitet hatte, sollte sich nicht wiederholen⁴⁶. Die Initiativen des Generalsekretärs waren Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Durchsetzungsfähigkeit der Vereinten Nationen angesichts einer Aggression unter Beweis zu stellen. Es bleibt jedoch die Frage, ob eine zurückhaltendere, von Anfang an mehr auf einen Ausgleich gerichtete Haltung Lies nicht eher den Zielen der Charta und den wirklichen Möglichkeiten des Generalsekretärs entsprochen hätte.

Die Entschließung des Sicherheitsrates vom 27. Juni 1950 und die daraufhin eingeleiteten militärischen Beistandsleistungen für Süd-Korea durch Mitgliedstaaten der VN wurden damals weithin als Verwirklichung des Prinzips der kollektiven Sicherheit begrüßt⁴⁷. Tatsächlich stellten jedoch die Aktionen der Vereinten Nationen in Korea wenig mehr dar als die Legitimierung und teilweise Unterstützung einer militärischen Operation der kollektiven Verteidigung, die von den Vereinigten Staaten ausgelöst und getragen wurde⁴⁸. Noch vor Verabschiedung der Resolution des Sicherheitsrates, der die Mitglieder der VN zur militärischen Hilfeleistung gegen den nord-koreanischen Angriff aufrief, hatte Präsident Truman die Entsendung amerikanischer Streitkräfte nach Süd-Korea angeordnet. Er sprach sich dafür aus, Süd-Korea die militärische Unterstützung der USA auch dann zu gewähren, wenn der Sicherheitsrat den amerikanischen Entschließungsentwurf für kollektive Maßnahmen ablehnen sollte⁴⁹.

Die amerikanische Führung betrachtete eine eventuelle Eingliederung ganz Koreas in den kommunistischen Machtbereich als eine ernste Bedrohung ihrer Sicherheitsinteressen und war entschlossen, notfalls auch ohne Billigung und Unterstützung der Vereinten Nationen zu handeln. Der Vorrang eigener außenpolitischer Interessen zeigte sich noch deutlicher in den gleichzeitig von Washington eingeleiteten flankierenden Maßnahmen, die von zahlreichen VN-Mitgliedern kritisiert wurden: der Entsendung der Siebenten Flotte zur Neutralisierung Taiwans, der Stärkung der amerikanischen Präsenz in den Philippinen und der Unterstützung Frankreichs in Indochina⁵⁰.

Die USA trugen neben der Republik Korea die Hauptlast des Kampfes. Die dominierende Stellung der USA bei der Durchführung der VN-Aktion in Korea drückte sich auch darin aus, daß das — nominell — ›Vereinigte Oberkommando‹ der Streitkräfte der Vereinten Nationen von General MacArthur ausgeübt wurde, der für seine Entscheidungen allein dem amerikanischen Präsidenten verantwortlich war. Die von einigen Mitgliedstaaten unterstützten Bemühungen des Generalsekretärs, die Kontrolle über die militärischen Operationen einem aus Vertretern von sieben Staaten bestehenden VN-Koordinationskomitee zu übertragen, scheiterten am Einspruch der Vereinigten Staaten⁵¹. So entsprachen die Zusammensetzung, Leitung und Funktion der VN-Streitmacht in Korea weniger einem System der kollektiven Sicherheit unter der Ägide der Vereinten Nationen als einem von den USA ad hoc organisierten kollektiven Verteidigungssystem zur Eindämmung des Kommunismus⁵².

Mit der Durchsetzung der ›Uniting for Peace‹-Resolution vom 3. November 1950 unternahm die Vereinigten Staaten den Versuch, dieses improvisierte Verteidigungssystem im Rah-

Zum Internationalen Tag gegen Rassendiskriminierung

Botschaft des Bundesministers des Auswärtigen,
Walter Scheel,
an den Generalsekretär der Vereinten Nationen

Der Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung findet in der Bundesrepublik Deutschland großes Verständnis und Sympathie. Bundeskanzler Brandt hat in seiner Rede vor den Vereinten Nationen aus Anlaß des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland erneut betont, daß wir den Rassismus als eine inhumane Gesinnung verurteilen und daß wir die Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Beseitigung des Restkolonialismus unterstützen werden.

Die Bedeutung des Internationalen Tages zur Beseitigung der Rassendiskriminierung, den die Vereinten Nationen am 21. März begehen, wird in der Bundesrepublik Deutschland besonders gewürdigt und anerkannt. Das Prinzip der Rassengleichheit ist in unserem Grundgesetz fest verankert. Die Formulierung des Verbots der Diskriminierung in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes lehnt sich eng an eine Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte an.

In Erinnerung an einen dunklen Zeitabschnitt unserer eigenen Geschichte und auf der Grundlage der bei uns verwirklichten Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Toleranz treten wir ein für die Gleichbehandlung und Gleichberechtigung ohne jede rassische Diskriminierung in allen Teilen der Welt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Die Bundesregierung hat in zwei Berichten an den Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung dargelegt, welche Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung sowie in anderen Bereichen getroffen worden sind, um das Prinzip der Rassengleichheit zu verwirklichen.

Wir glauben, daß die von der XXVIII. Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossene Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung einen wertvollen Beitrag zur Überwindung jeder Form von Rassendiskriminierung leisten kann. Wir sind uns bewußt, daß es im Kampf gegen die Rassendiskriminierung gewisse Schwerpunkte geben muß. Darüber sollten wir das Hauptziel nicht aus den Augen verlieren, weltweite harmonische Beziehungen zwischen allen Rassen und Völkern zu sichern.

Seit ihrer Gründung ist die Bundesrepublik Deutschland bemüht, zum Abbau der Rassenkonflikte mit friedlichen Mitteln beizutragen und den Opfern des Rassismus zu helfen. Auch die Entscheidung der Bundesregierung, durch ihren Vertreter in den Vereinten Nationen am 21. März einen Beitrag zum Erziehungs- und Ausbildungsfonds für das südliche Afrika der Vereinten Nationen überreichen zu lassen, ist ein erneuter Ausdruck dieser Bemühungen.

men der Vereinten Nationen zu institutionalisieren, um seine Einsatzmöglichkeit auch für die Zukunft zu gewährleisten. Bei einer Blockierung des Sicherheitsrates durch das Veto einer Großmacht — d. h. der Sowjetunion — sollte nun die Vollversammlung in die Lage versetzt werden, die Durchführung kollektiver Zwangsmaßnahmen gegen einen Aggressor in die Wege zu leiten. Die USA rechneten offensichtlich damit, auch weiterhin über sichere Stimmenmehrheiten verfügen zu können, wie dies z. B. in der Resolution der Vollversammlung vom 7. Oktober 1950 über die »Herstellung stabiler Verhältnisse in ganz Korea« zum Ausdruck gekommen war, die mit 47 gegen fünf Stimmen des Ostblocks (bei sieben Enthaltungen) angenommen worden war⁵³.

Sowohl die »Uniting for Peace«-Resolution vom November 1950 als auch die EntschlieÙung über die Verurteilung der VR China als Aggressor vom 1. Februar 1951 wurden mit gleichermaßen überwältigenden Mehrheiten verabschiedet (Uniting for Peace: + 52, — 5, = 2; China-Resolution + 44, — 7, = 9), doch das krasse Mißverhältnis zwischen den in der Vollversammlung erreichten Abstimmungsmehrheiten und den minimalen konkreten Beiträgen, die von diesen Mehrheiten zur VN-Aktion in Korea geleistet wurden, demonstrierten zugleich, daß nur wenige Mitglieder der Vereinten Nationen bereit waren, über eine verbale Unterstützung des Prinzips der »kollektiven Sicherheit« hinauszugehen.

Der Korea-Konflikt bildete den Höhepunkt des amerikanischen Einflusses in den Vereinten Nationen, zeigte aber auch dessen Grenzen. Unter amerikanischer Führung hatte sich zum erstenmal die überwältigende Mehrheit der VN-Mitglieder für den bewaffneten Widerstand gegen eine Aggression ausgesprochen. Die moralische Unterstützung der von Washington eingeleiteten Aktion in Korea, die in den Resolutionen der Vollversammlung zum Ausdruck kam, bedeutete für die USA bereits einen nicht geringen außenpolitischen Gewinn. Doch das Maß konkreten Beistandes für die amerikanische Initiative war begrenzt sowohl durch die ideologische Spaltung des Ost-West-Konflikts als auch durch die Überzeugung verschiedener VN-Mitglieder, daß die USA mit der Aktion gegen Nord-Korea nicht zuletzt eigene nationale Interessen verfolgten. Darüber hinaus dämpfte die Befürchtung, daß sich der begrenzte Konflikt in Korea zu einer Auseinandersetzung mit der Sowjetunion und der VR China ausweiten könnte, die Bereitschaft der übrigen Mitglieder der Vereinten Nationen, sich entschiedener in der von den USA gelenkten Aktion zu engagieren. Es war nicht zuletzt das Drängen dieser Staaten auf eine Kompromißlösung, die die amerikanische Führung veranlaßte, ihr Ziel aufzugeben, die Wiedervereinigung Koreas durch militärische Mittel zu erreichen⁵⁴.

Die »Uniting for Peace«-Resolution verlor für Washington bald an Bedeutung. In den sechziger Jahren veränderte sich die Zusammensetzung der Vereinten Nationen durch die Aufnahme zahlreicher neuer, vor allem asiatischer und afrikanischer Staaten, die nicht gewillt waren, in den Auseinandersetzungen der Großmächte aktiv Stellung zu beziehen. In einer Periode der ideologischen und nuklearen Konfrontation waren die Hoffnungen, die Vereinten Nationen als System der kollektiven Sicherheit wirksam werden zu lassen, ebenso gescheitert wie der amerikanische Versuch, die Vereinten Nationen als Ersatz für eine Koalition der »freien Welt« und damit als ein Instrument ihrer Eindämmungspolitik einzusetzen.

Die Kuba-Krise 1962

Die Installierung nuklearer Raketen durch die Sowjetunion in Kuba veranlaßte die USA am 23. Oktober 1962, sowohl den Rat der OAS als auch den Sicherheitsrat der VN anzurufen und eine Quarantäne Kubas zu verhängen. In ihrem EntschlieÙungsentwurf forderten die USA die Entfernung aller Offensivwaffen aus Kuba und die Entsendung einer VN-Mission, um die Durchführung der Resolution sicherzustellen.

Die Sowjetunion forderte dagegen eine Verurteilung der amerikanischen Maßnahmen, schlug jedoch ebenso wie die USA die Aufnahme von Gesprächen zwischen den beteiligten Parteien vor⁵⁵.

Generalsekretär U Thant schlug in zwei Appellen an Kennedy und Chruschtschow am 24. und 25. Oktober die Einstellung der Quarantäne durch die USA und der Waffenlieferungen an Kuba durch die UdSSR für einen begrenzten Zeitraum vor, der für Verhandlungen genutzt werden sollte. Dem stimmten beide Parteien zu⁵⁶. Der Sicherheitsrat vertagte sich, um den am Konflikt beteiligten Staaten Gelegenheit für Verhandlungen zu geben⁵⁷.

In dem folgenden Briefwechsel erklärte sich Chruschtschow schließlich zum Abzug der Raketen unter Aufsicht der VN bereit, während Kennedy bestätigte, daß die USA Kuba nicht angreifen würden⁵⁸. Premierminister Castro lehnte jedoch trotz der Intervention U Thants die Zulassung einer VN-Beobachtermission in Kuba ab, was aber die Beilegung der Krise zwischen den USA und der Sowjetunion nicht verhinderte⁵⁹.

Die Kuba-Krise als die bis dahin unmittelbarste Machtkonfrontation zwischen den USA und der UdSSR wurde in direkten Verhandlungen zwischen den beiden Staaten beigelegt. Doch die Vereinten Nationen leisteten bei der Lösung des Konflikts einen wichtigen — wenn auch nicht den entscheidenden — Beitrag.

Die Vereinigten Staaten benutzten den Sicherheitsrat mit Geschick als Forum, um der Weltöffentlichkeit ihr Anliegen vorzutragen, Beweise für das sowjetische Vorgehen vorzulegen und um internationale Unterstützung für ihre Politik zu werben. Eine ähnlich weitreichende und prompte Wirkung hätte sich mit den traditionellen Mitteln der Diplomatie kaum erreichen lassen. Mit der Vorlage ihres EntschlieÙungsentwurfs über die Rückführung der sowjetischen Offensivwaffen aus Kuba, die Einsetzung einer VN-Beobachterkommission und die Beendigung der Quarantäne appellierten die USA nicht nur an die Sowjetunion, sondern an die internationale Staatengemeinschaft insgesamt, die Billigkeit ihrer Forderungen anzuerkennen.

Chruschtschow akzeptierte die vorgeschlagene Beobachterfunktion der VN; Castro dagegen setzte sich durch seine Weigerung, einer Inspektion nicht nur von seiten der USA, sondern auch von seiten der Vereinten Nationen zuzustimmen, dem Vorwurf aus, die Zusammenarbeit mit der Weltorganisation abgelehnt zu haben, wodurch die USA um so eher ein Recht für sich beanspruchen konnten, die Luftaufklärung über Kuba fortzusetzen.

Doch auch für die Sowjetunion war die Einschaltung der Vereinten Nationen in die Krise von Nutzen. Die an Premierminister Chruschtschow und Präsident Kennedy gerichtete Aufforderung des VN-Generalsekretärs, für eine begrenzte Zeit sowohl die Waffenlieferungen an Kuba als auch die Quarantäne einzustellen, boten der Sowjetunion die Möglichkeit, auf diesen Vorschlag von dritter Seite einzugehen und den Gesichtsverlust zu vermeiden, der mit einem Nachgeben allein gegenüber dem direkten Druck der USA verbunden gewesen wäre.

Die Vereinten Nationen hatten sich innerhalb des Rahmens, der ihnen durch die Charta und insbesondere durch das Vetorecht der Großmächte gesetzt wurde, als ein wirksames Instrument der Friedenswahrung erwiesen. Sie dienten einmal als Austragungsort der Debatten zwischen den am Konflikt direkt beteiligten Mächten, die dabei den übrigen Nationen ihre Argumente vortrugen und sich so dem Urteil der Weltöffentlichkeit stellten, zum anderen als Sammel- und Ausgangspunkt der Vermittlungsvorschläge, die von den Vertretern der anderen Staaten eingebracht wurden.

Generalsekretär U Thant trug durch das Angebot seiner Guten Dienste und die Aufforderung an die Großmächte, eine Kon-

frontation auf hoher See zu vermeiden und eine Regelung durch Verhandlungen zu suchen, wesentlich zur Entschärfung und letztlich zur Beilegung der Krise bei. Es kann als Indiz für das politische Gewicht des Generalsekretärs in seiner Rolle als neutraler Vermittler und Sprecher der internationalen Staatengemeinschaft gelten, daß keine der beiden Großmächte bereit war, das Odium auf sich zu nehmen, diesen Appell zurückzuweisen. Schließlich war auch die vom Generalsekretär bestätigte Bereitschaft der Vereinten Nationen, den Abbau der Offensivwaffen in Kuba zu überwachen und zu verifizieren, ein Element, das ein Übereinkommen zwischen den USA und der Sowjetunion erleichterte und der Erhaltung des Friedens diente.

Schlußbemerkung

Was bei einem Rückblick auf die hier in gedrängter Form dargestellten Krisen im Ost-West-Verhältnis ins Auge fällt, ist neben der Verschiedenheit der jeweiligen Ausgangspositionen die Tatsache, daß — außer der Kuba-Krise — die Ursachen dieser Konflikte in Entwicklungen zu suchen sind, deren Ursprünge auf den zweiten Weltkrieg zurückgeführt werden können.

Die Väter der VN-Charta waren von der Erwartung ausgegangen, daß die künftige Aufgabe der Friedenssicherung von den Vereinten Nationen auf der Basis durchgeführt werden könnte, die durch die umfassenden Friedensregelungen der Hauptsiegermächte des Zweiten Weltkrieges geschaffen werden würde. Doch die Hoffnung, daß die Großmächte ihre Zusammenarbeit, die sich im Kampf gegen die Achsenmächte bewährt hatte, in der Nachkriegszeit fortsetzen würden, wurde nicht erfüllt. Dabei ergaben sich die ersten Belastungsproben, denen der Sicherheitsrat als Hauptorgan für die Sicherung des Friedens ausgesetzt war, vor allem gerade aus solchen Situationen, die durch die gemeinsamen Kriegsanstrengungen geschaffen worden waren. Dies trifft insbesondere für das Iran-Problem, die Berlin- und die Korea-Krise, aber in gewissem Maße auch für die Griechenland-Frage zu.

Man war — zumindest auf westlicher Seite — von der optimistischen Annahme ausgegangen, daß die provisorischen Vereinbarungen der Kriegszeit, ob sie nun die Stationierung alliierter Truppen im Iran, den Status Berlins oder aber die politische Orientierung Griechenlands und Koreas betrafen, nach Kriegsende von den Siegermächten entweder bestätigt oder aber in gegenseitigem Einvernehmen in dauerhafte Regelungen umgewandelt werden würden. Sanktionen waren für den Fall, daß sich diese Erwartungen nicht erfüllen sollten, nicht vorgesehen.

Als internationale Sicherheitsorganisation haben die Vereinten Nationen bzw. der Sicherheitsrat die Aufgabe, den Frieden zu erhalten oder wiederherzustellen. Doch die Charta bietet keinerlei Gewähr für das Wirksamwerden eines globalen kollektiven Sicherheitssystems gegen eine Bedrohung des Friedens oder eine Aggression, die von einer der Großmächte verursacht oder unterstützt wird. Mit dem Artikel 27, der Veto-Klausel, verzichtet die Charta auf den Versuch, die Mitgliedstaaten im Rahmen der Vereinten Nationen zum gemeinsamen Widerstand gegen die Aggression einer Großmacht zu verpflichten, und verweist statt dessen — in Artikel 51 — auf das Recht der »individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung«.

Die Hauptkontrahenten des Ost-West-Konflikts, die USA und die Sowjetunion, suchten dieser Sachlage auf unterschiedliche Weise Rechnung zu tragen. Beide betrieben zwar den Aufbau regionaler kollektiver Verteidigungssysteme, doch die USA, die bis zum Ende der fünfziger Jahre mit der Unterstützung der überwiegenden Mehrheit der VN-Mitgliedstaaten rechnen konnten, strebten darüber hinaus eher eine Erweiterung der sicherheitspolitischen Rolle der Weltorga-

nisation an. Höhepunkt dieser Anstrengungen war die Aufstellung einer VN-Streitmacht in Korea und die Durchsetzung der »Uniting for Peace«-Resolution. Doch die militärische Effizienz der internationalen Unterstützungsaktion war gering, und die USA mußten spätestens nach der Zulassung der neuen afrikanischen und asiatischen Mitgliedstaaten erkennen, daß sich die Vereinten Nationen nicht in eine weltweite Organisation zur Eindämmung des Kommunismus umwandeln ließen.

Im Korea-Konflikt wurde deutlich, daß die entscheidende militärische und politische Gewalt auch weiterhin von Staaten, nicht von der Organisation der Vereinten Nationen ausging. Der Prozeß der amerikanischen Ernüchterung wird offenbar bei einem Vergleich mit der Kuba-Krise von 1962, als die USA von Anfang an nur noch die moralische, keinesfalls aber die militärische Unterstützung der Mitglieder der VN suchten.

Die Sowjetunion, die zusammen mit ihren Verbündeten nur über eine Minderheit der Stimmen verfügte, hatte von Anfang an eine skeptische Haltung gegenüber den Vereinten Nationen an den Tag gelegt und zog zeitweise sogar den Austritt aus der Weltorganisation in Betracht. Doch als Vertreter einer Minorität konnte die UdSSR schon wegen des Vetorechts nicht auf ihre Mitgliedschaft verzichten, um eine gegen ihre Interessen gerichtete Mobilisierung der Vereinten Nationen zu verhindern. Der Boykott des Sicherheitsrates zu Beginn des Korea-Konfliktes hatte gezeigt, welche Nachteile Moskau und seinen Verbündeten aus einer Preisgabe des sowjetischen Vetorechts erwachsen konnten. Eine weitere nützliche Funktion ihrer Mitgliedschaft mag die Sowjetunion darin gesehen haben, daß die Vereinten Nationen in Konfliktfällen — wie während der Berlin- und Korea-Krise — als Kontaktstelle die Möglichkeit zur Aufnahme von Gesprächen und Verhandlungen bot, die schließlich zur Beilegung einer Krise führen konnten. Auch auf dem Höhepunkt der Kuba-Krise ging die Sowjetunion mit offensichtlicher Erleichterung auf den Kompromiß- und Vermittlungsvorschlag des VN-Generalsekretärs ein, der es ihr ermöglichte, den Eindruck zu vermeiden, daß sie allein amerikanischem Druck gewichen sei.

In der Konfrontationssituation des Kalten Krieges bildete die Einschaltung der Vereinten Nationen bestenfalls eine nützliche Ergänzung, nicht aber das entscheidende Element der Anstrengungen, die von Staaten unternommen wurden, um ihre Interessen zu fördern oder durchzusetzen. Die Zurückdrängung des sowjetischen bzw. kommunistischen Einflusses im Iran 1946 oder in Griechenland 1947 war vor allem das Resultat des starken amerikanischen Engagements für diese Länder, nicht aber ein Beweis für die Durchsetzungskraft der Vereinten Nationen. Die Berlin-Krise 1948—1949 und die Kuba-Krise 1962 wurden, auch wenn man die von anderen Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen angebotenen und geleisteten Guten Dienste in Betracht zieht, letztlich in direkten Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion beigelegt. Bei der Berlin-Krise 1948 war es letzten Endes nicht anders. Auch der Korea-Krieg 1950—53 brachte nicht die erste Verwirklichung der Idee der kollektiven Sicherheit unter der Ägide der Vereinten Nationen. Während die USA durchaus bereit und entschlossen waren, der Republik Korea auch ohne die Unterstützung der Vereinten Nationen militärischen Beistand zu gewähren, ist es mehr als zweifelhaft, daß andere Mitglieder der Vereinten Nationen ohne die amerikanische Initiative kollektive Zwangsmaßnahmen gegen Nord-Korea eingeleitet hätten.

Doch trotz der sekundären, beschränkten Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung oder Wiederherstellung des Friedens wurde die Organisation in Konfliktfällen sowohl von den Großmächten als auch von kleineren Staaten als nützlich empfunden und mindestens marginal in Anspruch ge-

nommen. Ihre Nützlichkeit ist hierbei auch in Zukunft vor allem in folgenden Funktionen zu sehen:

1. als Kontaktstelle zwischen den streitenden Parteien für die Einleitung informeller Gespräche,
2. als Organisation, die durch die Einsetzung von Beobachter- und Studienkommissionen zur nüchternen Darlegung der Tatsachen und damit zur Entschärfung einer Krise beitragen kann,
3. als Ort, der in besonderem Maße zur Anbahnung und Durchführung von Vermittlungsversuchen — sei es durch den Generalsekretär, sei es durch »neutrale« Staaten — dienen kann,
4. als Forum, das den an einem internationalen Konflikt beteiligten Staaten die Möglichkeit bietet, ihr Anliegen der Weltöffentlichkeit vorzutragen, und die — zumindest moralische — Unterstützung anderer Staaten zu suchen.

Im Vergleich mit den hochgespannten Hoffnungen derer, die von den Vereinten Nationen die Realisierung eines wirk-samen weltweiten Sicherheitssystems erwarteten, das jeder Bedrohung des internationalen Friedens die gemeinsame militärische Macht einer Mehrheit der Mitglieder entgegen-setzen würde, wirkt diese Liste recht bescheiden. Das Veto-recht der Großmächte — aber auch die wachsende Zahl »neu-tralistischer« Mitglieder — ließ eine solche Entwicklung nicht zu, die in einem Zeitalter nuklearer Vernichtungswaffen ohnehin eher zu katastrophalen Zusammenstößen geführt, als zur Erhaltung des Friedens beigetragen hätte.

Die Erfahrungen aus den Jahren des Kalten Krieges haben die Erkenntnis gefördert, daß die Vereinten Nationen kaum für die Durchführung kollektiver militärischer Zwangsmaßnah-men gegen einen Friedensbrecher geeignet sind und daß die Möglichkeiten der Großmächte, die Organisation für die Durchsetzung oder Verteidigung der eigenen Interessen zu mobilisieren, immer geringer geworden sind. In der immer noch andauernden Ära des Ost-West-Konflikts können die Vereinten Nationen weder der einen noch der anderen Seite als Verstärkung oder Erweiterung der bestehenden militäri-schen Bündnisse dienen — noch stellen sie eine autonome dritte Kraft dar, die den Großmachtblöcken im Interesse des Friedens ihren Willen aufzwingen kann.

Die Wirksamkeit der Vereinten Nationen liegt nicht darin, daß sie in der Lage wären, den Mitgliedstaaten in »essen-tiellen« Fragen einen anderen als den nationalen Weg vor-zuschreiben. Dies hat sich — wie die an dieser Stelle darge-legten Krisenfälle ausnahmslos dokumentieren — insbeson-dere dann erwiesen, wenn internationale Konflikte bereits ausgebrochen waren. Zwar kann den Vereinten Nationen da-bei als Vermittlungsstelle immerhin eine nicht unbedeu-tende Funktion zukommen; ihre Hauptaufgabe sollte aber sein, die Ursachen von Konflikten zu identifizieren und Methoden zu ihrer Bereinigung frühzeitig zu empfehlen und anwendbar zu machen.

Bei einer realistischen Beurteilung ihrer Möglichkeiten ist die wichtigste und aussichtsreichste sicherheitspolitische Auf-gabe der Vereinten Nationen nicht die eventuelle Mobilisie-rung der Mitgliedstaaten für die Durchführung kollektiver Zwangsmaßnahmen, sondern die vorbeugende Entschärfung von Spannungen und damit die Verhinderung potentieller Konfrontationen. Die Ratio solcher Bemühungen im Sinne der präventiven Diplomatie dürfte auch den Großmächten zunehmend verständlich gemacht werden können. Die Er-kenntnis, daß die Vereinten Nationen bereit und in der Lage sind, hierbei eine angemessene Rolle zu spielen, müßte alle Staaten ermutigen, die an der Erhaltung des Friedens in der Welt interessiert sind.

Anmerkungen

1 McNeil, William H.: *America, Britain and Russia. Their Coopera-tion and Conflict 1941-1946*, London 1953 (Survey of International Affairs 1939-1946), S. 366.

- 2 Schlüter, Hilmar W.: *Die politische Funktion des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen von 1945-1950*, Bonn 1970, S. 81-82.
- 3 *Yearbook of the United Nations 1946-47*, S. 327-329.
- 4 *The United States in World Affairs 1945-1947*. Von John C. Campbell u. a., New York 1947 (Council on Foreign Affairs), S. 102.
- 5 *Archiv der Gegenwart, 1946-1947*, S. 68; Feis, Herbert: *From Trust to Terror. The Onset of the Cold War 1945-1950*, New York 1970, S. 82.
- 6 *Yearbook of the United Nations 1946-47*, S. 329-330; *Archiv der Gegenwart, 1946-47*, S. 695.
- 7 Lie, Trygve: *In the Cause of Peace. Seven Years with the United Nations*, New York 1954, S. 78; *Archiv der Gegenwart, 1946-47*, S. 704.
- 8 Schlüter, siehe Anm. 2, aaO, S. 84; Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 84.
- 9 *Yearbook of the United Nations 1946-47*, S. 333-334.
- 10 Schlüter, siehe Anm. 2, aaO, S. 85; *Yearbook of the United Nations 1946-47*, S. 335.
- 11 Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 88.
- 12 Kintner, William F.: *The United Nations Record of Handling Major Disputes*. In: *The United States and the United Nations*. Hrsg. von Franz B. Gross, Norman, Okla. 1964, S. 95.
- 13 *Yearbook of the United Nations 1946-47*, S. 336-338.
- 14 *Archiv der Gegenwart, 1946-47*, S. 870; *Yearbook of the United Nations 1946-47*, S. 351-360.
- 15 *Yearbook of the United Nations 1946-47*, S. 360-362; *Archiv der Gegenwart, 1946-47*, S. 942, 955.
- 16 Kintner, siehe Anm. 12, aaO, S. 95-96; *Archiv der Gegenwart, 1946-47*, S. 1128, 1138, 1172-1173.
- 17 *Archiv der Gegenwart, 1946-47*, S. 1196; Kintner, siehe Anm. 12, aaO, S. 96-97.
- 18 *Survey of International Affairs, 1949-1950*. Von Peter Calvocoressi, London 1953 (The Royal Institute of International Affairs), S. 22-26.
- 19 *Everyman's United Nations*. Hrsg. vom Office of Public Information, United Nations, New York 1964, S. 159.
- 20 Jessup, Philip C.: *The Berlin Blockade and the United Nations*. In: *Foreign Affairs*, Vol. 50, Nr. 1 (1971.10), S. 167.
- 21 Jessup, siehe Anm. 20, aaO, S. 165-166.
- 22 *Survey of International Affairs, 1947-1948*, siehe Anm. 18, aaO, S. 245-247; Schlüter, siehe Anm. 2, aaO, S. 154.
- 23 Schlüter, siehe Anm. 2, aaO, S. 155-156; *Yearbook of the United Nations, 1948-49*, S. 284-285.
- 24 *Yearbook of the United Nations, 1948-49*, S. 285-286; Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 202.
- 25 Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 203-215; Rovine, Arthur W.: *The first fifty years. The Secretary General in World Politics 1920-1970*, Leyden 1970, S. 227-228; *Yearbook of the United Nations, 1947-48*, S. 335-336.
- 26 Davison, W. Philipps: *Die Blockade von Berlin*, Frankfurt am Main 1959, S. 294-297; *Survey of International Affairs, 1947-48*, siehe Anm. 18, aaO, S. 250.
- 27 Acheson, Dean: *Present at the Creation. My Years in the State Department*, London 1969, S. 267-274; Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 217-218; *Yearbook of the United Nations, 1948-49*, S. 286-287.
- 28 Goodrich, Leland M.: *Korea. A Study of U.S. Policy in the United Nations*, New York 1956, S. 102-106; Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 162-163.
- 29 Higgins, Rosalyn: *United Nations Peace Keeping 1946-67. Documents and Commentary*. Vol. 2: Asia, London 1970, S. 162-163.
- 30 Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 339; Higgins, siehe Anm. 29, aaO, S. 201-202.
- 31 Rovine, siehe Anm. 25, aaO, S. 239-240; Higgins, siehe Anm. 29, aaO, S. 179, 195-197.
- 32 Higgins, siehe Anm. 29, aaO, S. 156-167.
- 33 *Yearbook of the United Nations, 1950*, S. 193-195.
- 34 *Yearbook of the United Nations, 1950*, S. 250.
- 35 Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 351-357; *Yearbook of the United Nations, 1951*, S. 209-213.
- 36 Goodrich, siehe Anm. 28, aaO, S. 156-158.
- 37 Goodrich, siehe Anm. 28, aaO, S. 165-168; *Yearbook of the United Nations, 1951*, S. 224-225.
- 38 Goodrich, siehe Anm. 28, aaO, S. 181-185; Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 362-363; *Yearbook of the United Nations, 1951*, S. 242.
- 39 Higgins, siehe Anm. 29, aaO, S. 290-308; Goodrich, siehe Anm. 28, aaO, S. 186-195, 205.
- 40 Higgins, siehe Anm. 29, aaO, S. 198-201.
- 41 *Everyman's United Nations*, siehe Anm. 19, aaO, S. 12.
- 42 Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 330-331.
- 43 Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 344-345.
- 44 Rovine, siehe Anm. 25, aaO, S. 245.
- 45 Rovine, siehe Anm. 25, aaO, S. 240; Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 385.
- 46 Lie, siehe Anm. 7, aaO, S. 330, 366.
- 47 Claude, Inis L.: *Power and International Relations*, New York 1964, S. 166 ff.; Wolfers, Arnold: *Discord and Collaboration*, Balti-more 1962, S. 167; Rovine, siehe Anm. 7, aaO, S. 236.
- 48 Wolfers, siehe Anm. 47, aaO, S. 179.
- 49 Acheson, siehe Anm. 27, aaO, S. 407-408.
- 50 Goodrich, siehe Anm. 28, aaO, S. 110.
- 51 Goodrich, siehe Anm. 28, aaO, S. 119, 121.
- 52 Wolfers, siehe Anm. 47, aaO, S. 176, 179.
- 53 Higgins, siehe Anm. 29, aaO, S. 165-167.
- 54 Goodrich, siehe Anm. 28, aaO, S. 180-181.
- 55 Larson, David L.: *The Cuban Crisis of 1962. Selected Documents and Chronology*, Boston 1963, S. 59, 80, 95-102.
- 56 Larson, siehe Anm. 55, aaO, S. 144-148.
- 57 *Yearbook of the United Nations, 1962*, S. 107.
- 58 Abel, Elie: *The Missile Crisis*, Philadelphia 1966, S. 175-180; Ken-nedy, Robert: *13 Days. The Cuban Missile Crisis October 1962*, London 1969, S. 100-102.
- 59 Rovine, siehe Anm. 25, aaO, S. 374-375; Larson, siehe Anm. 55, aaO, S. 184-186.

Die beiden vorangegangenen Hefte 6/1973 und 1/1974 waren fast ausschließlich den Menschenrechten gewidmet. Anlaß hierzu war die 25. Wiederkehr des Tags der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1973 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der beiden Menschenrechtspakte durch die Bundesrepublik Deutschland am 17. Dezember 1973 bei den Vereinten Nationen. Aus diesem Anlaß wurde die aktuelle Berichterstattung über die Herbsttagung der 28. Generalversammlung und das Verhalten der beiden deutschen Staaten in ihr zurückgestellt. Sie wird mit den beiden folgenden Beiträgen und mit der Chronik S. 55 ff. wieder aufgenommen.

I

In den Vereinten Nationen ist das Nebeneinander der beiden deutschen Delegationen schon kein besonderes Gesprächsthema mehr. Die Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR standen im Grunde nur wenige Tage im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Schnell, wie es dem stürmischen Pulsschlag der dann folgenden Ereignisse entsprach, hat sich die Staatenversammlung wichtigeren Fragen zugewendet.

Der Nahost-Krieg hat diese Vollversammlung überschattet. Das allgemeine Interesse konzentrierte sich deshalb fast ausschließlich auf die Beratungen im Weltsicherheitsrat. Diese Debatten wurden für die Deutschen so zu einer Art Windschutz, hinter dem sie ungestört vor lästiger Publikumsneugier die ersten Berührungspunkte und Arbeitskontakte schaffen konnten. Die beiden deutschen Delegationen sind, wie der Chefdelegierte der Bundesrepublik, Dr. Walter Gehlhoff, es ausdrückte, »nicht zweispännig gefahren«. Im Alltag ergaben sich auf der Ebene der Fachausschüsse recht normale und unverkrampfte Sachgespräche, die in ihrer Häufigkeit und Qualität je nach den Personen und Themen von Ausschuß zu Ausschuß verschieden waren. Man sprach miteinander, ungezwungen und höflich, etwa wie Vertreter zweier Konkurrenzfirmen bei einem Tagungsbesuch, die, von der Sitzordnung zufälligerweise nebeneinander placiert, sich nicht in die Karten sehen lassen, aber die Höflichkeit wahren und sich möglichst ungezwungen geben. Man redete Belanglosigkeiten oder sprach gelegentlich, was sich schon aus der täglichen Nachbarschaft bei der Arbeit ergab, über Tagesprogramm und Verfahrensfragen der täglichen Arbeit. Man diskutierte nicht über Politik, gesellschaftlichen Verkehr hatte man nicht miteinander.

In seiner Antrittsrede im Kuppelsaal der Vollversammlung hat Bundesaußenminister Walter Scheel am 19. September daran erinnert, daß 47 Jahre zuvor, fast auf den Tag genau, Deutschland in den Völkerbund aufgenommen worden war. Diese Erinnerung war für Scheel wohl mehr rhetorischer Ansatzpunkt als ernstgemeinte historische Parallele. Bei der Aufnahme der Bundesrepublik und der DDR in die Vereinten Nationen wurden die grundsätzlichen Unterschiede zwischen damals und heute schon durch die verschiedenartigen Begleitumstände des jeweiligen Einzugs der Deutschen symbolisiert. Bestimmte im September 1926 die etwas steife Förmlichkeit Stresemanns, das Redepathos von Aristide Briand und allgemeiner Freudentaumel die Szenerie im Völkerbundsaal, so kamen im September 1973 bei der Flaggenzeremonie auf der First Avenue die mehr prosaischen Erscheinungen des New Yorker Alltags zum Durchbruch, denen auch die exterritorialen Vereinten Nationen nicht entrinnen können. Strahlender Sonnenschein ließ etwas Fröhlichkeit aufkommen. Aber der steife Herbstwind machte jede Würde schwer, er ließ die Fahnen laut knattern und brachte die Frisuren der Damen in Unordnung. Als Generalsekretär

Kurt Waldheim davon sprach, daß der Beitritt der beiden deutschen Staaten ein neues Kapitel in der Geschichte der Vereinten Nationen einleite, ließen der Lärm der Baumaschinen von gegenüber und das Heulen einer Polizeisirene Teile seiner Worte untergehen. Diese wirklichkeitsnahe Atmosphäre entsprach genau der Art, wie sich die Bonner Delegation ihren Einzug in die Weltorganisation am East River vorgestellt hatte: Ohne Gefühlsaufwallung, möglichst ohne steifes Zeremoniell und falschen Pomp gelassen an die Arbeit zu gehen.

Schnell hat sich die Delegation der Bundesrepublik dem Arbeitsrhythmus der Vereinten Nationen angepaßt. Bereits aus zwanzigjähriger Beobachtertätigkeit mit dem Pulsschlag der Organisation und den komplizierten Spielregeln des Apparates vertraut, ist die Bonner Delegation sofort perfekt in die VN-Mechanik eingerastet. Als Neumitglied plant die Bundesrepublik keine schillernden Initiativen, keine politischen Höhenflüge. Der Schwerpunkt ihres Engagements liegt dort, wo sichere Fach- und Detailkenntnisse und stille Feinarbeit verlangt werden. Das gilt im politischen Sektor vor allem für das Problem des Gewaltverzichts, für die universale Anwendung des Selbstbestimmungsrechts und für die Respektierung der individuellen Menschenrechte. Im wirtschaftlich-technologischen Bereich bietet sich beim Weltraumrecht, bei der Reform des internationalen Seerechts, bei der Bekämpfung von Hunger und Rückstand und bei der Mitwirkung an internationaler Katastrophenhilfe eine Fülle von Einstiegsmöglichkeiten. Die Bundesrepublik will, wie der stellvertretende Delegationsleiter, Gesandter Dr. Wolf Ulrich von Hassell, in einer Budgetdebatte sagte, die Bemühungen der Organisation auf dem Gebiet der Konfliktverhütung unterstützen und alle Maßnahmen fördern, die auf die Stärkung der Organisation und auf die Verbesserung ihrer Fähigkeiten, die Aufgaben der Charta zu erfüllen, abzielen.

Die Bonner Bemühungen wollen da einsetzen, wo Gefahr besteht, daß die Rechte des Einzelmenschen vergessen werden, wo nur noch von Kollektivrechten anticolonialistischer Widerstandsgruppen und politischer Befreiungsbewegungen gesprochen wird. Die Vertreter der Bundesrepublik wollen dem Trend entgegenwirken, daß der Begriff des Selbstbestimmungsrechtes ein Beschränkung auf den kolonialen Bereich erfährt und daß das Prinzip des totalen Gewaltverzichts durch Ausnahmerechte im anticolonialen Befreiungskampf durchlöchert wird. Die Worte Scheels, keine koloniale oder Rassenauseinandersetzung rechtfertige Gewalt, denn unsere Zeit habe keinen Platz für das Faustrecht mit der Waffe in der Hand, legten die Bonner Position in Debatten über Maßnahmen gegen den politischen Terror und bei Abstimmungen über die Resolutionen zur Lage in den portugiesischen Gebieten Afrikas, in Rhodesien, Südafrika und Namibia fest. Bei ihrem Eintritt konnte die Bundesrepublik Deutschland auf mehreren politischen und psychologischen Aktivposten aufbauen. Die Bundesrepublik war in den Vereinten Nationen keine Unbekannte. Da war einmal das Prestige eines Bundeskanzlers, der als Architekt der Entspannung weltweite Anerkennung gefunden hat und dessen Name seit zwei Jahren in den Vereinten Nationen so etwas wie ein Synonym für die verbesserte Wetterlage in den Ost-West-Beziehungen ist. Da war zweitens das Ansehen, das die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihres Wirtschaftspotentials und ihrer geachteten Stellung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft genießt und drittens das weltweite Vertrauenskapital, das sich Bonn in zwei Jahrzehnten wirtschaftlich-technologischer Zusammenarbeit mit Ländern der Dritten Welt und in langjähriger loyaler Mitarbeit in allen Sonderorganisationen erworben hat. Die Bundesrepublik hat seit Jahren, auch ohne der Staaten-



Zum neuen Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) wurde Francis Blanchard ernannt. Blanchard bekleidete in der Organisation seit 1951 verantwortliche Stellen. In den letzten Jahren war er Vertreter der ILO bei den Europäischen Gemeinschaften.

gemeinschaft anzugehören, einen bemerkenswerten Platz auf der politischen Weltbühne eingenommen. Für die Vereinten Nationen war die Bundesrepublik deshalb bei ihrem Einzug in die Organisation eine bekannte, überschaubare und berechenbare Größe, die wertvolles Potential, Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst der Gemeinschaft stellen würde. Delegierte aus Ost und West waren der Meinung, daß Bonn deshalb bei einem richtigen Verhalten schnell den ihm gebührenden Platz in der Staatengemeinschaft finden würde. Wenn die Bundesrepublik, so war die Auffassung vieler Delegierter, ohne devote Bescheidenheit und »low profile«-Haltung, aber auch ohne politische Besserwisserei und ohne selbstgefällige Wohlstandsarroganz auftritt und wenn sie es vor allem unterläßt, die Vereinten Nationen unnötig zum Diskussionsforum für die deutsche Frage zu machen, dann würde sie auch in den Gremien der Organisation für ihre Anliegen ein positives Echo finden.

Bundesaußenminister Scheel hat im September beim Eintritt der Bundesrepublik den Bonner Kurs in den Vereinten Nationen vorgezeichnet und auf einer Pressekonferenz angekündigt, daß die bundesdeutsche Delegation offen und freimütig ihre Meinung zum Ausdruck bringen wird. In der Diskussion bewegen sich die deutschen Delegierten in dem Kräftedreieck, das gebildet wird aus der Bonner Verpflichtung, den Anspruch auf die deutsche Wiedervereinigung zu wahren, aus der Existenz einer selbständigen und gleichberechtigten DDR-Delegation, die dieses Ziel offen als Utopie bezeichnet, und aus der ehrlichen Absicht der Bundesrepublik, aktiv am Programm der Vereinten Nationen mitzuarbeiten.

Von diesen drei Voraussetzungen ausgehend haben die Vertreter der Bundesrepublik im Plenum und allen Ausschüssen der Vollversammlung zu allen wichtigen Tagesordnungs-

punkten gesprochen. Sprecher der Bundesrepublik waren der Ständige Delegierte, Botschafter Dr. Walter Gehlhoff, sein Vertreter, Gesandter Dr. Wolf Ulrich von Hassell, und die Fachreferenten der Mission. Der Mission waren zeitweilig die Bundestagsabgeordneten Karl-Heinz Kern (SPD), Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Dr. Ernst Achenbach (FDP), Dr. Georg Kiesing (CDU) und Franz Ludwig Schenk Graf von Stauffenberg (CSU), beigeordnet.

Im politischen Ausschuß (1. Ausschuß) ergänzte Dr. Gehlhoff bei der Behandlung der Tagesordnungspunkte mit Detailangaben die außenpolitische Stellung Bonns, die der Bundeskanzler und der Bundesaußenminister im September im Plenarsaal in großen Umrissen dargelegt hatten. Besonders intensiv bearbeitete die Bonner Delegation das Terrain im Hauptausschuß für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen, nicht zuletzt deshalb, weil es hier anläßlich der Behandlung der Menschenrechtsfrage wohl am ehesten zu Reibungen mit der DDR-Delegation kommen konnte. Bei der Diskussion um die Einsetzung eines VN-Hochkommissars für Menschenrechte, die deutlich das unvermindert fortbestehende Spannungsverhältnis zwischen der Forderung der Charta nach Förderung der Achtung vor den Menschenrechten und der Klausel der Charta über die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten (Art. 2,7) zeigte, hatte die Bonner Delegation frühzeitig Gelegenheit, sich zu profilieren.

Es würde aber dem Gesamtbild der deutschen Situation nicht entsprochen haben, wenn man die Lasten und Schwierigkeiten, die die deutsche Teilung Millionen von Menschen in Mitteleuropa auferlegt, verschwiegen hätte. Der CSU-Abgeordnete Graf Stauffenberg, ein Sohn des 1944 hingerichteten Widerstandskämpfers, übernahm es, diesen Aspekt der deutschen Situation zu erwähnen. »Millionen meiner Landsleute empfinden es schmerzlich und anachronistisch, daß fast dreißig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs die Freizügigkeit von Menschen, Gedanken und Informationen über die Grenzen hinweg noch behindert ist.« Den Schritt vom verbalen zum aktiven Protest unternahm der CDU-Abgeordnete Hans-Edgar Jahn, der am 14. Dezember im Auftrag des Präsidiums des Bundes Deutscher Vertriebener im VN-Sekretariat eine von mehr als 100 000 Deutschen unterschriebene Denkschrift überreichte.

In der Verfahrenspraxis der Vollversammlung wollte die Bonner Delegation, wenn immer möglich, im Verband der Staaten der Europäischen Gemeinschaft agieren. So sollte die politische Geschlossenheit der Neunergruppe demonstriert werden. Ein geschlossenes Auftreten der Gruppe und bei grundsätzlichen Entscheidungen sollte gegenüber Drittländern den Eindruck verstärken, daß sich die Gemeinschaft bemüht, in politischen Fragen mehr und mehr mit einheitlicher Stimme zu sprechen. Die Absicht der Bundesrepublik war, auch in der UNO auf breiter Themenbasis einen Meinungsaustausch zu führen und eine gemeinsame Haltung zu finden. Das Operieren im Neunerverband sollte Bonn andererseits auch jenen Flankenschutz gewähren, den es braucht, um sich nicht unnötig zu isolieren oder auf gefährliche Weise zu exponieren. Eine solche Gefahrensituation ist in erster Linie bei Abstimmungen zur Lage im südlichen Afrika und Nahost denkbar, wenn sich die Bundesrepublik in Wahrung ihrer besonderen Interessen oder bei extremen Formulierungen gezwungen sieht, Stimmhaltung zu üben und auf diese Weise in Gegensatz zur großen VN-Mehrheit gerät. In der Abstimmungspraxis dieser Vollversammlung ist die Bundesrepublik fast durchweg im Geleitzug der Europäischen Gemeinschaft gefahren. Diese Methode hat sich bei Entscheidungen über Resolutionen gegen Kolonialismus und Rassendiskriminierung bewährt. Bei Abstimmungen zur Namibia-Frage (Anerkennung der Exilgruppe SWAPO als authentischer Vertretung

der Namibia-Bevölkerung), zur Lage in den portugiesischen Gebieten in Afrika, bei Rhodesien und bei der Resolution gegen »ausbeuterische Wirtschaftsinteressen in Kolonialgebieten« war die Bundesregierung mit ihren Stimmenthaltungen nicht ohne solchen europäischen Flankenschutz. Die EG-Staaten gingen zwar nicht als geschlossener Stimmblock durch diese Abstimmungsreihe, aber in jeder Abstimmung war Bonn mit seiner Stimmenthaltung in Gesellschaft von EG-Mitgliedern. So abgesichert, lief sie nicht Gefahr, als isolierter Einzelgänger in die Schußlinie afrikanischer Kritik zu geraten.

Andererseits ist der VN-Beitritt der Bundesrepublik und ihr Auftreten innerhalb der Neunergruppe auch nicht ohne Bedeutung für die Gemeinschaft als Ganzes. Bei der numerischen Vorherrschaft der Dritten Welt spielt das zahlenmäßige Gewicht der Neunergruppe kaum eine Rolle; aber sie kann als Kristallisationspunkt für neue Impulse und Ideen vielleicht einige Bedeutung erhalten. Der britische Chefdelegierte Sir Donald Maitland sagte am 17. Dezember in einem Rückblick auf die Rolle der EG-Staaten in der 28. Vollversammlung, es sei der Alten Welt überlassen, die (für die VN notwendige) neue Dynamik zu liefern.

Tatsächlich ist der Konsultationsmechanismus der Neun auf der Ebene der Missionschefs verfeinert und vertieft worden. Bei einer Reihe von Anlässen sprachen die Neun über den dänischen Ratsvorsitzenden mit einheitlicher Stimme. Dies war der Fall beim Eintritt der beiden deutschen Staaten, bei der Frage der permanenten Souveränität in besetzten Gebieten, bei der Analyse der Zweiten Entwicklungsdekade. Die Neunergruppe hat auch auf breiter Themenbasis einheitliche Positionen eingenommen. So hatte sie ihre Haltung koordiniert in der Diskussion über den UNRWA-Bericht, bei Debatten über Abrüstung und Entwicklung (sowjetische und mexikanische Initiativen) und bei der Aussprache über die Festigung der internationalen Sicherheit.

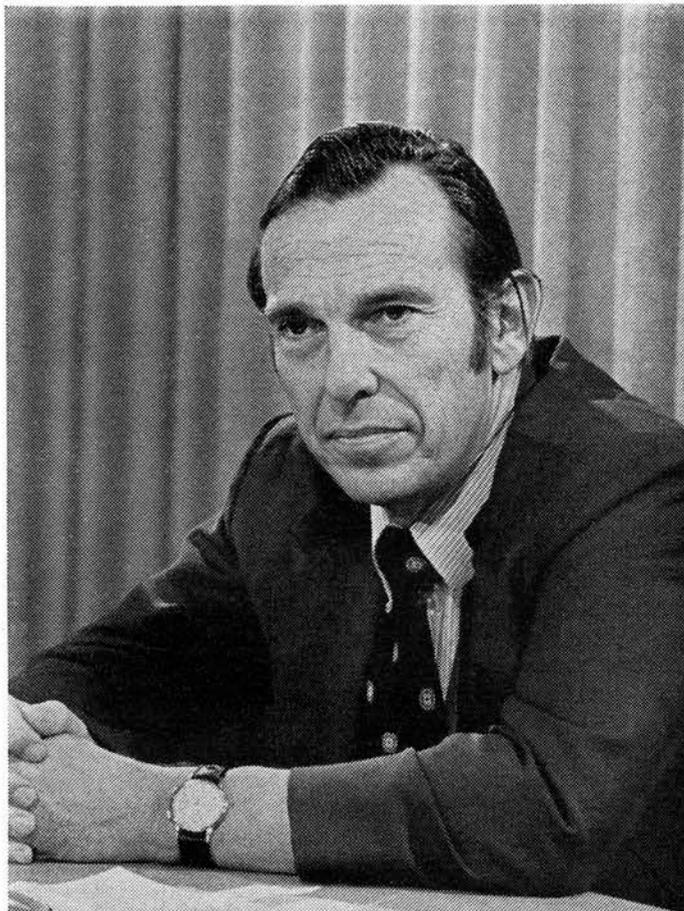
Während des Nahost-Kriegs standen die beiden ständigen Sicherheitsratsmitglieder Großbritannien und Frankreich in laufender Beratung mit den anderen sieben EG-Staaten. Was die Energiepolitik und -versorgung anbetrifft, so waren sich die Neun einig, daß es wenig sinnvoll wäre, das Problem vor ein so heterogenes Gremium wie die Vereinten Nationen zu bringen, solange es nicht in seiner ganzen Tiefe ausgelotet und in seinen möglichen Auswirkungen analysiert worden ist. Die Neunergruppe war sich einig, daß das Problem in einer Versammlung, der Produzenten, Verbraucher und Entwicklungsländer angehören, erst diskutiert werden sollte, wenn brauchbare Lösungsvorschläge vorliegen.

Was die Form der politischen Konsultation innerhalb der europäischen Neunergruppe in New York betrifft, so gibt es keine feststehenden Regeln, wie derartige Zusammenkünfte gestaltet werden. Termin und Ort der Begegnungen werden von Fall zu Fall vereinbart. In den letzten Monaten rief der dänische Ratsvorsitzende die Botschafter und Botschaftsräte der anderen EG-Staaten zusammen. Auf unterer Ebene, etwa zwischen den Legationsräten, hat kein regelmäßiger und koordinierter Gedankenaustausch stattgefunden.

II

Welchen hohen politischen Stellenwert die DDR-Regierung ihrer VN-Vertretung beimißt, geht aus der Entsendung des Spitzenpolitikers Peter Florin nach New York hervor. Florin, der im Range eines stellvertretenden Außenministers steht, ist ein geselliger Mensch, der auf recht gewinnende und humorige Art aufgeschlossene Gespräche führen kann. Spricht er in Gremien der Vereinten Nationen, bedient er sich meist der russischen Sprache, die er als Kind in der Moskauer Emigration gelernt hat und die er fließend beherrscht.

Der ehemalige DDR-Beobachter, dann zweiter Mann in der DDR-Delegation, Botschafter Dr. Horst Grunert, ist nach einjährigem Aufenthalt in New York Mitte Dezember nach



Oberster Chef einer anderen bedeutenden Sonderorganisation ist der Däne Dr. Halfdan T. Mahler als Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO). In mehreren hohen Stellungen, zuletzt als Untergeneraldirektor, ist Mahler seit 1951 für die WHO tätig. Er folgt Dr. M. G. Candau, Brasilien, in diesem Amt, der seit 1953 WHO-Generaldirektor war.

Ostberlin zurückgekehrt. Grunert hatte von Dezember 1972 bis zum VN-Beitritt der DDR an der Spitze der diplomatischen Beobachtermission der DDR gestanden, die den Einzug Ostberlins in die Vereinten Nationen organisatorisch und politisch vorbereitete.

Bei der Tagesarbeit in den Ausschüssen traten besonders die Universitätsprofessoren Bernhard Graefrath, Völkerrechtler an der Ostberliner Humboldt-Universität, Dr. Willi Luchterhand, Wirtschaftsreferent der DDR-Mission, und Dr. Wolfgang Spröte, Abteilungsleiter am Institut für internationale Beziehungen in Potsdam, hervor.

In den drei Monaten ihrer Mitarbeit in den Vereinten Nationen hat die DDR ihren Versuch, aus der Anonymität herauszukommen und dem noch weithin unbekanntem Staat Profil und Stellenwert zu geben, ruhig und planmäßig betrieben. Die DDR-Mission ließ sich dabei Zeit. Keine hemdsärmeligen Anbiederungsversuche, keine Verbrüderung mit Delegierten vom progressiven Flügel des Lagers der Blockfreien. Gegenüber China wurde Distanz gehalten.

In der Tagesarbeit gaben sich die DDR-Vertreter flexibel und pragmatisch. Sie scheuten nicht das Eingeständnis, daß sie als Anfänger in den Vereinten Nationen manchmal noch unbeholfen sind, daß sie sich im Gestrüpp der Prozedural-Paragrafen noch nicht überall auskennen. Pressetechnisch entsprach die Mission nicht immer den Erwartungen der westlichen Korrespondenten, die nicht über Regierungserklärungen und Leitartikel aus Ostberlin, sondern schnell und umfassend über die tägliche Arbeit der Delegation aufgeklärt werden wollten.

Aber solche Anfänger-Schwierigkeiten hinderten die DDR-Diplomaten nicht, in politischen Grundsatzfragen starr und doktrinär aufzutreten. In der Vollversammlung 1973 hat die

DDR rund 60 offizielle Positionserklärungen und ebenso viele Erklärungen zum Stimmverhalten abgegeben. Bei den Abstimmungen fügte sich die DDR stets in die Gruppendisziplin des Ostblocks ein oder orientierte sich nach der Sowjetunion. Nur einmal wich sie von dieser Praxis ab, als sie bei einer Detailabstimmung über einen Antrag zur Weltraumfrage Stimmhaltung übte, statt wie die anderen Ostblockstaaten negativ zu stimmen. Die DDR hat mehr als zehn Resolutionen, hauptsächlich Kampfesresolutionen gegen Kolonialherrschaft und Rassendiskriminierung, miteingebracht. Gewiß war sie bei diesen Resolutionen nur Mitläufer. Aber die Stoßrichtung läßt den Schluß zu, daß die DDR von Anfang an als Bundesgenosse der Dritten Welt im Kampf gegen Kolonialismus und Rassismus in Erscheinung treten will. Möglich ist, daß sie sich hier als Gegengewicht zur Einflußsphäre der Bundesrepublik, die auf dem wirtschaftlichen Engagement beruht, eine eigene Basis aufbauen will. Jedenfalls sind Anzeichen vorhanden, daß die DDR Anstalten macht, zu einem der Wortführer des Kampfes gegen die Apartheid zu werden. Der Ostberliner Professor Graefrath sagte bereits am 28. September im Sozialausschuß, die DDR wolle einen aktiven Beitrag im Kampf gegen die Rassendiskriminierung leisten und an jedem konstruktiven Lösungsversuch teilnehmen. Bei ihrem Werben um Sympathien in der Dritten Welt hat die DDR bereits einen ersten Achtungserfolg verbuchen können. Sie wurde, neben Honduras, Irland, Madagaskar und Nepal, Mitglied des VN-Untersuchungsausschusses, der die Berichte über Greuelthaten in Mozambique untersuchen soll.

Die DDR-Selbstdarstellung, in der die propagandistischen Züge überwiegen, ist breit gefächert angelegt. Mit Blickwendung zum Westen zeichnet sie im Sozialausschuß das Bild eines antifaschistischen Staates, der Imperialismus, Militarismus und Faschismus an der Wurzel ausgerottet hat und dessen Beitrag zur internationalen Friedenssicherung in der Gewähr bestehe, daß es auf dem Territorium der DDR niemals zu einer Wiedergeburt des nationalsozialistischen oder imperialistischen Gedankenguts kommen werde. Mit ähnlichen Argumenten wird die von Israel kommende Kritik an der DDR-Weigerung, finanzielle Wiedergutmachung zu leisten, gekontert.

Ein doktrinärer Standpunkt bestimmt weitgehend das Verhältnis der DDR zur Dritten Welt. In ihrer Analyse der Kräfteverhältnisse in den Vereinten Nationen gehen die DDR-Vertreter von der unverminderten Funktionsfähigkeit des *antiimperialistischen Bündnisses* zwischen den sozialistischen und den progressiv-blockfreien Staaten aus. Der sich besonders im wirtschaftlich-wissenschaftlich-technologischen Bereich von Jahr zu Jahr deutlicher abzeichnende *Nord-Süd-Gegensatz*, bei dem sich der kapitalistische Westen und der sozialistische Osten als Vertreter der *reichen Staaten* oftmals in einem Boot sehen, spielt im Denkschema der DDR-Mission *offenbar keine oder nur eine untergeordnete Rolle*.

In den Deutschland oder die Bundesrepublik betreffenden Fragen scheint die Technik der DDR-Delegation vor allem darauf abgestellt, die *sozialistische* Staatskomponente der DDR zu betonen und die *deutschen* Staatsmerkmale herunterzuspielen. In den Vereinten Nationen will sich die DDR offensichtlich als sozialistisches Staatswesen und als Bestandteil des sozialistischen Ostblocks etablieren. In ihrer Selbstdarstellung liegt der Ton auf den Strukturunterschieden und der unterschiedlichen politischen Zielsetzung der beiden deutschen Staaten. Die DDR-Delegation wird nicht müde, das Trennende hervorzuheben und die Gemeinsamkeiten als nicht ausreichende Klammer für das Weiterbestehen einer deutschen Nation abzuwerten.

Wo künftig die Prioritäten für die VN-Arbeit der DDR liegen, läßt sich nach dieser Vollversammlung noch nicht übersehen. Ebenso wenig sind Voraussagen möglich, wieviel Spielraum die Rollenverteilung des Ostblocks der DDR für eigene Entfaltung gestattet. In den ersten Monaten ihrer Mitarbeit hat

es die DDR vermieden, auf eine direkte Konfrontation mit der Bundesrepublik hinzusteuern. Ob dies auf die Zurückhaltung des Neulings zurückgeht oder ob dahinter die Absicht steht, die VN nicht zur Tribüne für die innerdeutsche Diskussion zu machen, wird sich erst in der Zukunft zeigen. Im Verlauf der Vollversammlung führte das Geschehen nur einmal, bei der Debatte über die Zukunft Koreas, an die Randzonen des Bereichs, in dem die *querelles allemandes* vermutet werden.

Der Ostberliner Delegationschef Florin betonte das Recht des koreanischen Volkes auf Selbstbestimmung. Er plädierte für Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Koreas, um aber sogleich zu bestreiten, daß irgendwelche Analogien zwischen der politischen Lage auf der koreanischen Halbinsel und der Situation in Mitteleuropa bestünden. Florin vertrat dann Thesen zur Deutschlandfrage, die Bonns Vertreter Gehlhoff nicht unwidersprochen hinnehmen konnte. Ein Aufeinanderprallen der Standpunkte verhinderte jedoch einmal der zeitliche Abstand von vier Tagen, der zwischen den Erklärungen Florins und Gehlhoffs lag, zum anderen der auffallend ruhige und unpolemische Ton, um den beide Seiten bemüht waren.

Wegen der unmittelbaren Art, in der die unvereinbaren Standpunkte gegenüberstanden, seien hier die Deutschland betreffenden Textpassagen (in der Übersetzung des Verfassers) im Wortlaut wiedergegeben.

Florin am 16. November im Politischen Hauptausschuß: »Im Zusammenhang mit der Korea-Frage finden wir manchmal den untauglichen Versuch, die Lage auf der koreanischen Halbinsel mit der Situation in Europa gleichzusetzen. In Wirklichkeit sind sowohl hinsichtlich des historischen Standpunktes wie unter den Gegebenheiten der gegenwärtigen Lage die Unterschiede offenkundig . . . Das Deutsche Reich, gegründet im Jahre 1871 durch Blut und Eisen, hat zwei Weltkriege entstehen lassen. Dieses imperialistische Deutsche Reich ging 1945 in Blut, Schutt und Ruinen unter . . . Im Jahre 1949 wurde das Deutsche Reich durch die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik abgelöst. Seit einem Vierteljahrhundert bestehen diese beiden völlig separaten und unabhängigen Staaten mit gegensätzlichen Gesellschaftssystemen und erfreuen sich internationaler Anerkennung. Einerseits haben wir die Deutsche Demokratische Republik, die ein unauflösbarer Bestandteil der fest um die Sowjetunion gefügten sozialistischen Staatengemeinschaft ist, andererseits gibt es die kapitalistische Bundesrepublik Deutschland, die Mitglied der NATO und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Es wird niemals möglich sein, die sozialistische Deutsche Demokratische Republik mit der kapitalistischen Bundesrepublik Deutschland zu vereinen. Schließlich kann nach den Schrecken der vom deutschen Militarismus und Imperialismus entfesselten zwei Weltkriege die Tatsache, daß es nie wieder ein von Militarismus und Imperialismus beherrschtes Reich gibt, den Nationen der Welt nur eine Beruhigung sein.«

Hierauf erwiderte Gehlhoff, vier Tage später, am 21. November an gleicher Stelle:

»Im Lauf der Debatte haben einige Redner Rechtsstandpunkte vertreten, die nicht alle unwidersprochen bleiben können. Ich will hier feststellen, daß nach unserer Überzeugung das Deutsche Reich weder 1945 noch 1949 geendet hat . . . Einige Redner wiesen auf gewisse Unterschiede zwischen der Lage in Deutschland und der in Korea hin, und einer von ihnen hat unter Hinweis auf diese Unterschiede in apodiktischer Weise die Wiedervereinigung des deutschen Volkes als unmöglich bezeichnet.«

Gehlhoff wies darauf hin, daß bei allen Unterschieden auch Gemeinsamkeiten zwischen Deutschland und Korea bestünden und daß vor allem nicht übersehen werden dürfe, daß beide Völker geteilt seien, obgleich beide Länder aufgrund ihrer Geschichte, Kultur und Sprache und wegen ihrer Fami-

lien und anderer Bande und nicht zuletzt wegen des zwischen ihnen bestehenden Solidaritätsgefühls ein Ganzes darstellten. Gehlhoff wies weiter darauf hin, die Tatsache, daß die beiden deutschen Staaten Mitglieder der Vereinten Nationen geworden seien, dürfe nicht dahin gedeutet werden, daß sich die Bundesrepublik Deutschland mit der deutschen Teilung abgefunden hätte. Die Mitgliedschaft geteilter Länder in den Vereinten Nationen hindere nach Auffassung der Bundesregierung ein Volk nicht daran, das Ziel der nationalen Selbstbestimmung zu erreichen. Eine Mitgliedschaft dieser Art könne nach Auffassung der Bundesregierung ein Instrument zur Förderung friedlicher Koexistenz werden. »Wenn wir realistisch sein wollen, müssen wir eingestehen, daß die Lösung des Problems der geteilten Länder ein schwieriger und langwieriger Prozeß sein kann. Niemand weiß dies besser als wir. Ohne das große Ziel aus dem Auge zu verlieren, sollte — nach Auffassung meiner Delegation — immer überlegt werden, welche Möglichkeiten für praktische Maßnahmen vorhanden sind.«

Bei der Aufnahme der beiden deutschen Staaten in VN-Gremien ist weitgehend der Grundsatz der Parität beachtet worden. Die Bundesrepublik und die DDR wurden anlässlich der Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrates auf 54 Mitglieder in den ECOSOC gewählt. Bei der Seerechtskonferenz erhielt die DDR den stellvertretenden Vorsitz im 1. Hauptausschuß, die Bundesrepublik den stellvertretenden Vorsitz im 3. Hauptausschuß, beide sind in den Lenkungsausschuß der Konferenz gekommen. Botschafter Gehlhoff hat das Interesse der Bundesrepublik an einem Sitz im Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums angemeldet, dieser Wunsch wird wahrscheinlich im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Ausschusses berücksichtigt. Auch die DDR dürfte aufgenommen werden.

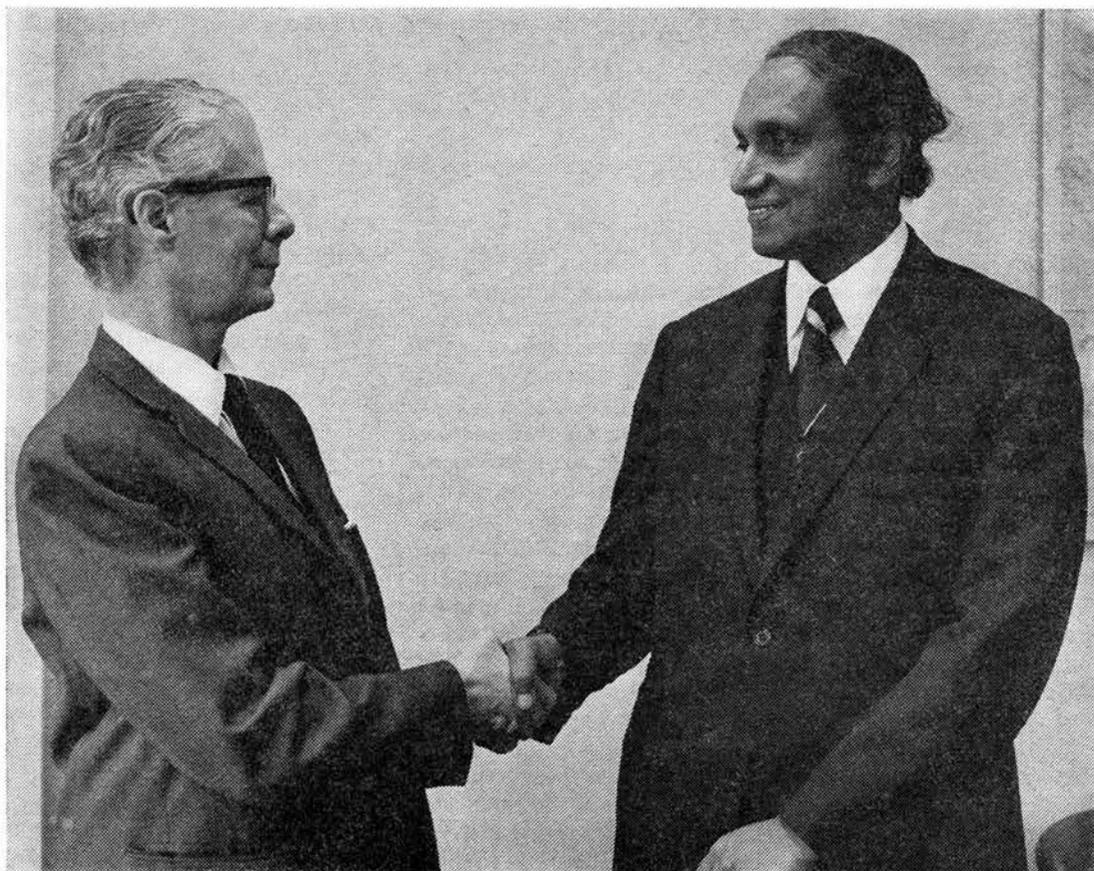
III

Ein Experiment besonderer Art war im ersten Jahr der deutschen VN-Mitgliedschaft die Teilnahme von Bundestagsabge-

ordneten an der Vollversammlung. Die Abgeordneten Kern, Kliesing, Achenbach und Graf Stauffenberg hatten Gelegenheit, in den Ausschüssen der Vollversammlung zu sprechen und an den internen Dienstbesprechungen der VN-Mission teilzunehmen. Der Versuch, Bundestagsabgeordnete im Rahmen der Mission als Redner in VN-Gremien auftreten zu lassen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Möglichkeiten und Grenzen der deutschen Rolle in den Vereinten Nationen kennenzulernen, scheint im Prinzip gelungen zu sein. Der Abgeordnete Kern sprach zum Tagesordnungspunkt »Wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Friedensforschung« über den Aufschwung, den die Friedens- und Konfliktforschung in der Bundesrepublik in den letzten Jahren erfahren hat. Er gab einen Ausblick auf die Schwerpunktthemen der nächsten Jahre, die durch multidisziplinäre Forschungsteams untersucht werden sollen. Der Abgeordnete Stauffenberg sprach, wie schon erwähnt, im Dritten Ausschuß zum 25. Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, ein zweites geplantes Referat zum Thema der Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern wurde von einem Missionsangehörigen übernommen. Der Abgeordnete Kliesing behandelte im Sozialausschuß Fragen der Informationsfreiheit.

Grundsätzlich wäre zu sagen, daß eine Mitwirkung von Parlamentariern innerhalb einer VN-Mission nicht unproblematisch ist. Durch Äußerungen von Abgeordneten in den Vereinten Nationen, die nicht dem Regierungsstandpunkt entsprechen, können die Verantwortlichkeiten von Exekutive und Legislative verwischt werden. Der Chef der VN-Mission übernimmt gegenüber den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedern die Verantwortung für alles, was seine Delegationsmitglieder in den Vereinten Nationen sagen. Der Einwand, daß ein Abgeordneter nicht reguläres Mitglied der Mission ist und daß sich sein Standpunkt nicht mit dem der Regierung zu decken braucht, würde in den Vereinten Nationen nur bedingt akzeptiert. Ein Interessenkonflikt dieser Art ist bisher nicht eingetreten, aber das Problem bleibt bestehen.

Gamani Corea (rechts) wurde im Dezember 1973 zum neuen Generalsekretär der Welthandelskonferenz (UNCTAD) bestellt. Vor seiner Ernennung war Corea zuletzt Botschafter Sri Lankas bei der EWG und den Benelux-Staaten. Zuvor bekleidete er im Planungs- und Wirtschaftsministerium sowie in der Zentralbank seines Landes wichtige Stellen. Er vertrat Sri Lanka auf den UNCTAD-Tagungen und zahlreichen anderen Konferenzen der Vereinten Nationen. Corea übernimmt das Amt für fünf Jahre; er löst Manuel Perez-Guerrero, Venezuela, (links) ab, der diese Stellung seit 1969 innehatte.



Gegen Ende der Tagung der Vollversammlung wurde eine von dem saudiarabischen Delegierten Dschamil Barudi inszenierte Kraftprobe gegen die Bundesrepublik unverhofft zu einem Popularitätstest und Prestigeerfolg für die Bundesrepublik. Der als Einzelgänger auftretende Barudi hatte im Politischen Sonderausschuß durchgesetzt, daß die Bundesrepublik wegen ihres »tiefen Interesses« am Nahen Osten (eine euphemistische Umschreibung der Bonner Waffen- und Wirtschaftshilfe für Israel) aufgefordert werden sollte, ihre Leistungen für das Flüchtlingshilfswerk UNRWA zu erhöhen. Eine entsprechende Anregung Barudis war am 20. November in die Präambel eines Appells an reiche Staaten, mehr für UNRWA zu tun, aufgenommen worden.

Barudis Einzelinitiative hatte selbst im arabischen Lager mehr Verlegenheit als Zustimmung gefunden. Die Bundesregierung, bereits jetzt drittgrößter Geldgeber für UNRWA,

fühlte sich von Barudi brüskiert. Die Bonner Delegation beschloß, den Passus der Präambel anzufechten und eine Kampf Abstimmung gegen Barudi herbeizuführen. Das Ergebnis war ein stark beachteter Prestigeerfolg für die Bundesrepublik. Mit 64 gegen 28 Stimmen bei 28 Enthaltungen strich das Plenum den Hinweis auf Bonn.

Vor der Abstimmung hatte Barudi eine Agitationskampagne gegen die Nahost-Politik Bonns angekündigt, falls die Bonner Delegation auf einer Abstimmung über den von ihm inspirierten Passus bestehen sollte. Nach seiner Niederlage äußerte er sich nicht über seine Absichten. Wenn er seine »Drohung« wahr machen sollte, dann dürfte von dem Delegierten Saudi Arabiens, der in fast jeder Nahost-Debatte die Geduld der Mitglieder des Sicherheitsrates mit weitschweifigen philosophischen und historischen Auslassungen auf die Probe stellt, noch manches zu hören sein.

Das Zeitgeschehen im Spiegel der 28. Generalversammlung

GERHARD MENNING

Die 28. Generalversammlung war mehr als die Plenarversammlungen der letzten Jahre ein Spiegelbild des tatsächlichen Zeitgeschehens. Im letzten Jahr hatte, bedingt durch die fortschreitende Blockbildung der Dritten Welt, das Schwergewicht im Bereich der antikolonialen Fragen gelegen. In der Vollversammlung des Jahres 1972 hatte viel gefühlbetontes Wunschenken mitgeschwungen. Diese Grundströmung war in der Herbsttagung 1973 durch Sinn für die Gegebenheiten der Wirklichkeit und praktisches Denken abgeschwächt. Verantwortungsbewußtsein, Bereitschaft zum praktischen Friedensengagement im Nahen Osten und ein Trend, Polemik und Kampf Abstimmung dann zu unterlassen, wenn sie zur Konfrontation führen, und statt dessen zur Konsenspraxis früherer Jahre zurückkehren, traten als Faktoren hinzu und beeinflussten den Verlauf der dreimonatigen Tagung. Dieses Gespür für das Mögliche und seine Grenzen brachte die 28. Generalversammlung in größere Nähe zur wirklichen Welt und minderte die Tendenz der letzten Jahre, der *whishful thinking vote*, der Wunschwelt undurchführbarer und unrealistischer Mehrheitsbeschlüsse zu verfallen.

Aktive Bereitschaft zur Streitschlichtung und Konsensmethode

Die in diesem Jahr wiederentdeckte Bereitschaft zum Konsens und zum Kompromiß erstreckte sich vornehmlich auf Themen, die in die Interessensphäre der Großmächte und in den Bereich des Ostwest-Verhältnisses gehören. Das Nahost-Problem, das in den Jahren des politisch-diplomatischen Stillstandes und der sterilen Auseinandersetzung um die israelische Rückzugsverweigerung zu einem von der Dritten Welt bevorzugten Unterthema des Antikolonialismus abgesunken war, wurde durch den Oktober-Krieg aus dieser doktrinären Erstarrung gelöst und wieder zur weltpolitischen Sicherheitsfrage, deren Behandlung nach der Charta primär in den Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsrates gehört. Die Behandlung der in diesem Jahr auf der Tagesordnung stehenden Auseinandersetzung über Verbleib oder Abzug der unter der blauen Flagge der Vereinten Nationen in Südkorea stationierten 40 000 USA-Soldaten und des Versuchs der Volksrepublik China, in der Kambodscha-Frage der legitimen Lon-Nol-Regierung die VN-Vertretungsrechte zu nehmen und diese der in Peking residierenden Exilregierung des Prinzen Shihanuk zu übertragen, waren beispielhaft für die Art, wie Themen, die den Interessenbereich der Großmächte berührten, auf unpolemische Weise durch Konsens erledigt oder durch Kompromiß ausgeklammert wurden.

Gesamtbilanz der 28. Generalversammlung recht eindrucksvoll

Der Gesamtkatalog des zwischen dem 18. September und dem 18. Dezember 1973 von den Vereinten Nationen Geleisteten ist recht positiv. Auf eindrucksvolle Weise hat sich die Organisation als Friedensmittler in den Nahost-Konflikt eingeschaltet, nachdem ihr die beiden Supermächte grünes Licht zur Friedensintervention gegeben hatten. Bei der Beendigung der Kämpfe und in der Eröffnungsphase der Genfer Konferenz haben die Vereinten Nationen als Institution notwendige Aufgaben erfüllt und sinnvolle Funktionen übernommen. Der Sicherheitsrat hat die von Außenminister Kissinger eingeleitete Friedensinitiative aufgegriffen und weiterentwickelt. Er hat der zwischen den USA und der Sowjetunion ausgehandelten Friedensformel das Stigma eines Zweimächte-Diktums genommen und ihr die für die Zustimmung der Parteien notwendige Form eines internationalen Appells gegeben. Der Sicherheitsrat hat mit der Entsendung einer Friedenstruppe die Gefahr einer direkten Friedensintervention der beiden Supermächte abgewehrt und zwischen die Parteien eine neutrale Pufferzone gelegt. Der Beschluß der Vollversammlung über den Finanzierungsmodus gab der Aktion auf politisch tragbare Weise die notwendige materielle Grundlage. Diese jüngste Friedensaktion in der Geschichte der Vereinten Nationen scheint sich als *fait accompli* zu erweisen, das der festgefahrenen Debatte über verbindliche Richtlinien für die Gestaltung künftiger friedenserhaltender Operationen neue Wege weisen kann.

Aber auch auf anderen Gebieten hat die 28. Generalversammlung positive Leistungen vorzuweisen. Mit der Verabschiedung einer Diplomatschutz-Konvention ist man auf einem Nebenpfad dem Ziel einer internationalen Zusammenarbeit bei der Abwehr politisch motivierter Terrorakte etwas näher gekommen. Die Einberufung der von Kissinger angeregten Welternährungs-Konferenz, die Maßnahmen für frühzeitige Erkennung und Überwindung von Lebensmittelengpässen finden soll, hat die Fähigkeit der Generalversammlung und der Fachgremien FAO und ECOSOC gezeigt, auf unbürokratische und praktische Art einen vernünftigen Vorschlag in die Tat umzusetzen. Die Diskussion über den rumänischen Vorschlag über die Stärkung der Funktionsfähigkeit der Vereinten Nationen als Instrument der Weltpolitik¹ gibt den Mitgliedern bis zum nächsten Jahr Gelegenheit zu einer Bestandsaufnahme der in der Mechanik der Vereinten Nationen liegenden Möglichkeiten zur internationalen Streit-

schlichtung. Die durch diese Resolution ins Rollen gebrachte Diskussion könnte 1974 zu einer Gewissenserforschung werden, wie man die Vereinten Nationen stärker als bisher in die Bewältigung der politischen Gegenwartsprobleme einschalten kann.

Deutlicher Trend zum Realismus sichtbar

In der Konsenspraxis kam ein Trend zum realistischen Denken deutlich zum Vorschein. Der Korea-Kompromiß ist als Ausdruck einer vorläufigen Nichteinmischungsabsicht der Vereinten Nationen zu werten. Er ist ein Gewinn für den Westen. In der Kambodscha-Frage wurde dem Westen eine Atempause bis zum nächsten Jahr gewährt. Der Beschluß, über die Frage der Einsetzung eines Hochkommissars für Menschenrechte frühestens 1975 weiter zu diskutieren, ist ein Erfolg des Ostblocks und eine der Gegenleistungen des Westens im Geschäft der Kompromisse. Der Verzicht auf eine neuerliche Debatte über internationale Abwehrmaßnahmen gegen den politischen Terrorismus war im Grunde, so widersinnig dies im Hinblick auf die jüngsten Gewaltakte arabischer Terroristen scheinen mag, keine unkluge Maßnahme: Nachdem die allgemeine Debatte über den politischen Terror und seine Ursachen bereits in der 27. Generalversammlung und im Sommer 1973 im Ad hoc-Ausschuß den tiefen Riß quer durch die internationale Gemeinschaft gezeigt hatte, hätte eine neue unerquickliche Diskussion möglicherweise über den Bereich dieses Tagesordnungspunktes hinaus die Atmosphäre vergiftet.

Weiterhin starke Emotionen in Entkolonisierungsfragen

Konsensmethode und Kompromißbereitschaft hatten dort ihre Grenzen, wo es um die traditionellen Anliegen der Dritten Welt in der Entkolonisierung ging. Hier herrschte eine starke Strömung zum wunschbetonten Gefühlsdenken. Die Anerkennung der von der Unabhängigkeitspartei für Guinea-Bissau und Kap Verde (PAIGC) verkündeten Unabhängigkeit von Guinea-Bissau, die Proklamation der Widerstandsorganisation SWAPO (South West African Peoples Organisation) zur authentischen Vertreterin der Interessen der (schwarzen) Bevölkerung Namibias und die von der Verwaltungsmacht Großbritannien abverlangte Volksabstimmung über die politische Zukunft der Seychellen² sind Symptome solcher gefühlsbetonten Hoffnungen.

Der britische Delegierte Sir Donald Maitland, dessen Regierung wegen ihrer gewaltlosen Rhodesien-Politik von den Befürwortern einer Radikallösung immer wieder heftig getadelt wird, hob in seiner Schlußbilanz vor der Presse am 17. Dezember als Negativum den Trend hervor, durch Mehrheitsbeschlüsse Wunschträume in Scheinwahrheiten zu verwandeln, die nicht im Wörterbuch der wirklichen Welt, sondern nur im Sprachgebrauch von Turtle Bay³ vorhanden seien. Der Chef der britischen Mission bedauerte diesen Trend zur *wishful thinking vote*, in der nicht das tatsächliche Geschehen zum Ausdruck kommt, sondern sich das manifestiert, »was sich einige Delegierte erhoffen und was nach ihrer Ansicht eintreten könnte, wenn man nur lange genug davon spricht«.

Ist die ›VN-Müdigkeit‹ der USA überwunden?

Eines der bemerkenswertesten Ergebnisse der 28. Generalversammlung ist ein sichtbar gewordener Wandel in der Einstellung der USA-Regierung zur Arbeit der Weltorganisation. An die Stelle von Resignation und Verdrossenheit, die sich gegen Ende der 27. Generalversammlung als ›VN-Müdigkeit‹ der amerikanischen Regierung äußerten, traten schon im Oktober 1973 Anzeichen für ein wiedererwachendes Interesse der USA an den Vereinten Nationen. Die Organisation scheint auf der Wertskala der Nixon-Administration wieder zu steigen. Die Art, wie die Vereinten Nationen im jüngsten Nahost-Krieg eine Probe ihrer Existenzberechtigung abgelegt haben,

hat offenbar erheblich zu diesem Gesinnungswandel beigetragen. Der amerikanische Chefdelegierte John A. Scali hielt in einer Rede bei einem Dinner des Economic Club in New York am 13. November eine Revitalisierung der Vereinten Nationen für möglich: Es sei denkbar, vielleicht sogar wahrscheinlich, »daß wir eine historische Revitalisierung der Organisation erleben, eine entscheidende Erneuerung ihrer Fähigkeiten, sich mit der wirklichen Welt zu befassen«. In der Bilanz, die der (wegen Erkrankung Scalis) amtierende USA-Delegierte Tapley Bennett Mitte Dezember zog, überwogen stark die positiven Faktoren.

Nahost-Friedensaktion bringt neue Impulse

Der Nahost-Krieg und die vom Sicherheitsrat beschlossene Entsendung einer 7000 Mann-Friedenstruppe gaben der seit Jahren stagnierenden Debatte über verbindliche Regeln für die Gestaltung von Friedensaktionen Auftrieb. Der sowjetisch-amerikanische Gegensatz, ob die wesentlichen Befehlsbefugnisse beim Sicherheitsrat oder beim Generalsekretär liegen sollen, wird möglicherweise durch die neuen Erfahrungen aus der Tagespraxis überholt. Kissinger kam in der Generaldebatte bereits am 24. September dem sowjetischen Standpunkt etwas entgegen, als er sagte, es sei zu erwägen, auf welche Weise dem Sicherheitsrat ein Mehr an Einfluß bei der Abwicklung von Friedensaktionen eingeräumt werden könne. Durch die Entwicklung im Nahen Osten vor die Notwendigkeit schnellen und praktischen Handelns gestellt, wurde der Streit der Theoretiker beiseite geschoben. Der Sicherheitsrat erhielt als oberstes Lenkungs- und Aufsichtsorgan den politischen Primat über die Aktion. Die täglich anfallenden taktischen und operationellen Entscheidungen überließ der Rat dem Generalsekretär, der wiederum dem Oberbefehlshaber ungewöhnlich breiten Entscheidungsspielraum gab. Gegen diese in der Praxis entwickelte Methode hat bisher keine Seite Einspruch erhoben, so daß anzunehmen ist, daß dieser Kompetenzverteilung ein stillschweigender Konsens zugrundeliegt. Es ist damit zu rechnen, daß die jetzt beim Einsatz der Friedenstruppe gemachten Erfahrungen 1974 im Sonderausschuß für friedenserhaltende Operationen als Lehrbeispiele mitberücksichtigt werden. Durch einstimmigen Beschluß⁴ hat das Plenum den Ausschuß aufgefordert, er möge wegen der gegenwärtig herrschenden günstigen Umstände die Ausarbeitung verbindlicher Richtlinien für die Gestaltung von friedenswahrenden Operationen bis zur 29. Generalversammlung (1974) fertigstellen.

Finanzierungsmodus als Präzedenzfall für Lastenverteilung bei friedenserhaltenden Aktionen?

Der Sicherheitsrat genehmigte bei der Nahost-Friedensaktion die Haushaltssumme von 30 Millionen Dollar für das erste halbe Jahr und von fünf Millionen Dollar für jeden weiteren Monat, den die Aktion andauert. Die Entscheidung, wer und in welcher Höhe zur Finanzierung der Aktion aufgefordert werden sollte, überließ der Rat der Vollversammlung. Diese fand nach langwierigen Beratungen ein Dreiklassen-Zahlungsschema, das einen Kompromiß darstellt zwischen der Kollektivverantwortung aller Mitglieder und der für die Wahrung von Frieden und Sicherheit besonderen Verantwortung der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates. Der Kompromiß berücksichtigt ferner die begrenzte Zahlungsfähigkeit der Entwicklungsländer und legt eine Liste besonders entwicklungsbedürftiger Staaten an, die nur einen Nominalbeitrag leisten. Die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats wurden mit etwa 15 Prozent über ihrem normalen prozentualen Beitragsanteil am Budget⁵ veranlagt. Da China sich an der Finanzierung der Aktion nicht beteiligt, müssen die vier Großmächte USA, Sowjetunion, Frankreich und Großbritannien insgesamt rund 65 Prozent der Kosten tragen. Die Gruppe der am wenigsten entwickelten Staaten liegt etwa

60 bis 90 Prozent unter ihrem prozentualen Beitragsoll. Der Anteil der Industriestaaten, unter denen sich die Bundesrepublik Deutschland und die DDR befinden, wurde nach ihrem normalen Beitragsanteil berechnet. Nach anfänglichem Widerstand gaben die USA einem 35-Mächteantrag, der dieses Dreiklassen-Schema vorsah, ihre Zustimmung, um der bereits angelaufenen Aktion den finanziellen Rückhalt zu sichern. Das Finanzierungsschema wurde am 11. Dezember mit 108 Stimmen gegen drei (Albanien, Libyen und Syrien) angenommen; China nahm an der Abstimmung nicht teil⁶. Nach dieser Resolution verteilen sich die Lasten wie folgt:

1. Kategorie Großmächte: 18 945 000 US-Dollar,
2. Kategorie Industriestaaten: 10 434 000 US-Dollar,
3. Kategorie Entwicklungsländer: 621 000 US-Dollar.

Sowjetplan für Rüstungseinsparungen skeptisch beurteilt

Gegen die Stimmen Chinas und Albanien nahm die Generalversammlung mit 83 Stimmen bei 38 Enthaltungen am 7. Dezember einen Vorschlag der Sowjetunion an⁷, die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates sollten ihre Militärbudgets um zehn Prozent senken und einen Teil der freiwerdenden Mittel der internationalen Entwicklungshilfe zur Verfügung stellen. Die Resolution dürfte kaum praktische Auswirkungen haben. Ihre Verwirklichung setzt eine einheitliche Definition des Militärhaushalts und ausgewogene Kürzungen voraus, damit einseitige Rüstungseinschränkungen unterbleiben. Der amerikanische Vertreter William E. Schaufele sagte: »Erstens glauben wir nicht, daß der Vorschlag praktisch ist. Er setzt einen gemeinsamen Standard für die Bemessung der Militärbudgets in den einzelnen Staaten voraus. Solch einen Standard gibt es nicht. Die Konzeptionen, was ein Militärbudget darstellt, unterscheiden sich ganz erheblich. Solche Länder, deren Militärbudget nur einen Teil ihrer Verteidigungsausgaben umfaßt, hätten aufgrund des Vorschlags den Vorteil, nur relativ geringfügigere Kürzungen ihrer militärischen Stärke vornehmen zu müssen.« Die USA bemängelten auch, daß der Sowjet-Vorschlag keine Überprüfungsmöglichkeiten vorsieht. Sie wandten sich ferner gegen eine Verkoppelung von Rüstungsbeschränkungen und Entwicklungshilfe. Zwischen beiden dürfe es keine Verbindung geben. Jedes Land müsse selbst entscheiden, welche Budgetmittel es verfügbar mache, um die Ziele der Zweiten Entwicklungsdekade zu fördern. Die britische Delegation erklärte in diesem Zusammenhang, die westlichen Länder hätten in einem einzigen Jahr mehr Entwicklungshilfe geleistet als die Sowjetunion in den 28 Jahren des Bestehens der Vereinten Nationen.

Schon die Opposition Chinas (»billiger Betrug«) macht den Sowjet-Vorschlag zur Utopie. Über die sowjetischen Motive, die dem von Außenminister Gromyko eingebrachten Vorschlag zugrunde lagen, wurde gerätselt. Zwei Vermutungen wurden gehört. Die Sowjetunion habe China in Verlegenheit setzen oder das Unbehagen der Sowjetbevölkerung über die hohen Rüstungslasten besänftigen wollen. Bei der Analyse des Sowjet-Vorschlags war es schwer zu sehen, wo die Propaganda aufhörte und der praktische Nutzen anfang. Die weit verbreitete Skepsis kam in der großen Zahl der Stimmenthaltungen zum Ausdruck. Auch die Bundesrepublik enthielt sich der Stimme. Mexikos Vorschlag für eine Prüfung aller durch das sowjetische Projekt aufgeworfenen Fragen durch den Generalsekretär fand bei den USA eine freundlichere Resonanz. Aber da die USA wegen Zeitmangel den mexikanischen Vorschlag nicht näher prüfen konnten, enthielten sie sich der Stimme. Der mexikanische Vorschlag wurde mit 85 gegen 2 (China und Albanien) angenommen⁸.

Abrüstungssektor:

nur Resonanzen für bereits getroffene Entscheidungen

Für den weiten und vielschichtigen Bereich der Abrüstungsfragen war die 28. Generalversammlung nur Forum für Ap-

pelle und Beglaubigungsinstanz für Entscheidungen, die bereits anderswo gefallen waren. Die Fortschritte bei den SALT-Gesprächen und Hoffnungen auf Erfolge bei den MBFR-Verhandlungen bestimmten das Auftreten der beiden Supermächte. Die Abrüstungs-Resolutionen der 28. Generalversammlung hatten Routinecharakter: Aufruf zur Beendigung aller nuklearen und thermonuklearen Versuche⁹; Einstellung des Rüstungswettlaufs¹⁰; Aufforderung an die Genfer Abrüstungskonferenz, auf ein Verbot der chemischen und bakteriologischen Kriegführung hinzuwirken¹¹; Ächtung von Napalm¹²; Aufforderung an die Sowjetunion, dem Vertrag von Tlatelolco für ein Kernwaffenverbot in Lateinamerika beizutreten¹³; Einsetzung eines Sonderausschusses, der feststellen soll, wie die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Nützlichkeit einer Weltabrüstungskonferenz denken¹⁴. Dem Sonderausschuß gehören 40 Nichtnuklearmächte an.

Korea-Konsens vermied Kampfablestimmung mit Gefahr einer sowjetisch-amerikanischen Konfrontation

Eines der wichtigsten Ereignisse der 28. Generalversammlung ist der Beschluß der einstweiligen Nichtintervention der Vereinten Nationen in der Korea-Frage. Der Entschluß, auf die gegenwärtige Machtstruktur vorläufig nicht Einfluß zu nehmen und die Gestaltung des politischen Klimas auf der ostasiatischen Halbinsel den beiden koreanischen Regierungen selbst zu überlassen, war sowjetisch-amerikanischen Bemühungen zu danken. Beide Mächte wollten nach erfolgreicher Beilegung der im Gefolge der Nahost-Krise aufgetretenen bilateralen Spannungen eine neue Konfrontation vermeiden. Die beiden rivalisierenden Resolutionsanträge zur Korea-Frage wurden durch einen Konsens aus dem Verkehr gezogen, der die Regierungen in Seoul und Pjöngjang auffordert, ihren Dialog auf der bereits eingeschlagenen Linie frei von ausländischer Einmischung und ohne Gewaltanwendung fortzusetzen¹⁵.

Der Entschließungsantrag der Freunde Nordkoreas, eingebracht von China, der Sowjetunion und osteuropäischen Staaten, hatte den Abzug der ausländischen Stationierungstruppen aus Südkorea und die Auflösung des VN-Kommandos verlangt. Ein westlicher Gegenantrag, den die Bundesrepublik Deutschland und Japan unterstützt hatten, wollte die Entscheidung über Verbleib oder Abberufung der VN-Soldaten aus Südkorea in den Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsrates verweisen, wo jede Südkorea nicht genehme Entscheidung an der Hürde des USA-Vetos scheitern muß. In der dem Konsens vorausgegangenen Debatte über die Lage in Korea hielt der nordkoreanische Vize-Außenminister Li Djonk Mok ein Plädoyer für die Wiedervereinigung Koreas. Der DDR-Chefdelegierte Peter Florin unterstützte diesen Wiedervereinigungsanspruch im Fall Korea, lehnte aber jeden Vergleich zwischen der Lage in Korea und der Situation in Deutschland ab. Nordkorea, das seit dem Sommer 1973 am Sitz der Vereinten Nationen in New York einen Beobachter unterhält, hatte zum ersten Mal seit 26 Jahren an einer Debatte in einem maßgeblichen Gremium der Vereinten Nationen teilgenommen.

In der Kambodscha-Frage ein Jahr Atempause für den Westen

Die Politik der vorläufigen Nichteinmischung der Vereinten Nationen wurde auch auf Kambodscha ausgedehnt. Am 5. Dezember beschloß das Plenum mit nur drei Stimmen Mehrheit (53 gegen 50 bei 21 Enthaltungen), mit der Entscheidung¹⁶, ob der Sitz Kambodschas in den Vereinten Nationen der Lon Nol-Regierung in Pnom Penh oder der Peking-Exilregierung des Prinzen Sihanuk gebührt, noch ein Jahr zu warten. Eine Entscheidung zugunsten Sihanuks hätte zweifellos das sorgsam ausbalancierte Verhältnis Washingtons zu Peking aus dem Gleichgewicht gebracht, die ohnehin schon undurch-

sichtige Lage in Kambodscha wäre durch die Einführung eines möglicherweise schwerwiegenden Imponderabiliums dieser Art sicherlich noch komplizierter geworden. Ein Votum zugunsten der Exilregierung hätte auch als Präzedenzfall für die Anerkennung von selbsternannten Oppositionsregierungen — solche Fälle sind bisher auf antikoloniale Freiheitsbewegungen beschränkt — und als Verstoß gegen den Charta-Grundsatz der Nichteinmischung in die Angelegenheiten souveräner Mitgliedstaaten ausgelegt werden können. Nach westlicher Ansicht übt die Regierung in Pnom Penh weiterhin die Kontrollfunktionen über Land, Menschen, Naturschätze und Verwaltungsapparat aus, die als Kriterien für die souveräne Amtsgewalt einer Regierung gelten.

*Wichtiges Etappenziel bei Bekämpfung des Terrors:
Konvention über den Schutz von Diplomaten*

Aus »Zeitmangel« hat sich die 28. Generalversammlung nicht der Bekämpfung des politischen Terrors gewidmet. In der Substanz besteht der fundamentale Gegensatz zwischen dem rechtsstaatlich orientierten Westen und der sozialistisch-blockfreien Mehrheit, die eine Ausnahmeregelung für den antikolonialen Freiheitskampf fordert oder duldet, unverändert fort. Da der Rechtsausschuß mit der Diskussion der Diplomatenenschutz-Konvention stark in Anspruch genommen war, war der Zeitfaktor willkommener Vorwand, die Diskussion der Terror-Frage auf nächstes Jahr zu vertagen¹⁷. Aber wenigstens auf einem Nebengleis ist man in diesem Jahr ein beträchtliches Stück weitergekommen. Als Ergänzung zu den Konventionen von Den Haag (Flugzeugentführungen) und Montreal (Sabotage) verabschiedete die Versammlung eine Konvention für den Diplomatenchutz, die alle Staaten verpflichtet, Täter, die ein Verbrechen gegen Diplomaten oder unter diplomatischem Schutz stehende Personen verübt, auszuliefern oder zu bestrafen¹⁸. Dies ist ein Grundsatz, den die USA in der 27. Generalversammlung für die Bekämpfung des politischen Terrors ganz allgemein angewendet wissen wollten, und die USA haben am 28. Dezember als erste im Sekretariat ihre Beitrittsurkunde hinterlegt. Die Konvention tritt in Kraft, wenn ihr 22 Staaten beigetreten sind. Die Konvention gilt als eine wertvolle und notwendige Anpassung der völkerrechtlichen Bestimmungen an die Gegebenheiten der Gegenwart.

Ernennung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte auf die lange Bank geschoben

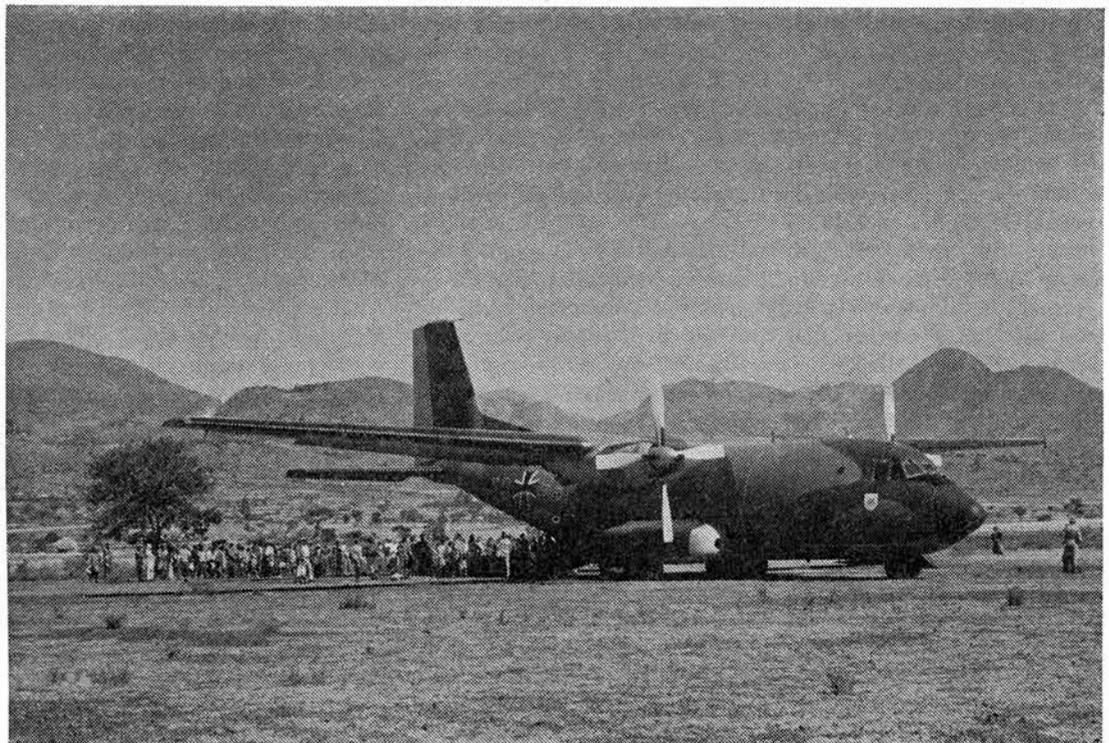
Am Widerstand des Ostblocks ist der Plan, einen Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte als über-nationale Beschwerdeinstanz einzusetzen, vorerst gescheitert. Das besonders von den USA verfochtene und von der Bundesrepublik mit unterstützte Projekt wurde offiziell bis 1975 zurückgestellt¹⁹, dürfte aber nach Lage der Dinge frühestens in drei bis vier Jahren spruchreif werden. Die Sowjetunion und totalitär regierte Staaten verschanzen sich hinter der Nichteinmischungsklausel der Charta und lehnen die Zulassung eines Schiedsrichters, der Einblick in ihre inneren Verhältnisse nehmen könnte, ab.

Die Diskussion des Problems der Menschenrechte erhielt 1973 durch den 25. Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einen gewissen feierlichen Akzent. Die Sachdebatte aber machte wiederum deutlich, daß die Ostblockstaaten die Betonung auf die Kollektivrechte politischer und sozialer Gruppen legen, wogegen die westlichen Mitglieder die Menschenrechte vorwiegend unter dem Aspekt der Rechte des Individuums sehen. Außenminister Gromyko hatte in der Generaldebatte einen allgemeinen Beitritt zu den Pakten über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen und über die politischen und bürgerlichen Rechte angeregt. Im Bereich der Individualrechte sehen diese Pakte gewisse Einschränkungsmöglichkeiten zum Schutz der Moral und der öffentlichen Sicherheit vor. Dieser Umstand dürfte es den Ostblockstaaten erlauben haben, die Ratifizierung vorzunehmen. Die Bundesregierung Deutschland hinterlegte am 17. Dezember 1973 durch Botschafter Walter Gehloff in der Rechtsabteilung des Sekretariats die Urkunde über ihren Beitritt zu den Pakten.

Südafrika, Portugal und Israel weiter im Kreuzfeuer der Dritten Welt

Die Positionen von Israel, Südafrika und Portugal haben sich weiter verschlechtert. Die blockfreien Staaten hatten Anfang September auf der Konferenz von Algier die Strategie der Dritten Welt gegenüber diesen Außenseitern der internationalen Staatengemeinschaft festgelegt und diesen Kurs in der Generalversammlung strikt verfolgt. Der Eintritt der Erdölmacht Saudiarabien als dominierender Wirtschaftsfaktor in

Äthiopien wird von einer ähnlichen Dürrekatastrophe bedroht wie die Länder der Sahel-Zone. UN-Organen, Regierungen und nichtstaatliche Organisationen bemühen sich um schnelle und unbürokratische Hilfe. Sie unterstützen die äthiopischen Anstrengungen, den verminderten Viehbestand aufzustocken, Saatgut bereitzustellen sowie Straßen und Brunnen anzulegen. Auch die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an den Hilfsmaßnahmen. Die Bundesregierung stellte unter anderem Mittel für den Ankauf von Getreidesilos zur Verfügung, die entlang der Nachschubwege für Hilfsgüter dringend benötigt werden. — Die Aufnahme zeigt eine Transportmaschine der Bundesluftwaffe, die Hilfsgüter für die Provinz Wollo, eins der von der Dürre betroffenen Gebiete Äthiopiens, auslädt.



den Kreis der Handelnden im Nahost-Konflikt und der zunehmende diplomatische Boykott Israels durch die Staaten Schwarz-Afrikas haben den Ring der Feinde um Israel um mehrere konzentrische Kreise verstärkt.

Portugals Beglaubigung wurde nur für das in Europa gelegene Staatsgebiet entgegengenommen; der für Guinea-Bissau erhobene Souveränitätsanspruch der vom benachbarten Conakry aus operierenden Unabhängigkeitspartei PAICG wurde von der Generalversammlung bestätigt und begrüßt²⁰, obwohl keine der Mindestkriterien für die souveräne Herrschaftsgewalt der Staatsgründer nachweisbar ist.

Der Weg des südafrikanischen Außenministers Hilgar Muller zum Rednerpodium des Plenarsaals glich in diesem Jahr einem Hindernislauf. Die Beglaubigungspapiere der südafrikanischen Delegation wurden zurückgewiesen (»Die Generalversammlung weist die Beglaubigungspapiere der Vertreter Südafrikas zurück«)²¹, nachdem afrikanische Staaten der Regierung Vorster das Recht bestritten hatten, für die schwarze Bevölkerungsmehrheit des Landes zu sprechen. Der (westlich empfindende) Versammlungspräsident Leopoldo Benites (Equador) deutete, gestützt auf einen Präzedenzfall aus dem Jahre 1970 diesen Beschluß dahin, daß er keinerlei Beschneidung der Rechte und Privilegien der südafrikanischen Delegation mit sich bringe. Muller durfte dann in der Generaldebatte sprechen. Wie der Präsident urteilen wird, wenn 1974 ein im militanten Lager der blockfreien Welt stehender Politiker den Vorsitz führt, bleibt abzuwarten.

Dekade gegen Rassismus und Rassendiskriminierung

Auch in der 28. Generalversammlung befaßten sich viele Resolutionen mit der Lage im Südlichen Afrika. Die Vollversammlung verkündete mit Beginn des 10. Dezember eine Dekade gegen Rassismus und Rassendiskriminierung²² und eine Konvention, die Apartheid zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit deklariert²³. Ein Bündel von Kampfesolutionen gegen Südafrika²⁴ wurde verabschiedet. Aus diesem Katalog ragen Teilresolution A (gewerkschaftliche Aktion), Teilresolution C (Verbreitung von Aufklärungsmaterial über Apartheid), Teilresolution G (eine Fülle von Einzelmaßnahmen, die fast Sanktionscharakter haben wie Abberufung der Militärattachés, Entzug aller Handelsbegünstigungen, Schließung der Export-Import-Werbekbüros, Verweigerung von Handelskrediten und Investitionsgarantien usw.) heraus. Bei den Abstimmungen über die Anträge A und G enthielt sich die Bundesrepublik der Stimme; dem Antrag C stimmte sie zu.

In Namibia betreffenden Resolutionen ist die Widerstandsgruppe SWAPO zur authentischen Vertreterin der Namibianer erklärt worden²⁵. Die Bundesrepublik enthielt sich wiederum der Stimme, weil die Entschließung für die weißen Bewohner Namibias kein Vertretungsrecht vorsieht. Der Sicherheitsrat brach im Dezember die als unergiebig empfundenen Namibia-Kontakte Waldheims zur südafrikanischen Regierung ab, zu denen Generalsekretär Waldheim im Februar 1972 autorisiert worden war. Der Bericht des Schweizer Sonderbeauftragten Alfred Escher war bereits 1972 ungünstig aufgenommen worden, weil er nach afrikanischer Ansicht die Bantustan-Politik der südafrikanischen Regierung in Namibia zu wohlwollend kommentiert hatte; der Ende 1972 eingeschlossene Dialog des Sekretariats mit Pretoria wurde 1973 nicht wieder belebt.

Die Generalversammlung befaßte sich in ihrer Schlußphase auch mit dem weiterhin ungelösten Rhodesien-Problem. Die zur Beseitigung des weißen Minderheitenregimes erhobenen Forderungen waren lediglich Wiederholungen bereits früher gefaßter Beschlüsse: Einführung des Mehrheitswahlrechts als Vorbedingung und Vorstufe der Unabhängigkeit, Aufforderung an Großbritannien, eine verfassunggebende Konferenz aller Volksteile einzuberufen, und Aufforderung an den Si-

cherheitsrat, die gegen Salisbury verhängten Sanktionen zu verschärfen.

Rückgabe afrikanischer Kunstschätze, VN-Universität und Weltkonferenz gegen den Hunger

Eine interessante Neuerscheinung im Katalog der von afrikanischer Seite inspirierten Resolutionen war in diesem Jahr ein unter Federführung Zaires gestarteter Vorstoß für die Rückerstattung von geraubten oder zu Schleuderpreisen erworbenen afrikanischen Kunstwerken an ihre Herkunftsländer²⁶.

Die seit langem projektierte Universität der Vereinten Nationen ist ein Stück der Wirklichkeit näher gekommen. Das Forschungs- und Verwaltungszentrum soll nach Tokio kommen²⁷. Als Kandidat für das Rektorat war eine Zeitlang U Thant im Gespräch, der vor seiner diplomatischen Karriere in seiner birmanischen Heimat als Lehrer und Journalist tätig gewesen ist.

Kissingers Vorschlag einer Weltkonferenz gegen den Hunger passierte mühelos alle Instanzen. FAO und ECOSOC erteilten Zustimmung. Die Konferenz wurde für den November 1974 auf Ministerebene unter der Verantwortung des ECOSOC nach Rom einberufen²⁸.

Andere wirtschaftspolitische Entschließungen der Generalversammlung betrafen die Forderung, Entwicklungsländern, die Binnenstaaten sind, den Transithandel zu den Seehäfen zu erleichtern; ferner die Entscheidung, vor der 30. Generalversammlung (Herbst 1975) eine ausschließlich der Entwicklungspolitik und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit gewidmete Sonder-Generalversammlung auf hoher politischer Ebene stattfinden zu lassen, sowie die zweite UNIDO-Generalkonferenz für den März 1975 nach Lima einzuberufen. Mit 108 gegen eine Stimme (Großbritannien) und 16 Enthaltungen bekräftigte die Versammlung das unveräußerliche Recht der Staaten auf die permanente Souveränität ihrer Bodenschätze²⁹, eine Forderung, die schon den Sicherheitsrat auf seiner Sondertagung in Panama City im März 1973 beschäftigt hatte.

Schleppender Start der Internationalen Seerechts-Konferenz

Einen mühsamen Start hatte die Dritte Internationale Seerechts-Konferenz am Rande der 28. Generalversammlung. Die Konferenz ist drei Jahre lang vorbereitet worden und hat das Ziel, die Tradition von der Freiheit der Meere mit den nationalen Forderungen nach Ausdehnung der Territorialgewässer und Protektion bei der Ausbeutung der Naturvorkommen im Meer und im Meeresboden miteinander zu vereinbaren. Die Konferenz schleppte sich vom 3. bis 15. Dezember 1973 durch eine zweiwöchige Eröffnungsphase. Eine Einigung auf eine Geschäftsordnung und über die Abstimmungsregeln wurde nicht erzielt. Die Vertreter vieler westlicher Staaten hatten einen Abstimmungsmodus vorgeschlagen, der für die meisten Abstimmungen Zweidrittelmehrheit vorsieht. Nach der Geschäftsordnung der Generalversammlung genügt eine einfache Mehrheit, sofern ein Problem nicht ausdrücklich zu einer wichtigen Frage erklärt worden ist. »Wichtige Fragen« bedürfen auch in der Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit.

Bei Beginn der Seerechts-Konferenz war es allgemeine Ansicht, daß sich in der Welt ein Trend zur 12-Meilen-Hoheitszone abzeichne. Viele Staaten haben offenbar die Absicht, an diese Territorialzonen besondere Wirtschaftszonen anzuschließen, in denen Küstenstaaten besondere Fischfang- und wirtschaftliche Nutzungsrechte haben sollen. Es ist auch die Bildung einer internationalen Behörde für die Nutzung der Meeres- und Meeresbodenschätze außerhalb der nationalen Hoheits- und Wirtschaftszonen vorgesehen. Die erste Fachsitzung der Seerechts-Konferenz soll in diesem Jahr in Caracas stattfinden.

Anmerkungen

- 1 UN-Doc.A/Res/3073(XXVIII) vom 30. November 1973, ohne Abstimmung angenommen.
- 2 UN-Doc.A/Res/3158(XXVIII) vom 14. Dezember 1973.
- 3 Turtle Bay (Schildkrötenbucht) ist die geographische Bezeichnung für den Teil Ost-Manhattans am East River, auf dem der UN-Gebäudekomplex steht.
- 4 UN-Doc.A/Res/3091(XXVIII) vom 7. Dezember 1973.
- 5 Siehe Tabelle »Veranlagungsschlüssel für die Ausgaben der Vereinten Nationen 1974, 1975 und 1976«, VN 21. Jg. (1973) Heft 6, S. 207.
- 6 UN-Doc.A/Res/3101(XXVIII) vom 11. Dezember 1973. — Deutsche Übersetzung siehe S. 59 dieser Ausgabe.
- 7 UN-Doc.A/Res/3093A(XXVIII) vom 7. Dezember 1973.
- 8 UN-Doc.A/Res/3093B(XXVIII) vom 7. Dezember 1973.
- 9 UN-Doc.A/Res/3078(XXVIII) vom 6. Dezember 1973.
- 10 UN-Doc.A/Res/3075(XXVIII) vom 6. Dezember 1973, ohne Widerspruch angenommen. Die Entschließung basiert auf einem Bericht des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Rüstungswettlaufs.
- 11 UN-Doc.A/Res/3077(XXVIII) vom 6. Dezember 1973, einstimmig mit 118 Stimmen angenommen.
- 12 UN-Doc.A/Res/3076(XXVIII) vom 6. Dezember 1973, mit 103 Stimmen ohne Opposition bei 18 Enthaltungen angenommen.
- 13 UN-Doc.A/Res/3079(XXVIII) vom 6. Dezember 1973, mit 116 Stimmen ohne Opposition bei 12 Enthaltungen angenommen.
- 14 UN-Doc.A/Res/3183(XXVIII) vom 18. Dezember 1973 einstimmig angenommen.
- 15 UN-Doc.A/9341.
- 16 Die Bundesrepublik Deutschland stimmte für die Vertagung.
- 17 Am 12. Dezember 1973 ohne Abstimmung auf die Tagesordnung der 29. Generalversammlung gesetzt.
- 18 UN-Doc.A/Res/3166(XXVIII) vom 14. Dezember 1973, Text der Konvention im Anhang der Resolution.
- 19 UN-Doc.A/Res/3136(XXVIII) vom 14. Dezember 1973 mit 105 Stimmen ohne Opposition bei 23 Enthaltungen angenommen. — Deutsche Übersetzung siehe VN 1/1974 S. 15.
- 20 UN-Doc.A/Res/3061(XXVIII) vom 2. November 1973 mit 93 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 30 Enthaltungen angenommen. — Deutsche Übersetzung siehe S. 60 dieser Ausgabe.
- 21 Entscheidung vom 5. Oktober 1973 mit 72 gegen 37 Stimmen bei 13 Enthaltungen.
- 22 UN-Doc.A/Res/3057(XXVIII) vom 2. November 1973, ohne Widerspruch angenommen.
- 23 UN-Doc.A/Res/3068(XXVIII) vom 30. November 1973, mit 91 Stimmen bei 4 Gegenstimmen (Großbritannien, Portugal, Südafrika, Vereinigte Staaten) und 26 Enthaltungen angenommen.
- 24 UN-Doc.A/Res/3151-G(XXVIII) vom 14. Dezember 1973.
- 25 UN-Doc.A/Res/3111(XXVIII) vom 12. Dezember 1973 mit 107 Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Portugal, Südafrika) und 17 Enthaltungen angenommen.
- 26 UN-Doc.A/Res/3187(XXVIII) vom 18. Dezember 1973 mit 113 ohne Gegenstimmen bei 17 Enthaltungen (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Südafrika, Vereinigte Staaten) angenommen.
- 27 UN-Doc.A/Res/3081(XXVIII) vom 6. Dezember 1973.
- 28 UN-Doc.A/Res/3180(XXVIII) vom 6. Dezember 1973, ohne Abstimmung angenommen.
- 29 UN-Doc.A/Res/3171(XXVIII) vom 17. Dezember 1973. — Deutsche Übersetzung siehe S. 60 dieser Ausgabe.

Zur Bedeutung von UNCTAD in der Politik der BR Deutschland gegenüber den Entwicklungsländern¹

DR. MANFRED NITSCH

Sachliche und institutionelle Rahmenbedingungen

Das Aufrücken der Bundesrepublik Deutschland vom Beobachter zum Vollmitglied hat ihren Status in den zentralen Organen der Vereinten Nationen verändert. Damit erscheint auch ihr Verhalten in den Unterorganisationen in gewandeltem Licht: Probleme des Welthandels und des Währungssystems, der Kapitalhilfe, der Industrialisierung und der Welternährung geraten stärker als bisher in den Zusammenhang mit anderen Themen der Vereinten Nationen im Nord-Süd- wie im Ost-West-Verhältnis.

Um diesem engeren Gesamtzusammenhang mit einer neu definierten Gesamtkonzeption Rechnung zu tragen, ist vorgeschlagen worden, eine eher *statische, status-quo-sichernde Komponente* und eine eher *dynamische, auf Veränderung des Status quo gerichtete strukturbildende Komponente* in der deutschen UNO-Politik zu unterscheiden². Der ersten Komponente wären vor allem die sicherheitspolitischen Fragen zuzurechnen; die Politik der Bundesrepublik in diesem Bereich würde weitgehend außerhalb der Vereinten Nationen betrieben, etwa im Rahmen ihrer Bündnisse oder von KSZE und MBFR. Innerhalb der Vereinten Nationen lägen Aufgabe und Herausforderung aktiver Mitgliedschaft hingegen vorwiegend in der Entwicklung besserer Lebensbedingungen in der Dritten Welt.

Für diese dynamische Komponente kommt der Welthandelskonferenz (United Nations Conference on Trade and Development, UNCTAD) mit ihrem weitgespannten Aufgabenbereich eine entscheidende Bedeutung zu. Die deutsche Politik in den großen Konferenzen und den laufenden Ausschüßarbeiten der UNCTAD wäre demnach nicht mehr primär handelspolitisch zu konzipieren, sondern *UNO-politisch*: Die Wirtschafts- und Entwicklungspolitik hätte einen wichtigen Platz auf der strukturbildenden Komponente einzunehmen, wo ihr auch die Funktion zukäme, Unbeweglichkeiten auf der statischen Komponente, im sicherheitspolitischen Bereich, auszugleichen und damit zugleich auch die Frontstellungen im Bereich der Ismen (Kolonialismus, Imperialismus u. a.) pragmatisch aufzulockern.

Ein solcher Entwurf ist leichter formuliert als konkretisiert und durchgesetzt, denn gerade in der Außenwirtschaftspolitik stehen handfeste Einzelinteressen auf dem Spiel, und bisher stand die Bundesrepublik zusammen mit den anderen Industrieländern auf UNCTAD-Konferenzen eher am Pranger, als daß sie hier Anerkennung als aktiv-strukturbildendes Mitglied gefunden hätte.

Dabei entspricht es nicht nur dem UNO-politischen Spielraum der Bundesrepublik sondern auch ihren Gesamtinteressen, wenn sich das wachsende Unabhängigkeitsstreben der Entwicklungsländer primär in autonomer wirtschaftlicher Entwicklung manifestiert und weniger in sicherheitspolitischen, ideologischen und innenpolitischen Fragen herausgekehrt wird. Welches Profil die Entwicklungsländer in ihrer Politik gegenüber den Industrieländern letztlich zeigen werden, ist schwer vorherzusagen und noch schwerer gezielt zu beeinflussen; dennoch wird man bis zu einem gewissen Grade mit einer spiegelbildlichen Beziehung zum Verhalten der Industrieländer rechnen müssen. Das heißt, soll nicht an der Unabhängigkeit der Nationen als Grundpfeiler und Norm des internationalen Systems gerüttelt werden, dann wird wohl folgendes Verhaltensmuster zu erwarten sein:

Wenn die Industrieländer im sicherheitspolitischen und im wirtschaftlichen Bereich eine harte, d. h. die Unabhängigkeit der Entwicklungsländer eher beeinträchtigende als fördernde Politik machen und etwa bei den Menschenrechten und bei Bürgerkriegen eine weiche Linie verfolgen, d. h. sich dort auf das Nichteinmischungsprinzip berufen, dann kann es nicht verwundern, wenn in den Entwicklungsländern eine entsprechende, spiegelbildliche Politik gemacht wird. Umgekehrt wird eine Politik der Beeinflussung der Entwicklungsländer in Richtung auf Rüstungsbeschränkung und Sicherung der Menschenrechte und des Friedens nur dann erfolgversprechend sein, wenn allen Nationen im ökonomischen Bereich Gelegenheit zur Manifestation von Autonomie und Unabhängigkeit gegeben ist.

Um den eigenen Spielraum auf der dynamischen, wirtschafts- und entwicklungspolitischen UNO-Komponente voll nutzen zu können, ist es wichtig, zumindest die unnötigen und unwe-

sentlichen Selbstbeschränkungen bewußtseinsmäßiger und wirtschaftlicher Art abzubauen. Zwar wird es nicht möglich sein, alle Forderungen der Entwicklungsländer zu erfüllen, und es ist auch gar nicht sicher, ob selbst das beste Verhalten seitens der Industrieländer in der Dritten Welt Entwicklung bewirkt, aber ohne einen konzeptionellen Kompaß ist es unmöglich, festzustellen, ob die kleinen Schritte der laufenden Tätigkeit etwa bei Handelsverhandlungen überhaupt in die richtige Richtung getan werden.

Perzeption des Nord-Süd-Verhältnisses

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die Beschränkung oder Erweiterung des eigenen politischen Spielraums liegt in dem Bild, das die Entscheidungsträger sich vom Nord-Süd-Verhältnis und seiner Dynamik machen: Das Gefälle im Durchschnittseinkommen zwischen armen und reichen Nationen im Verhältnis von ca. 1:10 bis 1:20 wird nach dem Bild vom *Aufholen* durch verdichtete Wirtschafts- und Kommunikationsbeziehungen quasi-automatisch wie durch die Schwerkraft eingeebnet. Nach dem Gegenbild von der scherenhaften *Entwicklung der Unterentwicklung* dagegen würde gerade die Verdichtung der Beziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zu Unterentwicklung führen, — jedenfalls solange die Struktur nicht grundlegend verändert wird.

Ein differenzierteres Bild wird in der ›Entwicklungspolitischen Konzeption der Bundesrepublik Deutschland‹ vom 11. Februar 1971 und ihrer Fortschreibung entworfen. Danach ist der Ambivalenz in den Nord-Süd-Beziehungen durch ein ganzes Bündel von Maßnahmen zur Reform der internationalen Arbeitsteilung und der Kapitalhilfepraxis Rechnung zu tragen; angestrebt wird die *partnerschaftliche Zusammenarbeit*.

WE CAN NEITHER HAVE PERMANENT FRIENDS NOR PERMANENT ENNEMIES BUT ONLY PERMANENT INTERESTS

Lord Palmerston (1784—1865), englischer Staatsmann

Hartnäckigster Gegner dieser Entwicklungspolitischen Konzeption ist jedoch weder das Bild vom *Aufholen* noch das von der Schere, sondern die Einstellung zum Status quo als generell zu bewahrendem und zu verteidigendem *Gleichgewicht*. Und von der Auffassung vom Status quo als Gleichgewicht oder Ungleichgewicht hängt wiederum die Bewertung von Verhandlungspositionen und Lösungsvorschlägen als *partnerschaftlich* ab: Für die einen heißt Partnerschaft stets Leistung für Gegenleistung, für die anderen zunächst Beseitigung von Ungerechtigkeit oder gar struktureller Gewalt.

Mit einer *Rundum-Verteidigung des Status quo* wird der Blick für die Möglichkeiten und Notwendigkeiten auf der strukturbildenden, der Beseitigung von Ungerechtigkeiten und Asymmetrien dienenden Komponente in den Vereinten Nationen verstellt und gegenüber der Dritten Welt eine Festungsmentalität erzeugt, die den Entwicklungsländern wiederum das Gefühl vermittelt, stärkere Waffen einsetzen zu müssen. Von seiten der Entwicklungsländer wird nämlich häufig der Schlüssel zur Unterentwicklung bzw. zur Entwicklung nicht mehr isoliert etwa in Kapital, Außenhandel, Bildung, Sozialstruktur oder Technologie gesehen, sondern in dem umfassenden, facettenreichen Phänomen der *Abhängigkeit* (dependencia) bzw. Unabhängigkeit von den Industrieländern. Der Status quo wird also gerade aufgrund der Asymmetrie im wirtschaftlichen Bereich (Ausnahme: Ölländer) als Ungleichgewicht wahrgenommen.

So meint die im UNCTAD-Rahmen häufige Parallelisierung der wirtschaftlichen mit der politischen Unabhängigkeit und der wirtschaftlichen Rechte der Staaten mit den Menschenrechten, daß Maßnahmen zur Erlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und zur Wahrnehmung von wirtschaftlichen Rechten nicht von Gegenleistungen abhängig gemacht werden dürfen, sondern denselben Legitimitätsrang haben wie politische Selbstbestimmung und Menschenrechte. Das unter Handelspolitikern beliebte Bild vom sportlich-friedlichen zweiseitigen ›Tauziehen‹ bei internationalen Verhandlungen wird in weiten Teilen der Dritten Welt (und in entwicklungspolitischen Kreisen hier bei uns) als mörderisches einseitiges Erdrosseln und Unterentwickeln aufgefaßt, wogegen nur Gegengewalt helfen könne.

Die bisher vorherrschende blinde Verteidigung auch der eindeutig ungerechten Seiten des Status quo ist von einem maßgeblichen Mitglied der Delegation der Europäischen Gemeinschaft auf der Dritten UNCTAD-Tagung mit den beherzigenswerten Worten kritisiert worden: »Wenn der Eindruck überhand nimmt, daß man sein Recht nicht mehr durch Verhandlungen erlangen kann, sondern es sich mit Gewalt nehmen muß, stehen im Bereich weltweiter Beziehungen grundstürzende Konflikte bevor.«³ Und ein Jahr später hat der algerische Außenminister Bouteflika während der Ölkrise auf den Zusammenhang zwischen restriktiver europäischer Handelspolitik und feindseliger arabischer Reaktion hingewiesen: »Der Wunsch der Ölländer, von der Gemeinschaft Einfuhrkontingente von lächerlichen 100 000 Tonnen für raffiniertes Erdöl eingeräumt zu bekommen, sei in den bisherigen Verhandlungen über die europäische Mittelmeerpolitik rundweg abgelehnt worden. Heute wäre Europa froh ... wenn es in Raffinerieerzeugnissen aus der arabischen Welt schwimmen könnte.«⁴

Konkretisierungen

Gerade in der *Handelspolitik* sind im Rahmen der UNCTAD immer wieder Relikte aus der Kolonialzeit angeprangert worden, für deren Beseitigung verständlicherweise eine ›partnerschaftliche Gegenleistung‹ verweigert wird: Mit Verarbeitungsgrad steigende Zölle bei tropischen Produkten; Quoten und andere nichttarifäre Handelshemmnisse für Erzeugnisse von besonderem Interesse für Entwicklungsländer; künstliche Ausrichtung von Wirtschaftsbeziehungen auf ehemalige Mutterländer u. a. m.

So haben die Verhandlungen der Europäischen Gemeinschaft mit den assoziierten und den assoziierbaren Entwicklungsländern auf dem Wege über die UNCTAD auch eine möglicherweise nicht unwesentliche UNO-politische Dimension. Das ›Tribunal‹, vor das die Europäische Gemeinschaft nach den Worten des EG-Sprechers im Rahmen der UNCTAD gezogen werden sollte⁵, ist zwar (noch) nicht zustande gekommen, aber der Vorwurf, mit Hilfe von Assoziationen koloniale Strukturen zu zementieren, läßt sich schlecht widerlegen. Selbst in den offiziellen Begründungen der EG wird stets auf die »gewachsenen«, »traditionellen« oder »historischen« (sprich: kolonialen) Bindungen hingewiesen.

Mögliche Schritte in Richtung auf eine partnerschaftliche Lösung der handelspolitischen Probleme mit der Dritten Welt wären etwa

- > die Unwiderruflichkeitserklärung der Allgemeinen Präferenzen, wobei das Herauswachsen von Ländern aus dem Kreis der Begünstigten durch statistische Indikatoren automatisiert werden kann;
- > die Ausrichtung handelspolitischer Maßnahmen am Entwicklungsstand⁶; beispielsweise könnte den am wenigsten entwickelten Ländern (LLDC), zu denen viele ›Alt-Assoziierte‹ gehören, völlig ungehinderter Marktzugang zu allen Produkten gewährt werden, solange sie noch eines oder zwei der Kriterien für diese Ländergruppe erfüllen;

> die Erhaltung der Präferenzmarge für Entwicklungsländer bei den GATT-Verhandlungen gegenüber den USA und Japan und bei Handelsverträgen mit sozialistischen Ländern.

In der *Währungspolitik* ist nicht ausgeschlossen, daß eine immobile, die Entwicklungsländer nur als lästige Bittsteller einstufoende Position ebenfalls erst durch das feindselige Auftrumpfen der Ölscheichs in Richtung strukturbildende Komponente modifiziert wird. Die Tendenz zur Verlagerung von Außenhandelsprozessen aus dem Zwanziger-Ausschuß (mit neun Entwicklungsländern) in den Fünfer-Club (ohne Entwicklungsländer) läßt jedenfalls solche Befürchtungen aufkommen.

Dabei hatten die Entwicklungsländer zeitweise eine Chance gesehen, mit folgendem Argument als lachende Dritte — und nicht als passive Opfer — aus dem währungspolitischen Gerangel zwischen den großen westlichen Industrieländern herauszukommen: Wenn die USA ihr Zahlungsbilanzdefizit ausgleichen wollten und die Europäer und Japaner nicht bereit seien, Defizite hinzunehmen, wenn also praktisch alle Industrieländer Handelsbilanzüberschüsse anstrebten, dann läge es doch im Interesse aller, daß die Entwicklungsländer ihre Handelsbilanzdefizite mit zusätzlicher Kapitalhilfe über den Währungsmechanismus (Sonderziehungsrechte mit dem sogenannten »Link« zur Entwicklungshilfe) finanzierten⁷. Zieht man den Schleier der währungspolitischen Expertensprache weg, ist es in der Tat eher eine Frage des politischen Willens, des Vertrauens und der Macht als ein Problem des technischen Arrangements oder des unterschiedlichen Inflationsschubs, ob etwa die Deutsche Bundesbank als Währungsreserven Dollar Guthaben hält oder ob sie direkt oder über den IMF indirekt Guthaben gegen Entwicklungsländer hält, ob also den USA oder den Entwicklungsländern über den Währungsmechanismus langfristige Kredite eingeräumt werden.

Nun wäre es politisch unrealistisch und wohl auch unklug, den Dollar voll durch ein Papiergold ablösen zu wollen, welches durch Forderungen gegen Entwicklungsländer mit chronisch defizitären Zahlungsbilanzen »gedeckt« würde. Aber eine wirklich partnerschaftliche, einvernehmliche, zwischen den westlichen Industrieländern, den Ölländern und den anderen

Entwicklungsländern ausgehandelte Lösung müßte doch Elemente eines solchen Systems enthalten, also etwa

- > die Zuteilung von Sonderziehungsrechten nach der Bevölkerungszahl⁸ oder nach anderen, für die Entwicklungsländer günstigen Kriterien;
- > den fallweisen Ausgleich von Verlusten, die den Entwicklungsländern durch währungspolitische Entscheidungen entstehen;
- > die Beteiligung der Entwicklungsländer an der Weiterentwicklung des internationalen Währungssystems (also Verzicht auf den Rückzug in Zehner- oder Fünfer-Clubs).

Zur Kompensation von Unbeweglichkeiten auf anderen Gebieten wird zuweilen auf die *Kapitalhilfe* verwiesen. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß gerade unter dem Blickwinkel von nationaler Abhängigkeit bzw. Unabhängigkeit mit Finanzmitteln nichts ausgebügelt werden kann.

Jede Kapitalhilfepolitik enthält durch die Asymmetrie Gebernehmer unabdingbar ein vormundschaftliches Element, das durch Multilateralisierung über zwischenstaatliche oder halbprivate Institutionen und durch Differenzierung nach Teilproblemen (Kapitalverwendung, Deviseneinsatz, Reformpolitik) lediglich minimiert werden kann. Bei Verzicht auf solche vormundschaftlichen Kontrollen und Auflagen liefe die Kapitalhilfepolitik noch mehr als bisher Gefahr, die Abhängigkeit vom süßen Gift der weichen Kredite zu verewigen statt abzubauen. Ein Indiz dafür, daß solche Tendenzen bestehen, ist die Verschärfung des Schuldenproblems, die sich bereits unmißverständlich abzeichnet⁹; und auch auf der Geberseite scheint man sich stillschweigend-augezwinkend darauf einzustellen: Das Geld sind wir sowieso los!

Die Umwandlung bestehender Kredite in de-facto-Geschenke und die Vergabe von Kapitalhilfe als Geschenk wird jedoch die Beziehungen zur Dritten Welt politischen nicht entlasten sondern belasten. Außenpolitisch lassen sich wenige Aufgaben nennen, die undankbarer sind als die Auswahl von »Partnern« aus einer nahezu unendlich langen Warteschlange von Ländern, Institutionen und Projekten, die etwas geschenkt oder permanent gestundet bekommen wollen und sollen. Man muß wohl mit dieser Belastung durch den Wandel von Geschäftspartner- zu Bittstellerbeziehungen leben und kann nur ver-

Mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen am 18. September 1973 begann nach den Worten des deutschen Außenministers eine neue Dimension der deutschen Außenpolitik. Das mußte sich auch in einer spürbaren Verstärkung der deutschen Botschaft am Sitz der Organisation in New York niederschlagen. Gegenwärtig ist die Botschaft mit rund 60 Personen besetzt, von denen fast 20 dem höheren Dienst angehören. Die Vielfalt der Aufgaben der Weltorganisation zwingt die Bundesrepublik in ihrem eigenen Interesse zu einer starken Besetzung ihrer Botschaft. — Das Bild zeigt (links) den »zweiten« Mann der deutschen UN-Botschaft, Gesandter Dr. Wolf Ulrich von Hassell, bei der Überreichung der Ratifikationsurkunde der Konvention über die Hohe See. Dr. von Hassell war vor Beginn seiner Tätigkeit in New York im Jahre 1969 einige Jahre Leiter des Referats Vereinte Nationen im Auswärtigen Amt. Neben ihm der Direktor der UN-Rechtsabteilung, F. Blaine Sloan.



suchen, bei der Kapitalhilfe wie bei der kommerziellen Verschuldung die Rückzahlungsfähigkeit stärker im Auge zu behalten, man wird aber im Gesamtzusammenhang der UNO-Politik von der Kapitalhilfe nur sehr begrenzt einen Ausgleich für das eher statische Verhalten auf der sicherheitspolitischen Komponente erwarten können.

Auch der *Technologietransfer* ist nicht von vornherein ein Feld, in dem dynamische, strukturbildende und unabhängigkeitfördernde Effekte selbstverständlich wären. Schon hinter dem Begriff »Technologietransfer« scheinen sich viele unterschiedliche politische und wirtschaftliche Bedeutungen und Interessen zu verstecken: für die einen Verteilungs- und Beschäftigungspolitik, für andere nationale Kontrolle über multinationale Unternehmen, für dritte die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen und für eine vierte Gruppe die selektive Anschlußgewinnung an den internationalen Stand der Technik. Je nach dem Gegenüber würden also als besonders partnerschaftlich empfunden: Die Förderung des Transfers und der autonomen Entwicklung von beschäftigungsintensiver intermediärer Technologie, die Strategie der Produktionsverlagerung von technisch reifen Erzeugnissen auf selbständige Betriebe im Entwicklungsland oder die Anschlußstrategie für die Produktion von ausgewählten, besonders wettbewerbsfähigen Fertigerzeugnissen, vorzugsweise aus eigenen Rohstoffen.

Die pauschale Verbilligung von Technologie für Entwicklungsländer kann hingegen den Aufbau eines eigenen Potentials behindern und Abhängigkeit und soziale Ungleichheit erhöhen. Das heißt aber gerade nicht, daß dortigen privilegierten Gruppen und hiesigen Interessen nicht an verdrängungsintensiver und abhängiger Industrialisierung gelegen sein kann.

Bei der Diskussion über das geplante deutsche Institut für Entwicklungsländer-Technologie¹⁰, das relativ stark an den Vorstellungen von UNCTAD orientiert sein soll, sind diese unterschiedlichen und teils widerstreitenden Interessen mehr oder weniger klar zutage getreten.

Es ist zu hoffen, daß die »mächtigen Interessen... die das Entstehen einer solchen (angepaßten) Technologie nicht wünschen«¹¹, auf das Institut keinen Einfluß gewinnen. Sonst ist kaum damit zu rechnen, daß eine Politik, die den Status quo im Sinne der UNO-Charta überwindet, zum herrschenden Prinzip erhoben wird.

Die hier beispielhaft skizzierten Konkretisierungen von partnerschaftlichen Lösungen bei den Problembereichen Handel, Währung, Kapitalhilfe und Technologietransfer zeigen, wie schwierig eine solche Politik auf der strukturbildenden Komponente der UNO-Politik ist. Auch bei den verwandten Problembereichen, die im Rahmen von UNCTAD und anderen UNO-Gremien verhandelt werden, sieht es nicht leichter aus: Multinationale Unternehmen, Schifffahrt, Versicherungen, Rohstoffabkommen, Rohstoffgewinnung aus dem Meer usw. Diese Schwierigkeiten sind aber vielleicht gerade Ausdruck der Notwendigkeit, eine strukturbildende (genauer: eine strukturverändernde) Politik zu betreiben, um, in den Worten der Internationalen Strategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, »eine gerechtere und sinnvollere Wirtschafts- und Sozialordnung in der Welt herbeizuführen, eine Ordnung, in der sowohl die Nationen als ganzes wie auch die einzelnen Menschen das Recht auf gleiche Chancen haben« (Ziff. 12).

Eskalation des Vorurteils oder Partnerschaft

»Im Verhältnis zur Dritten Welt haben wir zu wählen zwischen einer Eskalation des Vorurteils und dem Versuch einer Partnerschaft, die diesen Namen verdient« (Eppler)¹². Wenn die Entscheidung zugunsten der Partnerschaft fallen soll, dann müßte die UNCTAD in der deutschen UNO-Politik uminterpretiert werden von einem Forum zum Ablocken von Forderungen der Entwicklungsländer in eine Organisation,

in welcher auch solche Strukturreformen vorangetrieben werden, welche die eigene Dominanz (etwa im Währungssektor) tangieren.

Eine solche Uminterpretation hätte zur Folge, daß bisher häufig als Nutzen aufgefaßte Erfolge bei der Verteidigung des Status quo sich nicht nur global-entwicklungspolitisch sondern im Gesamtsystem der UNO auch handfest-realpolitisch als Belastungen auswiesen, — dann nämlich, wenn die internationalen Erwartungen und Ansprüche auch auf der sicherheitspolitischen Komponente und bei den Ismen auf eine immobile Position stießen und die Bundesrepublik (bzw. die EG) damit Gefahr lief, das Profil einer hartgesottenen kapitalistischen Wirtschaftsmacht, vergleichbar den USA, zu erwerben, dabei noch ohne die »strukturbildenden« Fähigkeiten einer Großmacht und verwundbar¹³ gegenüber feindseligen Aktionen von Entwicklungsländern mit oder ohne Rückkoppelungen in das Ost-West-Verhältnis.

Auch der Rückschlag in die deutsche *Innenpolitik* sollte beachtet werden: Menschenrechte und Chancengleichheit für *alle Menschen* würden als konstituierende Normen unserer eigenen Gesellschaft an Glaubwürdigkeit einbüßen, wenn sich bei der Eskalation des Vorurteils das Nord-Süd-Verhältnis in den Köpfen der Menschen in ein Freund-Feind- oder Kosmos-Chaos-Verhältnis verwandelte. Als Hinweis auf die Gefahren, die es rechtzeitig zu sehen gilt, mag hier die Äußerung Epplers nach den Ereignissen von München-Fürstfeldbruck stehen: »Wer glaubt, wir könnten in einem Meer chaotischen Elends eine Insel der Seligen bilden, wird sich in einem Polizeistaat wiederfinden.«¹⁴

Wenn also die einseitige *Dependenz* der Entwicklungsländer durch partnerschaftliche wirtschaftliche *Interdependenz* und nicht durch im einzelnen unvorhersehbare, feindselige außen- und innenpolitische Konflikte abgelöst werden soll, dann ist ein gewisser Grad »geordneter« eigener Abhängigkeit hinzunehmen und sogar anzustreben.

Hier liegt die Bedeutung von UNCTAD im Gesamtzusammenhang einer auf Frieden und Entwicklung hin entworfenen globalen politischen Konzeption.

Anmerkungen

- 1 Dieser Artikel basiert auf der Studie des Verfassers »Optionen der Bundesrepublik Deutschland im Nord-Süd-Verhältnis — dargestellt am Beispiel von UNCTAD III unter besonderer Berücksichtigung der Europäischen Gemeinschaft und Lateinamerikas«, Stiftung Wissenschaft und Politik, S/214, Ebenhausen 1973.
- 2 Baudissin, Georg Graf von, Die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der UNO. Probleme, Maßstäbe und Erwartungen, in: Vereinte Nationen, 5/1973, S. 148—152.
- 3 Kohlhaase, Norbert, Das Ende des Pragmatismus in der Entwicklungspolitik. Die Dritte Welthandelskonferenz in Santiago und ihre Konsequenzen, in: Europa-Archiv, 14/1972, S. 471—480, S. 478.
- 4 Süddeutsche Zeitung, 17. 12. 1973, S. 2.
- 5 Vgl. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Ergebnisse der dritten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD), SEK (72) 3122 endg., Brüssel, 15. 9. 1972, Annex III/M, S. 8; United Nations, Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third session, Santiago de Chile, 13 April to 21 May 1972, TD/180, New York, 1973, Vol. I, S. 38 f.
- 6 Vgl. die Vorschläge der Kommission, aaO (Anm. 5), S. 8.
- 7 Vgl. UNCTAD, Third session, The international monetary situation: Impact on world trade and development, TD/140, 28 January 1972, Ziff. 8.
- 8 Dieser Vorschlag stammt von Witte, Peter C., Linking SDRs to development, in: Financial Times, 22. 2. 1973, S. 6.
- 9 Vgl. UNCTAD, Third session, Debt problems of developing countries. Report by the UNCTAD secretariat, TD/118/Supp. 6, 28 December 1971.
- 10 Vgl. mehrere Beiträge in: Entwicklung und Zusammenarbeit Nr. 1/1974.
- 11 Eppler in seiner Rede anlässlich der Eröffnung der vierten UNIDO-Weltkonferenz für Entwicklungsbanken am 4. 6. 73 in Berlin, in der er die Zusage an UNCTAD bekräftigt, ein solches Institut einzurichten; abgedruckt in: BMZ, Entwicklungspolitik, Materialien Nr. 39, Juli 1973, S. 34—38.
- 12 Eppler, Erhard, Die Herausforderung der Erdölproduzenten. Neue Daten für die Politik, in: Frankfurter Rundschau, 29. 12. 1973.
- 13 Zur Frage der Verwundbarkeit der USA vgl. Bergsten, C. Fred, The Threat from the Third World, in: Foreign Policy, No. 11/1973, S. 102—124.
- 14 Eppler, Erhard, Rede in Espelkamp zur Eröffnung der Aktion »Brot für die Welt«, in: Frankfurter Rundschau, 3. 10. 1972.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten der Weltorganisation

Wirtschaft und Entwicklung

Multinationale Unternehmen: Stärkere Kontrolle angestrebt — Freiwilliger Verhaltenskodex vorgeschlagen — Unterschiedliche Bewertung der Multis — Neuer Bericht der Studiengruppe (33)

I. Multinationale Konzerne sollen künftig einer stärkeren internationalen Kontrolle ihrer wirtschaftlichen und politischen Macht unterliegen. Zudem bedarf es internationaler Zusammenarbeit, um die Probleme zu lösen, die sich aus den Tätigkeiten multinationaler Konzerne für Entwicklungsländer ergeben können. Zu diesem Ergebnis gelangte die Studiengruppe der UN, die mögliche Gefahren durch große Konzerne für den Entwicklungsprozeß und die internationalen Beziehungen untersuchen sollte. (Tagungen: September 1973 in New York, November in Genf, März/April 1974 in New York.)

In die Gruppe hatte Generalsekretär Waldheim 20 »hervorragende Persönlichkeiten« aus dem öffentlichen Leben berufen (aus der Bundesrepublik Staatssekretär Matthöfer vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit). Die Experten gingen bei ihren Untersuchungen von einem UN-Bericht aus (VN 5/73 S. 153 ff., 166), der bereits Vorschläge enthielt, nach denen die UNO ein Informationszentrum über multinationale Unternehmen und ein supranationales Organ zur Überwachung der Konzerne einrichten sollte.

Die Studiengruppe stellte die Vorteile nicht in Frage, die sich für Entwicklungsländer aus der Arbeit multinationaler Unternehmen in diesen Ländern ergeben (Schaffung von Arbeitsplätzen, Weitergabe von Technologien u. a.). Indessen sah sie ihre Aufgabe darin, festzustellen, welche Nachteile den Entwicklungsländern durch Unternehmen entstehen können, die in mehreren Ländern Tochter- und Beteiligungsgesellschaften unterhalten. Die Gruppe entwarf Richtlinien, die zur Bekämpfung möglicher Nachteile weltweit angewandt werden sollen.

II. Während der ersten Tagung der Studiengruppe wurde Besorgnis über ausländische Ausbeutung von Bodenschätzen, über die Einkommensverteilung zwischen den Heimat- und den Gaststaaten multinationaler Unternehmen und die verminderte Konkurrenz zwischen einzelnen Großkonzernen geäußert. Die Gruppe hörte Vertreter von Konzernen, Regierungen und Universitäten an und erörterte mit ihnen die im Bericht enthaltenen Vorschläge für eine wirksame Kontrolle der Konzerne.

Die Vertreter multinationaler Unternehmen bemängelten an dem Bericht, er überschätze die Fähigkeit der Konzerne, sich der nationalen Rechtsetzung und Kontrolle der Gastländer zu entziehen. Die Annahme, Entscheidungen über Tätigkeiten der Tochtergesellschaften würden nur am Hauptsitz der Unternehmen gefällt, treffe nicht zu. Vielmehr versuchten die Konzerne, ihren Entscheidungsprozeß so weit wie möglich zu dezentralisieren. Sie bezweifelten, daß die Interessen ihrer Unternehmen denen der Gastländer (von Tochtergesell-

schaften) widersprächen. Ihre Konzerne hätten durch Ausbildungsprogramme, Investitionen, Weitergabe von Technologien und Schaffung von Arbeitsplätzen entscheidend dazu beigetragen, daß die Entwicklungsländer die Schwelle zur Modernisierung überschreiten könnten. Wenn einige Länder die multinationalen Unternehmen ausweisen wollten, werde sich ihr Wirtschaftswachstum verlangsamen. Die Unternehmensvertreter bestritten, durch Finanztransaktionen zu der internationalen Währungskrise beigetragen oder sich an ihr bereichert zu haben; multinationale Unternehmen hätten keine finanziellen Mittel, um sich an Währungsspekulationen zu beteiligen. Die Konzerne befürworteten einen dauernden Meinungs austausch zwischen Investoren und Regierungen auf der Ebene der Vereinten Nationen, um gelegentliche Differenzen zwischen Unternehmen und Gastländern abzubauen. Nationale Kartell- und Steuergesetze sollten international aufeinander abgestimmt und in Kraft gesetzt werden.

Ferner schlugen sie einen zwischen den Konzernen zu vereinbarenden »freiwilligen Verhaltenskodex« vor, der »Grundsätze eines annehmbaren Verhaltens« der multinationalen Unternehmen in verschiedenen Bereichen festlegen soll. Ebenfalls sollten Kontrollmechanismen ausgehandelt werden, um die Einhaltung des Kodex zu gewährleisten. Zugleich müsse jedoch ein ähnlicher Katalog für die Vertragspartner der Unternehmen (Regierungen, Arbeitnehmerorganisationen) aufgestellt werden.

Führende Personen des öffentlichen Lebens (darunter der amerikanische Verbraucher-Anwalt Ralph Nader, der den Unternehmen vorwarf, ihre marktbeherrschenden Stellungen rücksichtslos auszunützen) übten scharfe Kritik an den multinationalen Unternehmen: Die Konzerne hätten zur Schaffung eines transnationalen kapitalistischen Systems beigetragen, welches das System der Nationalstaaten de facto, wenn auch nicht de jure sprengte. Ein solches System belaste die ärmeren Bevölkerungsschichten sowohl der entwickelten als auch der unterentwickelten Länder, da es traditionelle Wirtschaftsgefüge störe, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung fördere, nationale Entscheidungszentren stilllege sowie Eigentum und Einkommen ungerecht verteile. Die Politik der Konzerne werde nur von einigen Entscheidungsträgern gestaltet; Profitmaximierung sei ihre Hauptaufgabe, hinter der alle anderen Ziele zurückträten. Besonders im südlichen Afrika verstießen einige Unternehmen gegen die Politik der UNO und unterstützten die weißen Minderheitsregierungen. Multinationale Unternehmen könnten jedoch einen bemerkenswerten Beitrag zum Entwicklungsprozeß leisten, wenn sie ihre Politik völlig änderten. Vor allem dürften sie die Politik der Gastländer in keiner Weise beeinflussen. Zudem sollten sie Technologien entwickeln, die den Bedürfnissen der Entwicklungsländer entsprächen.

Die von der Studiengruppe gehörten Persönlichkeiten stellten fest, eine wirksame Kontrolle der multinationalen Unternehmen könne wegen der Unfähigkeit der Verwaltungsapparate mancher Gastländer nicht gewährleistet werden. Daher regten sie die Studiengruppe an, strikte Forderungen aufzustellen, die Gastländer beim Abschluß von Verträgen mit Konzernen durchsetzen sollten. Die Forderungen erstrecken sich von sozialen Verbesserungen für Arbeitnehmer bis zu Steuer- und Aktiengesetzen.

Studienbereiche der Gruppe sind:

- > Einfluß multinationaler Unternehmen auf Gastländer,
- > multinationale Unternehmen und Nationalstaaten,
- > multinationale Unternehmen und das internationale wirtschaftliche System.

III. Zu Beginn ihrer zweiten Tagung hörte die Studiengruppe zwei Vertreter von Ostblockstaaten (DDR, UdSSR) an. Sie empfahlen der Gruppe: Errichtung eines Informationszentrums der UN über multinationale Unternehmen, Alternativen für die Weitergabe von Kapital, Führungserfahrung und Technologien nach dem Beispiel ihrer Länder und des Rats für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON). Ferner sollten langfristige Vereinbarungen, die durch Verträge geregelt würden, es sowohl dem Heimat- als auch dem Gaststaat ermöglichen, ihre gegenseitigen Beziehungen in langfristige Entwicklungspläne einfließen zu lassen und eine gerechte Arbeitsteilung zu erreichen.

Andere Sprecher betonten die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer beim Abschluß von Verträgen mit Großkonzernen; ihre Regierungen sollten durch »fliegende Sachverständigengruppen« bei den Verhandlungen mit multinationalen Unternehmen unterstützt werden. Vertreter der Entwicklungsländer begrüßten die Vorschläge des erwähnten Berichts. Sie sagten aus: Durch Weitergabe von veralteten Technologien würden die Entwicklungsländer in eine bleibende Abhängigkeit von den Konzernen gebracht. Die Unternehmen übten Druck auf Regierungen aus und könnten sogar Konfrontationen zwischen Regierungen auslösen.

Der Generalsekretär der Organisation der Petroleum exportierenden Länder (OPEC) vertrat die Auffassung, die politischen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die (multinationalen) Ölgesellschaften ihre Konzessionen erhalten hätten, seien hinfällig. Die Konzessionen seien zwar durch Verträge vergeben worden; die Verträge seien jedoch unter so ungleichen Verhältnissen zustande gekommen, daß sie gegen den allgemeinen Grundsatz der Billigkeit verstießen und daher ohne rechtliche Grundlage seien. Anfängliche Investitionen der Ölgesellschaften würden durch ihre Profite mehrfach übertroffen. Multinationale Unternehmen dürften nur unter voller nationaler Kontrolle des Gastlandes zugelassen werden; nach einer angemessenen Zeitspanne für die Amortisation der Investitionen sollten ihre Aktiva in den Besitz der Gastländer übergehen. Für die Aufstellung der hierzu notwendigen Richtlinien könne die UNO eine nützliche Rolle spielen.

Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaft wiesen auf die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit zur Regulierung der Tätigkeiten multinationaler Unternehmen hin. Sie würdigten die wirtschaftlichen und politischen Vorteile großer Konzerne, betonten aber zugleich, die Tätigkeiten dieser Unternehmen könnten schädliche Auswirkungen haben, da ausgleichende politische oder gewerkschaftliche Aktionen fehlten. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, reichte ein Kodex von Verhaltensregeln (s. o.), der keine Sanktionen vorsehe, nicht aus. Isolierte spektakuläre Einzelmaßnahmen böten ebenfalls keine Lösung; statt dessen werde ein System aufeinander abgestimmter Maßnahmen benötigt. Die EG könne ein entsprechendes Gesetzes-System zur Verfügung stellen; es könne indessen nur wirksam sein, wenn gleiche Regeln weltweit angewendet würden. Die Gemeinschaft arbeite bereits in diesem Bereich und begrüße eine Zusammenarbeit mit der UNO.

IV. Der Abschlußbericht der Expertengruppe lag der Rohstoffkonferenz der Vereinten Nationen vor, die am 9. April 1974 in New York begann. Er enthält eine Würdigung der Verdienste multinationaler Unternehmen sowie einen Katalog von Gefahren, die durch diese Konzerne für ihre Gastländer ausgelöst werden können. Anschließend schlägt er ein internationales Übereinkommen auf UNO-Ebene vor, das die Kontrolle von Unternehmen durch ihre Heimat- und Gaststaaten koordinieren soll. Der Bericht übernimmt sodann die Vorschläge aus dem erwähnten Bericht des Generalsekretariats. So wird dem Rat empfohlen, eine ständige Kommission einzusetzen; diese soll zur Hälfte aus Gewerkschaftsvertretern bestehen. Hauptaufgabe der Kommission soll eine ständige Beobachtung der Unternehmen sein; daneben soll sie auch Sonderprobleme aufspüren und analysieren.

Ein geplantes Forschungs- und Informationszentrum zur Sammlung und Auswertung von Material über die Konzerne soll dem (nach Matthöfer) »enormen Informationsmangel« abhelfen; insbesondere fehlten Unterlagen über Kapitalverflechtungen zwischen multinationalen Unternehmen und internationalen Banken, Kapitalströme, Weitergabe von Patenten, Transferpreise und wettbewerbsbeschränkende Absprachen. Es soll zudem die von den Entwicklungsländern geforderte Hilfestellung bei Verhandlungen dieser Länder mit den Konzernen leisten.

Der von Vertretern der multinationalen Unternehmen angeregte Verhaltenskodex soll u. a. den Unternehmen empfehlen, einen Teil ihrer Forschungsaufgaben in technologisch weniger entwickelte Länder zu verlagern, um diese an der Ausarbeitung neuer Technologien zu beteiligen und den »brain-drain«, die Abwanderung von Fachkräften aus Entwicklungsländern in technisierte Länder, zu beenden. Dem Umweltschutz soll der Kodex nach Meinung der Studiengruppe dadurch Rechnung tragen, daß er die Konzerne verpflichtet, den »Verschmutzungs-Export«, die Verlagerung umweltschädigender Industrien in Länder mit niedrigerem Umweltschutz-Standard, ein-

zustellen. Weitere Vorschläge der Gruppe beziehen sich auf Publizität und Steuerharmonisierung, um eine gleichmäßige Besteuerung der Unternehmen in Ländern mit unterschiedlichen Steuersystemen zu gewährleisten.

Kontroverse Meinungen innerhalb der Expertengruppe berücksichtigt der Abschlußbericht dadurch, daß er Mehrheits- und Minderheitsmeinungen wiedergibt. So war umstritten, ob sogenannte Schmiergelder vom zu versteuernden Einkommen abzugsfähig seien; uneinig waren sich die Experten auch über einen Vorschlag, Entwicklungsländern finanzielle Mittel für die Entwicklung eigener Technologien zur Verfügung zu stellen, an denen die Unternehmen nicht interessiert sind. Nach Matthöfer müssen die multinationalen Unternehmen »den Interessen der Arbeitnehmer und der Entwicklungsländer ... gerecht« werden, andernfalls »über kurz oder lang schwere internationale Konflikte« zu befürchten seien. Entwicklungsländer müßten »ihre Souveränität gegenüber privaten Unternehmen ... wahren« und »sich einen angemessenen Anteil an der Wertschöpfung der Konzerne ... sichern« können. Zu diesem Zweck sei es notwendig, ausländische Tochtergesellschaften multinationaler Unternehmen auf die Interessen des jeweiligen Gastlandes sowie seiner Arbeitnehmer, Verbraucher und Anteilseigner festzulegen. Dies wiederum setze voraus, die Tätigkeit der Konzerne, einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Strategien durchsichtig zu machen.

Sozialfragen und Menschenrechte

Umweltschutz: Energiekrise als Stimulans — Beginn der praktischen Arbeit — »Erdwacht« für grenzüberschreitende Umweltgefahren — Zweite Internationale Umweltkonferenz sinnvoll (34)

Die »sogenannte Energiekrise hat den Regierungen und Bürgern der Welt dramatisch die von der Stockholmer (Umwelt)-Konferenz aufgezeigte Wahrheit klargemacht, daß wir mit den kostbaren und begrenzten Naturschätzen unserer »nur einen Welt« sorgfältiger haushalten ... müssen«. Mit diesem Appell eröffnete der Geschäftsführende Direktor des UN-Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), Maurice Strong, die zweite Tagung des UNEP-Verwaltungsrats. Wenn die Welt sich in ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen nicht auf diese Wahrheit einrichte, müßten die verstärkten Bestrebungen zum Schutz der nationalen Interessen zu wachsenden Spannungen führen. Eine derartige Entwicklung mit katastrophalen Folgen für reiche und arme Länder könne nur durch internationale Zusammenarbeit verhindert werden.

I. Der Verwaltungsrat, der erstmals in Nairobi, dem Sitz des UN-Umweltsekretariats, tagte (11. bis 22. März), beriet über laufende und geplante Aktivitäten des Umweltprogramms sowie über weitere Möglichkeiten zum Schutz der menschlichen Umwelt.

Nach seiner ersten Tagung, die allgemeine Ziele für das Umweltprogramm festlegte (VN 4/73 S. 137), leitete der Rat nun erste Maßnahmen zum Schutz der Umwelt ein. So richtete er die bereits auf der Stockholmer Umweltkonferenz geforderte »Erdwacht«

ein, ein System weltweiter Beobachtung zur Früherkennung grenzüberschreitender Umweltgefahren. Besonders scharf wird der Rat hierbei auf die Erfassung möglicher radioaktiver Rückstände drängen, die bei atomaren Versuchen anfallen.

Zur Erhaltung der marinen Umwelt und ihrer lebenden Naturschätze leitete der Verwaltungsrat Schritte ein und empfahl der bevorstehenden Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen. So sollten sich alle Staaten vor dem Abschluß von Verträgen über die Ausbeutung von Naturschätzen des Meeresgrundes verpflichten, die Gesundheit und die lebenserhaltenden Funktionen der marinen Umwelt zu erhalten. Diese Empfehlungen gehen auf eine Anregung der Generalversammlung zurück, die im Dezember 1973 zum Schutz der überfischten Ozeane aufgerufen und den Verwaltungsrat des Umweltprogramms aufgefordert hatte, eine Bestandsaufnahme der lebenden Naturschätze zu erstellen, die von Erschöpfung bedroht sind (A/Res/3133).

II. Der gegenwärtige Zustand der Umwelt und der Stand des Umweltschutzes beschäftigten den Rat bei der Bestandsaufnahme seines ersten Arbeitsjahres. Der Geschäftsführende Direktor wies auf das breite Spektrum umweltschützender Aktionen hin, die sich von der Unterstützung des Sahel-Büros zur Koordinierung der Sahel-Hilfe bis zu den ersten Schritten für die Schaffung einer Erdwacht erstreckten. Einem Bericht Strong's über vorrangig zu lösende Probleme folgend legte der Rat Prioritäten für seine künftige Tätigkeit fest. Da die Entwicklungsländer über eine Zweidrittelmehrheit im Verwaltungsrat verfügen, erhielten ihre Probleme auf der Prioritätsliste für das kommende Jahr Vorrang vor den Vorstellungen der Industrieländer, die den Kampf gegen Umweltverschmutzung durch die Industrie begünstigten. So stehen Probleme der menschlichen Ansiedlungen, ländlichen Entwicklung und Landflucht an der Spitze der Liste. Es folgen die in Entwicklungsländern ebenfalls auftretenden Probleme der Versteppung und Bewässerung, der Bewahrung der Naturschätze sowie der Öko-Entwicklung. Erst am Schluß der Liste werden die von den Industrieländern als vorrangig gewerteten Ziele aufgeführt: Schaffung eines weltweiten Umweltbeobachtungs- und Datenaustauschsystems (GEMS) sowie eines internationalen Referenzsystems (IRS) zur Speicherung von Umweltinformationen im Umweltsekretariat, Entwicklung von Fachkenntnissen zur Beurteilung und Behandlung der Umwelt durch Ausbau der Erziehungs-, Ausbildungs-, Unterstützungs- und Informationsprogramme.

Den Hilfsmaßnahmen für die sechs von der großen Dürrekatastrophe betroffenen Sahel-Länder (Mali, Mauretanien, Niger, Obervolta, Senegal und Tschad) ist besondere Dringlichkeit zugebilligt worden. Die Generalversammlung hatte hierum ersucht. (A/Res/3054).

Zur Lösung der die Entwicklungsländer bedingenden Probleme menschlicher Ansiedlungen will der Rat eine »Internationale Stiftung für menschliche Wohnung und Siedlung« (IHHSF) gründen. Der von Jamaika eingebrachte Plan sah ursprünglich

die Bereitstellung eines Sonderfonds vor, der in den ersten fünf Jahren mit 250 Mill. US-Dollar ausgestattet werden sollte. Er wurde von den Entwicklungsländern mit Beifall aufgenommen. Die Industrieländer lehnten ihn zunächst ab, da die geforderte Summe den gesamten UNEP-Haushalt (100 Mill. Dollar) gesprengt hätte. Zudem fürchteten sie, das Umweltprogramm werde durch derartige Maßnahmen zu einer weiteren Entwicklungshilfeorganisation umfunktioniert, und schließlich besteht innerhalb der UN-Abteilung für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten ein Zentrum für Wohnung, Bauen und Planung, das bereits Teile der Aufgaben wahrnimmt, die der IHHSF zugewiesen werden sollen. Nach intensiven Verhandlungen einigte man sich auf einen von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Kompromiß: der Sonderfonds soll für die ersten fünf Jahre nach seiner für 1975 vorgesehenen Einrichtung mit 4 Mill. Dollar aus dem Umweltfonds gespeist werden. Der nächsten Generalversammlung wird der Rat den Entwurf einer Entschließung vorlegen, durch die die Stiftung bestätigt und mit der Aufgabe betraut werden soll, umweltabhängige Probleme menschlicher Ansiedlungen, besonders in Entwicklungsländern, durch Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfen zu lösen.

Der Lösung derartiger umweltbedingter Probleme soll außerdem auch die für Mai/Juni 1976 in Vancouver (Kanada) geplante Konferenz-Ausstellung (CONFEX) über Menschliche Ansiedlungen dienen. Entsprechende Beschlüsse der ersten Verwaltungsratstagung, inzwischen von der Generalversammlung gebilligt (A/Res/3128), wurden während der vergangenen Tagung konkretisiert. Die mit der Konferenz verbundene Ausstellung wird den UN-Umweltprogramm-Haushalt allein mit 1,5 Mill. Dollar belasten. Die steigenden Kosten zeigten die Industrieländer besorgt. Die Bundesrepublik — nach den Vereinigten Staaten für das UNEP Hauptgeldgeber (6 Mill. DM jährlich) — bemängelte, daß 25 Prozent des UNEP-Budgets für Verwaltungsausgaben verbraucht würden; sie trat für eine Kürzung dieser Ausgaben ein.

Menschenrechte: Tagung der Kommission — Verletzungen der Menschenrechte in Weißafrika, Nahost und Chile — Beeinflussung der Menschenrechte durch die Technologie (35)

I. Der Kampf gegen die Unterdrückung der Menschenrechte aus ideologischen, rassistischen und religiösen Gründen beschäftigte die Kommission für Menschenrechte auch auf ihrer 30. Tagung in New York (4. Februar bis 8. März 1974). Eine herausragende Stellung innerhalb dieses permanenten Tätigkeitsbereichs der Kommission nahmen, wie auf der vorangegangenen Tagung (VN 3/73 S. 96 f.), Verletzungen der Menschenrechte im Südlichen Afrika ein. Hierzu hatte die Expertengruppe, die im Auftrag der Kommission solche Verletzungen prüft, durch einen Bericht die Grundlage für eine scharfe Verurteilung Südafrikas, Portugals und der rhodesischen Minderheitsregierung geliefert: Außer den von portugiesischen Truppen verübten Massakern in Wiriyamu (VN 4/73 S. 136) erwähnt er Todesstrafen, Behandlung politischer

Häftlinge und gefangener Freiheitskämpfer, Bantustan-Politik und Lebensbedingungen der Afrikaner in den Reservaten. In einer Entschließung, die die Kommission für den Wirtschafts- und Sozialrat vorformulierte, werden jedoch nicht nur die kolonialen und rassistischen Regierungen des Südlichen Afrika verurteilt, sondern auch jene Staaten, die diesen Regierungen politische, militärische, wirtschaftliche oder andere Unterstützung gewähren. Ein Sonderberichtersteller soll untersuchen, welche Folgen diese Unterstützung für das Fortbestehen von Kolonialismus, Rassendiskriminierung und Apartheid hat.

Auch die israelisch besetzten Gebiete waren wiederum Gegenstand der Besorgnis der Kommissionsmehrheit. Nachdem die zuständige, von Somalia, Jugoslawien und Sri Lanka gebildete Sonderkommission ihren Bericht über die Lage in den israelisch besetzten Gebieten erstattet hatte, bedauerte die Kommission Israels Verletzungen der UN-Charta, des Völkerrechts und grundlegender Menschenrechte durch Annexionen und gebietsfremde Besiedlung der besetzten Gebiete. Als »Kriegsverbrechen« wurde Israel vorgeworfen, es halte sich nicht an die Genfer Konvention von 1949 (über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten). Israel wird aufgefordert, alle Handlungen zu unterlassen, die »darauf abzielen, den physischen Charakter und die demographische Zusammensetzung der besetzten arabischen Gebiete zu verändern«. Alle Maßnahmen, die den Status der Gebiete, einschließlich Jerusalems, veränderten, seien null und nichtig.

Der Annahme der Resolution durch die große Mehrheit der Kommission (von 32 Mitgliedern lehnte nur Nicaragua ab, während sich Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Italien, Norwegen, Österreich, Panama und auch die USA der Stimme enthielten) war eine heftige Debatte vorausgegangen. Arabische und afrikanische Delegierte erhoben erneut Vorwürfe gegen Israel, die bereits bei der letzten Tagung der Kommission zu einer ähnlichen Resolution geführt hatten. Der israelische Delegierte verglich die Anschuldigungen mit dem neuentdeckten Kometen Kohutek: sie seien von den Tatsachen so weit entfernt wie dieser von der Erde; im Gegensatz zu dem Bericht der Sonderkommission könne der Komet indessen Anspruch auf Neuheit erheben.

Auch Chile stand zur Debatte. In einer dringenden Botschaft appellierte die Kommission an die chilenische Junta, die Verletzungen der Menschenrechte zu beenden. Besorgt über das Schicksal inhaftierter hervorragender Persönlichkeiten, die sich aus gesundheitlichen Gründen durch die Haft in der größten Gefahr befänden, ersuchte sie um deren Freilassung. Chile antwortete, es könne nicht Taten beenden, die es nicht begangen habe; es bestehe keine Bedrohung für Leib oder Leben der erwähnten Personen; jedoch bestehe eine Bedrohung Chiles durch die Sowjetunion, der Chile durch Gegenmaßnahmen begegnen müsse.

Weitere Themen der Tagung waren das Problem der israelischen und syrischen Kriegsgefangenen, der Status der Juden in Syrien und dem Irak, Sklaverei, Gedan-

ken-, Meinungs- und Bewegungsfreiheit, Konflikte zwischen der Verteidigung der Menschenrechte und dem Nichteinmischungsgrundsatz des Völkerrechts sowie die Wirksamkeit der Menschenrechtsinstrumente der Vereinten Nationen.

II. Auch die Vor- und Nachteile moderner wissenschaftlicher Entwicklung und Technologie für bestimmte Menschenrechte war ein Thema der Tagung. Hierunter fielen unbefugtes Abhören von Ferngesprächen, die Verwendung von »Wahrheitsdrogen«, der zweckentfremdete Gebrauch psychologischer Tests und besonders moderne Foltermethoden.

Als Anstoß für die Kommissionsberatungen hatte die Generalversammlung im Dezember 1973 alle Staaten aufgefordert, nachteilige Auswirkungen der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung durch Gesetzgebung zu verhindern (A/Res/3150). Der Ausschuß forderte seinerseits alle Regierungen und Sonderorganisationen auf, ausführlichere Informationen und Kommentare zur Verfügung zu stellen.

Auf die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte stellt eine weitere Entschließung ab. Diese Rechte könnten nur durch ein Mindestmaß an Wirtschaftswachstum und sozialer Entwicklung in allen Ländern erlangt werden. Daher sollen Unterschiede in der Einkommensverteilung und bei sozialen Leistungen zunächst beseitigt werden. Bei der 1975 anstehenden Zwischenbeurteilung des Zweiten Entwicklungsjahrzehnts sollte Wert auf eine frühestmögliche Verwirklichung dieser Rechte gelegt werden.

Dem Rechtsschutz widmete die Menschenrechtskommission mehrere Vorschläge: Zwei Studien sollen die Durchführung sämtlicher Entschließungen des UN-Bereichs zum Selbstbestimmungsrecht nachprüfen. Sodann soll der rechtliche Schutz für Strafgefangene, Auswanderer, ausländische Staatsbürger und Arbeitnehmer verbessert werden.

Frauenfragen: Maßnahmen gegen die Diskriminierung der Frau — 1975 Jahr der Frau — Weltfrauenkonferenz — Deklaration zum Schutz von Frauen und Kindern in Kriegszeiten (36)

I. Arbeits- und Lebensbedingungen der Frau sollen verbessert werden. Zu diesem Zweck stellte die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer 25. Tagung in New York (14. Januar bis 1. Februar) einen Katalog von nationalen und internationalen Maßnahmen auf, die die Gleichberechtigung der Frau weltweit gewährleisten sollen. Kernstücke der Maßnahmen sollen das von der Generalversammlung zum Jahr der Frau erklärte Jahr 1975 sowie eine internationale Konferenz über die Rechtsstellung der Frau werden.

Die Kommission, ein Unterorgan des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, arbeitete ein umfassendes Programm für das Jahr der Frau aus, mit dessen Hilfe die Integration der Frauen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens national und international erreicht werden soll. Öffentlichkeitswirksamen Erziehungs- und Veranstaltungsprogrammen kommt hierbei nach Meinung der Kommission besondere Bedeutung für die Verwirklichung der drei Hauptziele des Frauenjahrs zu:

Gleichheit, Entwicklung und Friede. Die im Mittelpunkt des Frauenjahres stehende internationale Konferenz soll

- > untersuchen, inwieweit frühere Empfehlungen der Kommission durchgeführt wurden,
- > weitere Programme für die völlige Integration der Frauen im gesamten Entwicklungsbereich vorbereiten,
- > einen Aktionsplan für eine wirksamere Beteiligung der Frauen am Zweiten Entwicklungsjahrzehnt der UNO ausarbeiten.

II. In Fragen, die die Rechtstellung der Frau betreffen, war die Kommission seit ihrer Einsetzung (1946) maßgeblich an der Weiterentwicklung des Völkerrechts beteiligt. So hatte sie wesentlichen Anteil an der Formulierung des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau, des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen und des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, des Heiratsmindestalters und die Registrierung von Eheschließungen. Für die 1967 von der Generalversammlung verabschiedete Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen (A/Res/2263) hatte die Kommission den Entwurf geliefert. Da keineswegs alle UN-Mitgliedstaaten dem Inhalt der Erklärung entsprechen, beschloß die Kommission, ein völkerrechtlich bindendes Instrument für die Beseitigung von Diskriminierung der Frau zu schaffen. Nach einem Entwurf für eine Konvention sollen sich die Beitrittsstaaten verpflichten, Frauen die gleichen politischen Rechte zu gewähren wie Männern; insbesondere werden aktives und passives Wahlrecht gefordert, ferner das Recht für verheiratete Frauen, eine Staatsbürgerschaft anzunehmen, zu wechseln oder beizubehalten, die nicht die Staatsbürgerschaft des Ehemannes sein muß.

Als soziale und wirtschaftliche Rechte, die Frauen in gleichem Umfang wie Männern zugestanden werden sollen, nennt der Entwurf die Rechte auf Arbeit, gleiche Bezahlung und angemessene Berufsausbildung. Zivile Rechte der Frauen sollen völlige Gleichheit vor dem Gesetz ebenso einschließen wie das Verbot, ledige Mütter und deren Kinder zu diskriminieren. Bezahelter Mutterschaftsurlaub bei gesichertem Arbeitsplatz und besondere Hilfeleistungen für berufstätige Mütter werden in weiteren Artikeln der geplanten Konvention garantiert.

III. Zum Schutz von Frauen und Kindern in Kriegszeiten formulierte die Kommission eine Erklärung, die sie der nächsten Generalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen wird. Die Erklärung soll jede Art von menschenunwürdiger Behandlung von Frauen und Kindern durch kriegführende Parteien als kriminelle Akte ächten; hierunter fallen auch die Bombardierung der Zivilbevölkerung sowie der Einsatz chemischer und bakteriologischer Kampfstoffe. In einer weiteren Entschließung bekräftigte die Kommission, daß das »Recht, frei und verantwortlich über Zahl der Kinder und den Abstand der Geburten zu entscheiden, ein Grundrecht der Eltern ist, das die Aus-

übung anderer Menschenrechte, besonders durch Frauen, ermöglicht«.

Inwieweit die Massenmedien das Bild der Frau in der Gesellschaft prägen, soll nach dem Wunsch der Kommission von der UNESCO untersucht werden. Die Kommission fordert weiter eine gerechtere Berücksichtigung von Frauen in den Sekretariaten internationaler Organisationen, besonders bei der Besetzung wichtiger Positionen innerhalb des UN-Verbandes. Auch bessere Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen auf dem Land, Mädchenhandel und die Integration der Frauen in alle in Frage kommenden Entwicklungsprozesse waren Tagungsthemen.

Verschiedenes

Charta-Änderung: Verdoppelung der Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrats (37)

Zum dritten Mal in der Geschichte der Vereinten Nationen hat die Charta, das Grundgesetz der Weltorganisation, eine Änderung erfahren. Sie betrifft, wie bereits bei der ersten Änderung den Art. 61 der Charta und bewirkt eine Verdoppelung der Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats (Economic and Social Council, ECOSOC) von bis dahin 27 auf 54. Die Änderung trat am 24. September 1973 in Kraft, nachdem die USA als letzter erforderlicher Mitgliedstaat ihre diesbezügliche Ratifikationsurkunde der UNO durch Außenminister Kissinger übergeben hatten. Die Änderung des Art. 61 wurde von der Generalversammlung durch Entschließung 2847 am 20. Dezember 1971 veranlaßt. Eine Änderung der Charta wird rechtswirksam, wenn Zweidrittel der Mitglieder der Vereinten Nationen, einschließlich der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die Ratifikationsurkunden bei der UNO hinterlegt haben. Die USA waren von 90 erforderlichen Beitritten der 94. Staat und zugleich der letzte der fünf ständigen Ratsmitglieder.

Mit der jetzigen Änderung des Art. 61 wird der Wirtschafts- und Sozialrat zum zweiten Mal vergrößert. Bei Gründung der Vereinten Nationen hatte er 18 Mitglieder. Infolge der gewachsenen Mitgliederzahl der Weltorganisation beschloß die Generalversammlung am 17. Dezember 1963 (A/Res/1991 B; s. VN 2/64 S. 80), den Rat auf 27 Mitglieder zu erweitern. Diese erste Vergrößerung des ECOSOC wurde rechtswirksam am 31. August 1965. Seit Beginn des Jahres 1966 tagte der Rat mit der neuen Stärke von 27 Mitgliedern.

Die Charta hat mit der rechtskräftig gewordenen abermaligen Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrats ihre dritte Änderung erfahren, seit sie am 24. Oktober 1945, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, in Kraft getreten ist. Zugleich mit der oben genannten ersten Erweiterung des ECOSOC von 18 auf 27 wurde der Sicherheitsrat von bis dahin 11 Mitgliedern auf seitdem 15 vergrößert (in Kraft gleichfalls seit 31. August 1965). Zugleich änderten sich im Sicherheitsrat damit die Bestimmungen über die erforderliche Mehrheit zur Annahme von Entschlüssen von sieben auf neun Stimmen einschließlich sämtlicher ständiger Mitglieder, letzteres außer bei Verfahrensfragen.

Die zweite Änderung betraf den Art. 109 Abs. 1. Sie wurde am 20. Dezember 1965 von der Generalversammlung beschlossen und trat am 12. Juni 1968 in Kraft. Inhaltlich bedeutet sie nur eine Anpassung an die erste Änderung bezüglich der neuen Abstimmungserfordernisse im Sicherheitsrat für einen Beschluß zur Einberufung einer Konferenz zwecks Revision der Charta. (Wahrscheinlich hat man bei der ersten Charta-Änderung diese Nebenwirkung auf den Art. 109 Abs. 1 ganz einfach übersehen, so daß das ganze mühselige Ratifizierungsverfahren der Mitglieder erneut erfolgen mußte.)

Wahlen in den Wirtschafts- und Sozialrat: Bundesrepublik Deutschland erstmals Mitglied — Auch die DDR gewählt (38)

Die Bundesrepublik Deutschland wurde nach ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen in den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) und damit erstmals in ein Hauptorgan der Weltorganisation gewählt. Von 128 in der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erhielt die Bundesrepublik 119. Die Bundesrepublik als große Industrie- und Handelsmacht hatte dieses Ziel angestrebt und innerhalb der regionalen Gruppe »Westeuropäische und andere Staaten« kandidiert.

Praktisch war die Wahl durch die Verdoppelung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats (s. o.) erleichtert worden. Bei allen Wahlen in Gremien der Vereinten Nationen hat sich der Grundsatz ausgewogener regionaler, wo wünschenswert auch sachbezogener Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze durchgesetzt.

1963 beschloß die Generalversammlung die damals nach Art. 61 der Charta zur Verfügung stehenden 27 Plätze des Wirtschafts- und Sozialrats wie folgt aufzuteilen, was dann von 1966 an praktiziert wurde:

- a) 12 aus afrikanischen und asiatischen Mitgliedstaaten;
- b) 3 aus osteuropäischen Staaten;
- c) 5 aus lateinamerikanischen Staaten;
- d) 7 aus westeuropäischen und »anderen« Staaten.

Die jetzige Verdoppelung hatte aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 20. Dezember 1971 (s. S. 61) in der Aufgliederung einige erwähnenswerte Änderungen zu berücksichtigen. Die jetzige neue Aufteilung:

- a) 14 aus afrikanischen Staaten. Die bisherige Zusammenfassung »afrikanische und asiatische Staaten« ist aufgeteilt worden;
- b) 11 aus »asiatischen Staaten«. Die aufgespaltene Doppelgruppe Afrika/Asien hat somit einen Sitz gewonnen (jetzt 14 plus 11, vor der Verdoppelung des Rates 12);
- c) 10 aus »lateinamerikanischen Staaten«. Der Stand entspricht dem prozentualen Anteil vor der Ratsverdoppelung.
- d) 13 aus »westeuropäischen und anderen Staaten«. Unter »andere« Staaten fallen politisch und wirtschaftlich im Westen liegende oder nach ihm orientierte Staaten wie USA, Kanada, aber auch Australien und Neuseeland. Die Gruppe

- hat einen Sitz im Rat abgeben müssen: von früher 7 auf 13 nach der Verdoppelung; der Zuwachs der Gruppe durch die Bundesrepublik Deutschland spielte demnach zahlenmäßig keine Rolle.
- e) 6 aus »sozialistischen Staaten Osteuropas«. Die Gruppe hat ihre Zahl anteilig behalten. Zu dieser regionalen Gruppe gehört die DDR. Die Gruppe benennt sich nicht mehr wie bei der Entschließung der Generalversammlung über die erste Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrats »Gruppe der osteuropäischen Staaten«, sondern »Gruppe der sozialistischen Staaten Osteuropas«.

II. Die Ergänzungs- und Neuwahlen für den Wirtschafts und Sozialrat durch die Generalversammlung erfolgten in Schüben. Die Amtszeit gilt nach Art. 61 der Satzung jeweils für drei Jahre, mit einem jährlichen Auswechseln eines Drittels der Mitglieder. Für die neun Ende 1973 aus dem Rat ausscheidenden Mitglieder wurden neue gewählt. Es sind in den regionalen Gruppen bei jeweils 119 abgegebenen gültigen Stimmen:

- a) Kongo (112), Liberia (109), Sambia (113) anstelle von Madagaskar, Niger, Zaire;
b) Südjemen (108), Thailand (113) anstelle von Libanon, Malaysia;

- c) Mexiko (114) anstelle von Haiti;
d) Australien (114), USA (109) anstelle von Neuseeland, USA (wiedergewählt);
e) Rumänien (108) anstelle von Ungarn.

Außer diesen Ergänzungswahlen zum alten Bestand waren von der Generalversammlung die Neuwahlen für die 27 durch Verdoppelung des Rates zu besetzenden Sitze vorzunehmen. Auch diese Aufstockung erfolgte in Anpassung an die Entschließung 2847 (XXVI) der Generalversammlung vom 20. Dezember 1971 (s. S. 61) durch regionale Aufteilung und brachte für die einzelnen Gruppen bei jeweils 128 abgegebenen gültigen Stimmen folgende Ergebnisse:

- a) 7 afrikanische Staaten: Äthiopien (124), Guinea (124), Ägypten (123), Kenia (123), Zaire (123), Elfenbeinküste (122), Senegal (120);
b) 6 asiatische Staaten: Pakistan (124), Fidschi-Inseln (122), Indonesien (122), Jordanien (122), Indien (120), Iran (120);
c) 5 lateinamerikanische Staaten: Venezuela (124), Argentinien (118), Kolumbien (115), Guatemala (98), Jamaika (76). — Im ersten Wahlgang erhielten Jamaika 64 und Nicaragua 63 Stimmen, erreichten also beide nicht die für eine sofort erfolgreiche Wahl in den Wirtschafts- und Sozialrat erforderliche Zweidrittelmehrheit. In einer Stichwahl

zwischen beiden konnte sich Jamaika auf 76 steigern, während Nicaragua nur 32 erhielt.

- d) 6 westeuropäische und andere Staaten: Schweden (126), Türkei (126), Kanada (125), Belgien (124), Italien (123), Bundesrepublik Deutschland (119).
e) 3 sozialistische Staaten Osteuropas: Jugoslawien (123), Tschechoslowakei (121), DDR (121).

Die neun durch Ergänzungswahlen für die mit Ende 1973 ausscheidenden und die 27 durch Verdoppelung des Rates gewählten neuen Mitglieder des Rates beginnen ihre Amtszeit mit Anfang 1974.

1974 werden also folgende 54 Länder dem Wirtschafts- und Sozialrat angehören: Ägypten, Algerien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Burundi, Chile, China, DDR, Bundesrepublik Deutschland, Elfenbeinküste, Fidschi-Inseln, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Iran, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kongo, Liberia, Mali, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Pakistan, Polen, Rumänien, Sambia, Schweden, Senegal, Sowjetunion, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Türkei, Uganda, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zaire.

Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Nahost, Zypern, Guinea-Bissau, Naturschätze, Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrats, Chinesisch als Arbeitssprache des Sicherheitsrats

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen. — Entschließung 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973

Die Generalversammlung,

- nach Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über die Kostenschätzungen der Friedenstruppe der Vereinten Nationen, die gemäß der Entschließung 340 (1973) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1973 für den Zeitraum vom 25. Oktober 1973 bis zum 24. April 1974 aufgestellt worden ist, und des Berichts des Beratungsausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen hierzu,
 - in Bekräftigung ihrer früheren Entscheidungen darüber, daß zur Deckung der durch solche Operationen entstehenden Kosten ein anderes Verfahren erforderlich ist als das, welches zur Kostendeckung des Ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angewandt wird,
 - unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich entwickelteren Länder in der Lage sind, verhältnismäßig höhere Beiträge zu erbringen, und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder eine verhältnismäßig begrenzte Fähigkeit haben, zu friedenserhaltenden Operationen, die hohe Kosten mit sich bringen, beizutragen,
 - im Bewußtsein ferner der besonderen Verantwortlichkeiten der Ständigen Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats für die Finanzierung solcher Operationen, wie sie in der Entschließung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und in anderen Entschließungen der Generalversammlung dargelegt wurden,
1. beschließt, für die Operationen der Friedenstruppe der Vereinten Nationen vom 25. Oktober 1973 bis zum 24. April 1974 einschließlich einen Betrag von 30 Millionen Dollar zu bewilligen, und ersucht den Generalsekretär, ein besonderes Konto für die Truppe einzurichten;

2. beschließt als Sonderregelung unbeschadet der Grundsatzpositionen, die von Mitgliedstaaten in irgendwelchen Erörterungen der Generalversammlung über Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenserhaltenden Operationen vertreten werden mögen,

- a) einen Betrag von 18 945 000 Dollar für den zuvor genannten Zeitraum von sechs Monaten in Einzelbeträge auf die Ständigen Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats entsprechend dem für 1974—1976 festgesetzten Beitragsschlüssel umzulegen;
 - b) einen Betrag von 10 434 000 Dollar für den zuvor genannten Zeitraum von sechs Monaten in Einzelbeträge auf die wirtschaftlich entwickelten Mitgliedstaaten, die nicht Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, entsprechend dem für 1974—1976 festgesetzten Beitragsschlüssel umzulegen;
 - c) einen Betrag von 606 000 Dollar für den zuvor genannten Zeitraum von sechs Monaten in Einzelbeträge auf die wirtschaftlich weniger entwickelten Mitgliedstaaten entsprechend dem für 1974—1976 festgesetzten Beitragsschlüssel umzulegen;
 - d) einen Betrag von 15 000 Dollar für den zuvor genannten Zeitraum von sechs Monaten in Einzelbeträge auf die folgenden Länder der wirtschaftlich weniger entwickelten Mitgliedstaaten entsprechend dem für 1974—1976 festgesetzten Beitragsschlüssel umzulegen: Äthiopien, Afghanistan, Bhutan, Botswana, Burundi, Dahome, Guinea, Haiti, Jemen, Laos, Lesotho, Malawi, Mali, Nepal, Niger, Obervolta, Ruanda, Senegal, Somalia, Sudan, Südjemen, Tansania, Tschad und Uganda;
3. beschließt, daß für den Zweck der vorliegenden Entschließung die Bezeichnung »wirtschaftlich weniger entwickelte Mitgliedstaaten« im obigen Paragraph 2c für alle Mitgliedstaaten gilt mit Ausnahme

von Australien, Belgien, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland (Bundesrepublik), Finnland, Island, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukraine, Weißrußland und der Mitgliedstaaten, die in den obigen Paragraphen 2a und d genannt sind;

4. ermächtigt den Generalsekretär, für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen Verpflichtungen einzugehen, die einen Betrag von fünf Millionen Dollar je Monat für den Zeitraum vom 25. April bis zum 31. Oktober 1974 einschließlich nicht übersteigen; sollte der Sicherheitsrat beschließen, die Truppe nach dem Anfangszeitraum von sechs Monaten aufrechtzuerhalten, so soll der genannte Betrag auf die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem in der vorliegenden Entschließung aufgestellten Schlüssel umgelegt werden;
5. erbittet freiwillige Beiträge für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Bargeld wie auch in Form solcher Dienst- und Nachschubleistungen, die der Generalsekretär für geeignet hält.

Abstimmungsergebnis: + 108; — 3: Albanien, Libyen, Syrien; = 1: Portugal.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Friedenstruppe der Vereinten Nationen. — Entschließung 346 (1974) vom 8. April 1974

Der Sicherheitsrat,

- in Erinnerung an seine Entschließungen 340 (1973) vom 25. Oktober 1973 und 341 (1973) vom 27. Oktober 1973 sowie an die Vereinbarung, auf die sich die Mitglieder des Sicherheitsrats am 2. November 1973 geeinigt haben (S/11072),
- nach Prüfung der vom Generalsekretär berichteten Tätigkeit der durch diese Entschließungen aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen,

- in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 1. April 1974 (S/11248), demzufolge unter den gegenwärtigen Umständen der Einsatz der Friedensstruppe der Vereinten Nationen noch erforderlich ist,
1. drückt denjenigen Staaten seine Anerkennung aus, die Truppen für die Friedensstruppe der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt sowie jenen, die freiwillige finanzielle und sachliche Beiträge für den Unterhalt der Truppe geleistet haben;
 2. drückt dem Generalsekretär seine Anerkennung für seine Bemühungen aus, die Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Aufstellung und Tätigkeit der Friedensstruppe der Vereinten Nationen durchzuführen;
 3. lobt die Friedensstruppe der Vereinten Nationen für ihren Anteil an den Anstrengungen, einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten zu erreichen;
 4. nimmt von der Auffassung des Generalsekretärs Kenntnis, daß das Auseinanderweichen der ägyptischen und israelischen Truppen nur ein erster Schritt in Richtung auf eine Lösung des Nahost-Problems ist und daß der anhaltende Einsatz der Friedensstruppe der Vereinten Nationen nicht nur für die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Ruhe im ägyptisch-israelischen Abschnitt wesentlich ist, sondern auch, falls erforderlich, um bei weiteren Bemühungen zur Erreichung eines gerechten Friedens im Nahen Osten behilflich zu sein, und beschließt deshalb, in Übereinstimmung mit der in Paragraph 68 des Berichts des Generalsekretärs vom 1. April 1974 (S/11248) ausgesprochenen Empfehlung, den Auftrag der Friedensstruppe der Vereinten Nationen, der vom Sicherheitsrat in seiner Entschließung 341 (1973) vom 27. Oktober 1973 erteilt wurde, für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d. h. bis zum 24. Oktober 1974, zu verlängern;
 5. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Generalsekretär jede Anstrengung unternimmt, um die Probleme der Friedensstruppe der Vereinten Nationen, einschließlich der in Paragraph 71 seines Berichts vom 1. April 1974 (S/11248) erwähnten dringenden Angelegenheiten, zufriedenstellend zu lösen;
 6. nimmt weiterhin mit Befriedigung die Absicht des Generalsekretärs zur Kenntnis, die erforderliche Truppenstärke ständig mit dem Ziel zu überprüfen, Abbau und Einsparungen durchzuführen, wenn es die Lage erlaubt;
 7. fordert alle Mitgliedstaaten, besonders die betroffenen Parteien, auf, die Vereinten Nationen in der Durchführung der vorliegenden Entschließung voll zu unterstützen;
 8. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat laufend zu berichten, wie in Entschließung 340 (1973) gefordert wird.
- Abstimmungsergebnis: + 13; — 0. China und Irak nahmen an der Abstimmung nicht teil.

Zypern

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedensstruppe in Zypern. — Entschließung 343 (1973) vom 14. Dezember 1973

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1973 (S/11137), demzufolge die gegenwärtigen Verhältnisse die Anwesenheit der Friedensstruppe der Vereinten Nationen in Zypern noch erforderlich machen, wenn der Friede auf der Insel erhalten bleiben soll,
 - in Kenntnis der Zustimmung der Regierung Zyperns, daß es angesichts der obwaltenden Umstände auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1973 hinaus bestehen zu lassen.
- in Kenntnis des Berichts über die auf der Insel obwaltenden Umstände,
1. bestätigt seine Entschließungen 186 (1964) vom 4. März, 187 (1964) vom 13. März, 192 (1964) vom 20. Juni, 193 (1964) vom 9. August, 194 (1964) vom 25. September und 198 (1964) vom 18. Dezember 1964, 201 (1965) vom 19. März, 206 (1965) vom 15. Juni, 207 (1965) vom 10. August und 219 (1965) vom 17. De-

- zember 1965, 220 (1966) vom 16. März, 222 (1966) vom 16. Juni und 231 (1966) vom 15. Dezember 1966, 238 (1967) vom 19. Juni und 244 (1967) vom 22. Dezember 1967, 247 (1968) vom 18. März, 254 (1968) vom 18. Juni und 261 (1968) vom 10. Dezember 1968, 266 (1969) vom 10. Juni und 274 (1969) vom 11. Dezember 1969, 281 (1970) vom 9. Juni und 291 (1970) vom 10. Dezember 1970, 293 (1971) vom 26. Mai und 305 (1971) vom 13. Dezember 1971 und 315 (1972) vom 15. Juni und 324 (1972) vom 12. Dezember 1972 und 334 (1973) vom 15. Juni 1973 sowie die vom Präsidenten am 11. August 1964 auf seiner 1143. Sitzung und am 25. November 1967 auf seiner 1383. Sitzung zum Ausdruck gebrachte allgemeine Übereinstimmung;
2. drängt die beteiligten Parteien, mit äußerster Zurückhaltung zu handeln und entschlossene gemeinsame Anstrengungen zur Verwirklichung der Ziele des Sicherheitsrats fortzusetzen und zu beschleunigen, indem sie in aufbauender Weise die augenblicklich günstige Lage und Gelegenheit nutzen;
3. verlängert abermals die Stationierung der Friedensstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, die gemäß Entschließung 186 (1964) des Sicherheitsrats aufgestellt wurde, für einen weiteren Zeitraum bis zum 15. Juni 1974 in der Erwartung, daß bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Fortschritte auf eine endgültige Lösung hin den Abzug oder eine erhebliche Verringerung der Truppe möglich machen.

Abstimmungsergebnis: + 14; — 0; = 1: China.

Guinea-Bissau

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Unrechtmäßige Besetzung von Gebieten der Republik Guinea-Bissau durch portugiesische Streitkräfte und von diesen begangene Aggressionsakte gegen die Bevölkerung der Republik. — Entschließung 3061 (XXVIII) vom 2. November 1973

Die Generalversammlung,

- in Anerkennung des unveräußerlichen Rechtes aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
 - in großer Sorge über die explosive Lage, die durch die andauernde unrechtmäßige Besetzung von Gebieten der Republik Guinea-Bissau durch die Streitkräfte Portugals und durch die von diesen verübten verstärkten Aggressionsakte gegen das Volk von Guinea-Bissau entstanden ist,
 - in dem Bewußtsein, daß sich alle Staaten, in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 der Charta, in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die räumliche Unantastbarkeit oder gegen die nationale Unabhängigkeit jedes Staates enthalten und alle Handlungen unterlassen sollten, die mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unvereinbar sind,
 - in Kenntnis und mit Befriedigung darüber, daß der Staat Guinea-Bissau die heilige Pflicht auf sich nimmt, die aggressiven Streitkräfte des portugiesischen Kolonialismus von dem Teil des Gebiets von Guinea-Bissau zu vertreiben, den sie immer noch besetzen, und den Kampf auf den Kap Verdischen Inseln zu verstärken, die einen wesentlichen und unveräußerlichen Bestandteil des nationalen Hoheitsgebiets des Volkes von Guinea-Bissau und Kap Verde darstellen,
 - in Kenntnis des dringenden Bedarfs der Bevölkerung des kürzlich gegründeten Staates Guinea-Bissau nach jeder möglichen internationalen Unterstützung für ihre nationalen Wiederaufbauprogramme,
1. begrüßt die kürzlich erlangte Unabhängigkeit des Volkes von Guinea-Bissau, was die Entstehung des souveränen Staates der Republik Guinea-Bissau zur Folge hatte;
 2. verurteilt scharf die Politik der Regierung von Portugal, weil sie ihre unrechtmäßige Besetzung von Gebieten der Republik Guinea-Bissau fortsetzt, sowie die wiederholten Aggressionsakte, die durch ihre Streitkräfte gegen das Volk von

Guinea-Bissau und Kap Verde begangen wurden;

3. fordert, daß die Regierung Portugals die weitere Verletzung der Hoheit und der räumlichen Unantastbarkeit der Republik Guinea-Bissau sowie alle Aggressionsakte gegen das Volk von Guinea-Bissau und Kap Verde durch sofortigen Abzug ihrer Streitkräfte von diesen Gebieten unterläßt;
4. lenkt gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die kritische Lage, die durch die unrechtmäßige Anwesenheit Portugals in Guinea-Bissau entstanden ist, sowie auf die dringende Notwendigkeit, vorrangig alle wirksamen Schritte zu ergreifen, um die räumliche Unantastbarkeit der Republik wiederherzustellen;
5. lädt alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen innerhalb des Verbands der Vereinten Nationen ein, der Regierung von Guinea-Bissau für ihre nationalen Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;
6. beschließt, die Lage weiterhin zu beobachten.

Abstimmungsergebnis: + 93; — 7: Brasilien, Griechenland, Großbritannien, Portugal, Spanien, Südafrika, Vereinigte Staaten; = 30: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland (BR), Finnland Frankreich, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Türkei und einige lateinamerikanische Staaten.

Naturschätze

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Bleibende Hoheit über Naturschätze. — Entschließung 3171 (XXVIII) vom 17. Dezember 1973

Die Generalversammlung,

- in Wiederholung, daß das unveräußerliche Recht eines jeden Staates auf die volle Ausübung der nationalen Hoheit über seine Naturschätze öfter von der internationalen Gemeinschaft in zahlreichen Entschließungen verschiedener Organe der Vereinten Nationen anerkannt worden ist,
- in Wiederholung ferner, daß als eigentliches Merkmal für die Ausübung der Hoheit eines jeden Staates anzusehen ist, daß sie vollständig und wirksam für alle seine Naturschätze gilt, gleich, ob sie an Land oder im Meer gefunden werden,
- in Bekräftigung des unverletzlichen Grundsatzes, daß jedes Land das Recht hat, die wirtschaftliche und soziale Ordnung anzunehmen, welche es als die vorteilhafteste für seine Entwicklung hält,
- in Erinnerung an ihre Entschließungen 1803 (XVII) vom 14. Dezember 1962, 2158 (XXI) vom 25. November 1966, 2386 (XXIII) vom 19. November 1968, 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, 2692 (XXV) vom 11. Dezember 1970 und 3016 (XXVII) vom 18. Dezember 1972 sowie an die Entschließung des Sicherheitsrats 330 (1973) vom 21. März 1973 betreffend die bleibende Hoheit über Naturschätze,
- in Erinnerung ferner an die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend Freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, die verkündet, daß kein Staat den Einsatz von wirtschaftlichen, politischen oder irgendwelchen sonstigen Maßnahmen anwenden oder unterstützen darf, um auf einen anderen Staat Zwang auszuüben mit dem Ziel, von ihm die Abtretung der Ausübung seiner Hoheitsrechte zu erlangen und sich von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu sichern,
- in der Erwägung, daß die volle Ausübung der Hoheit eines Staates über seine Naturschätze eine wesentliche Bedingung dafür ist, die Aufgaben und Ziele des Zweiten Jahrzehnts der Vereinten Nationen zu erreichen; diese Ausübung erfordert, daß Maßnahmen von Staaten, die eine bessere Nutzung und Verwendung dieser Naturschätze anstreben, alle Stufen von der Erforschung bis zur Vermarktung umfassen müssen,

- in Kenntnisnahme des Abschnitts VII der Wirtschaftserklärung der Vierten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Ungebundenen Länder, die in Algier vom 5. bis 9. September 1973 abgehalten wurde,
 - in Kenntnisnahme ferner des Berichts des Generalsekretärs über die bleibende Hoheit über Naturschätze,
 - 1. bestätigt nachdrücklich die unveräußerlichen Rechte von Staaten auf bleibende Hoheit über alle ihre Naturschätze: an Land innerhalb ihrer internationalen Grenzen, auf dem Meeresboden, dem Meeresbodenuntergrund und in den anschließenden Gewässern innerhalb der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt;
 - 2. unterstützt entschlossen die Anstrengungen der Entwicklungsländer sowie der Völker von Gebieten unter kolonialer und rassistischer Herrschaft und fremder Besatzung in ihrem Kampf, die tatsächliche Kontrolle über ihre Naturschätze wiederzuerlangen;
 - 3. bestätigt, daß die Anwendung des Grundsatzes der von Staaten durchgeführten Nationalisierung — Ausdruck ihrer Hoheit zur Sicherung ihrer Naturschätze — das Recht eines jeden Staates in sich schließt, die Höhe der möglichen Entschädigung und die Art und Weise der Auszahlung zu bestimmen, und daß alle Streitigkeiten, die möglicherweise auftreten, gemäß der nationalen Gesetzgebung des Staates, der solche Maßnahmen durchführt, beigelegt werden sollten;
 - 4. beklagt Handlungen von Staaten, die Gewalt, bewaffnete Aggressionen, wirtschaftlichen Druck und andere unrechtmäßige oder unlaute Mittel bei der Lösung von Streitigkeiten betreffend die Ausübung der in den obigen Paragraphen 1 bis 3 genannten hoheitlichen Rechte anwenden;
 - 5. betont erneut, daß Handlungen, Maßnahmen oder gesetzliche Regelungen von Staaten, die darauf abzielen, unmittelbar oder mittelbar auf andere Staaten oder Völker Druck auszuüben, die mit der Neuordnung ihres inneren Aufbaus oder mit der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte über ihre Naturschätze, sowohl an Land als auch in ihren Küstengewässern, befaßt sind, eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen sowie der in Entschlie-ßung 2625 (XXV) enthaltenen Erklärung bedeuten und den Zielen, Aufgaben und politischen Maßnahmen der Internationalen Entwicklungsstrategie für das Zweite Entwicklungsjahrzehnt der Vereinten Nationen widersprechen, und daß ein Beharren in dieser Hinsicht eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen könnte;
 - 6. betont die Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder jede andere Art von Druck zu unterlassen, der gegen die räumliche Unantastbarkeit irgendeines Staates und die Ausübung seiner nationalen Rechtsprechung gerichtet ist;
 - 7. anerkennt, daß, wie in der Entschlie-ßung des Wirtschafts- und Sozialrates 1737 (LIV) vom 4. Mai 1973 betont wird, eine der wirksamsten Möglichkeiten, durch welche die Entwicklungsländer ihre Naturschätze schützen können, darin liegt, einen Mechanismus der allseitigen Zusammenarbeit einzurichten, zu fördern und zu verstärken, mit dem Hauptziel, eine Preispolitik zu vereinbaren, die Zugangsbedingungen zu den Märkten zu verbessern, die Produktionsrichtlinien aufeinander abzustimmen und so die volle Ausübung der Hoheit der Entwicklungsländer über ihre Naturschätze zu gewährleisten;
 - 8. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, sich mit dem im achten Paragraphen der obigen Präambel genannten Bericht des Generalsekretärs auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung zu befassen, und ersucht weiter den Generalsekretär, eine Ergänzung dieses Berichts über die Beratungen, die auf der sechsundfünfzigsten Tagung des Rates stattfinden werden, sowie über alle sonstigen sachbezogenen Entwicklungen vorzubereiten und den ergänzten Bericht der Generalversammlung zu ihrer neunundzwanzigsten Tagung vorzulegen.
- Abstimmungsergebnis: + 108; — 1: Großbritannien; = 16: Belgien, Dänemark, Deutschland

(BR), Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Luxemburg, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Portugal, Südafrika, Vereinigte Staaten.

Wirtschafts- und Sozialrat

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrats. — Entschlie-ßung 2847 (XXVI) vom 20. Dezember 1971

Die Generalversammlung,

- in der Erkenntnis, daß eine Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrats eine breitere Vertretung der ganzen Mitgliedschaft der Vereinten Nationen ermöglichen und den Rat zu einem wirkungsvolleren Organ für die Durchführung seiner in den Kapiteln IX und X der Charta der Vereinten Nationen gestellten Aufgaben machen wird,
- nach Erörterung des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats zuhanden der Generalversammlung,
- 1. nimmt die Entschlie-ßung des Rates 1621 (LI) vom 30. Juli 1971 zur Kenntnis;
- 2. beschließt, die folgende Änderung der Charta in Übereinstimmung mit Artikel 108 der Charta der Vereinten Nationen anzunehmen und den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung zuzuleiten:

»Artikel 61

- (1) Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus vierundfünfzig von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Vereinten Nationen.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 werden alljährlich achtzehn Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats für drei Jahre gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied kann unmittelbar wiedergewählt werden.
- (3) Bei der ersten Wahl, die nach Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder von siebenundzwanzig auf vierundfünfzig stattfindet, werden zusätzlich zu den Mitgliedern, die anstelle der neun Mitglieder gewählt werden, deren Amtszeit mit dem betreffenden Jahr endet, siebenundzwanzig weitere Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats gewählt. Die Amtszeit von neun dieser siebenundzwanzig zusätzlichen Mitgliedern endet nach einem Jahr, diejenige von neun weiteren Mitgliedern nach zwei Jahren; das Nähere regelt die Generalversammlung.
- (4) Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats hat in diesem einen Vertreter.;
- 3. drängt alle Mitglieder, die zuvor genannte Änderung nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts sobald als möglich zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden beim Generalsekretär zu hinterlegen;
- 4. beschließt ferner, daß die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats nach folgendem Schema gewählt werden:
 - a) vierzehn Mitglieder aus afrikanischen Staaten;
 - b) elf Mitglieder aus asiatischen Staaten;
 - c) zehn Mitglieder aus lateinamerikanischen Staaten;
 - d) dreizehn Mitglieder aus westeuropäischen und anderen Staaten;
 - e) sechs Mitglieder aus sozialistischen Staaten Osteuropas;
- 5. begrüßt den Beschluß des Rates, seine Tagungsausschüsse bis zur Hinterlegung der erforderlichen Ratifikationsurkunden auf vierundfünfzig Mitglieder zu erweitern;
- 6. lädt den Wirtschafts- und Sozialrat ein, sobald als möglich, spätestens bis zu den Sitzungen der zweiundfünfzigsten Tagung über Organisationsangelegenheiten, siebenundzwanzig weitere Mitglieder aus der Mitgliedschaft der Vereinten Nationen zu wählen, damit sie in den erweiterten Tagungsausschüssen mitwirken können; diese Wahlen sollen mit dem obigen Paragraphen 4 in Einklang stehen und jedes Jahr abgehalten werden, bis die Erweiterung des Rates in Kraft getreten ist;
- 7. beschließt, daß Regel 146 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vom Zeitpunkt der Inkrafttretung der oben genannten Änderung ab wie folgt lautet:

»Regel 146

Die Generalversammlung wählt alljährlich während ihrer ordentlichen Tagung achtzehn Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates für drei Jahre.;

Abstimmungsergebnis: + 105; — 2: Frankreich, Großbritannien; = 15: Äthiopien, Bulgarien, Griechenland, Mongolei, Obervolta, Oman, Polen, Portugal, Rwanda, Sowjetunion, Südafrika, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Weißrußland. Abwesend waren: Barbados, Bhutan, Botswana, China, Fidschi-Inseln, Kambodscha, Malediven, Mauritius, Niger, Sierra Leone.

Chinesisch als Arbeitssprache

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Chinesisch als Arbeitssprache des Sicherheitsrats. — Entschlie-ßung 345 (1974) vom 17. Januar 1974

Der Sicherheitsrat,

- nach Befassung mit der Frage des Chinesischen als Arbeitssprache des Sicherheitsrats,
- in Erinnerung an die Entschlie-ßung der Generalversammlung 3189 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973,
- unter Berücksichtigung, daß die Generalversammlung in dieser Entschlie-ßung feststellt, vier der fünf Amtssprachen seien bereits Arbeitssprachen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, und bekräftigt, daß im Interesse der Leistungsfähigkeit der Vereinten Nationen Chinesisch den anderen vier Amtssprachen gleichgestellt werden solle, worauf sie beschloß, Chinesisch zur Arbeitssprache der Versammlung zu erklären, und es für wünschenswert hielt, daß Chinesisch auch Arbeitssprache des Sicherheitsrats würde,
- > beschließt, Chinesisch zur Arbeitssprache des Sicherheitsrats zu erklären und deshalb die entsprechenden Bestimmungen der Kapitel VIII und IX der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats wie im Anhang der vorliegenden Entschlie-ßung niedergelegt zu ändern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Anhang

Textänderung der Regeln 41 bis 47 und 49 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats

Regel 41

Die Amts- und Arbeitssprachen des Sicherheitsrats sind Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Regel 42

Reden, die in einer der fünf Sprachen des Sicherheitsrats gehalten werden, sind in die vier anderen Sprachen zu dolmetschen.

Regel 43

[Gestrichen]

Regel 44

Jeder Vertreter kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Sprache des Sicherheitsrats ist. In diesem Fall sorgt er selbst für das Dolmetschen in eine dieser Sprachen. Das Dolmetschen in die anderen Sprachen des Sicherheitsrats durch die Dolmetscher des Sekretariats kann von der Verdolmetschung in die erste solche Sprache ausgehen.

Regel 45

Wörtliche Sitzungsprotokolle der Sitzungen des Sicherheitsrats werden in den Sprachen des Rats angefertigt.

Regel 46

Alle Entschlie-ßungen und sonstigen Schriftstücke werden in den Sprachen des Sicherheitsrats veröffentlicht.

Regel 47

Schriftstücke des Sicherheitsrats werden auf Beschluß des Sicherheitsrats auch in anderen als den Sprachen des Rats veröffentlicht.

Regel 49

Vorbehaltlich der Regel 51 wird das wörtliche Sitzungsprotokoll jeder Sitzung des Sicherheitsrats den Vertretern im Sicherheitsrat und den Vertretern aller anderen Staaten, die an der Sitzung teilgenommen haben, spätestens um 10 Uhr am ersten auf die Sitzung folgenden Arbeitstag zur Verfügung gestellt.

Die Mitgliedschaften in den Sonderorganisationen der UN

Stand vom 14. März 1974

| Staaten | UN | IAEO | ILO | FAO | UNESCO | WHO | FUND | BANK | IDA | IFC | ICAO | UPU | ITU | WMO | IMCO |
|-----------------------------|----|------|-----|-----|--------|-----|------|------|-----|-----|------|-----|-----|-----|------|
| Afghanistan | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Ägypten | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Albanien | + | + | | + | + | + | | | | | | + | + | + | |
| Algerien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Äquatorial-Guinea | + | | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + |
| Arabische Emirate | + | | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + |
| Argentinien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Äthiopien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Australien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Bahamas | + | | | | | | + | + | | | | | | + | |
| Bahrain | + | | | + | + | + | + | + | | | + | + | | | |
| Bangladesch | | | + | + | + | + | + | + | | | + | + | + | + | |
| Barbados | + | | + | + | + | + | + | | | | + | + | + | + | + |
| Belgien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Bhutan | + | | | | | | | | | | | | | | |
| Birma | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Bolivien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Botswana | + | | | + | | | + | + | + | | | + | + | + | |
| Brasilien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Bulgarien | + | + | + | + | + | + | | | | | + | + | + | + | + |
| Burundi | + | | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | |
| Chile | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| China | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Costa Rica | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Dahome | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Dänemark | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| DDR | + | + | + | | + | + | | | | | | + | + | + | + |
| Deutschland, Bundesrepublik | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Dominikanische Republik | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Ecuador | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Elfenbeinküste | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| El Salvador | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Fidschi-Inseln | + | | | + | | + | + | + | + | | + | + | + | + | |
| Finnland | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Frankreich | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Gabun | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Gambia | + | | | + | + | + | + | + | + | | | | | | |
| Ghana | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Griechenland | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Großbritannien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Guatemala | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Guinea | + | | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | |
| Guinea-Bissau | | | | + | | | | | | | | | | | |
| Guyana | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Haiti | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Honduras | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Indien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Indonesien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Irak | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Iran | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Irland | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Island | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Israel | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Italien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Jamaika | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | + | |
| Japan | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Jemen | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Jordanien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Jugoslawien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Kambodscha | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | + |
| Kamerun | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Kanada | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Katar | + | | + | + | + | + | + | + | | | + | + | + | | |
| Kenia | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Kolumbien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Kongo | + | | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | |
| Korea (Nord) | | | | | | | + | | | | | | | | |
| Korea (Süd) | | | | | | | + | | | | | | | | |
| Kuba | + | + | + | + | + | + | | | | | + | + | + | + | + |
| Kuweit | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Laos | + | | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | |
| Lesotho | + | | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | |
| Libanon | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Liberia | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Libyen | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Liechtenstein | | + | | | | | | | | | | + | + | | |

| Staaten | UN | IAEO | ILO | FAO | UNESCO | WHO | FUND | BANK | IDA | IFC | ICAO | UPU | ITU | WMO | IMCO |
|------------------------------|-----|------|-----|-----|------------------|------------------|------|------|-----|-----|------|------------------|------------------|------------------|-----------------|
| Luxemburg | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Madagaskar | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Malawi | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Malaysia | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Malediven | + | | | + | | + | | | | | | + | + | + | + |
| Mali | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Malta | + | | + | + | + | + | + | | | | + | + | + | | + |
| Marokko | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Mauretanien | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Mauritius | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Mexiko | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Monaco | | + | | | + | + | | | | | | + | + | | |
| Mongolei | + | + | + | + | + | + | | | | | | + | + | + | |
| Nauru | | | | | | | | | | | | + | + | | |
| Nepal | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Neuseeland | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | + | + |
| Nicaragua | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Niederlande | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Niger | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | |
| Nigeria | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Norwegen | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Obervolta | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Oman | + | | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | | + |
| Österreich | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Pakistan | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Panama | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Paraguay | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Peru | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Philippinen | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Polen | + | + | + | + | + | + | | | | | + | + | + | + | + |
| Portugal | + | + | + | + | | + | + | + | | + | + | + | + | + | |
| Rumänien | + | + | + | + | + | + | + | + | | | + | + | + | + | + |
| Rwanda | + | | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | |
| Sambia | + | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| San Marino | | | | | | | | | | | | + | | | |
| Saudi-Arabien | + | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Schweden | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Schweiz | | + | + | + | + | + | | | | | + | + | + | + | + |
| Senegal | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Sierra Leone | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Singapur | + | + | + | | + | + | + | + | | + | + | + | + | + | + |
| Somalia | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Sowjetunion | + | + | + | + | + | + | | | | + | + | + | + | + | + |
| Spanien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Sri Lanka | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Südafrika | + | + | | | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Sudan | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Südjemen | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Swasiland | + | | | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | | |
| Syrien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Tansania | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Thailand | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Togo | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Tonga | | | | | | | | | | | | + | + | | |
| Trinidad und Tobago | + | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Tschad | + | | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | |
| Tschechoslowakei | + | + | + | + | + | + | | | | | + | + | + | + | + |
| Tunesien | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Türkei | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Uganda | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Ukraine | + | + | + | | + | + | | | | | | + | + | + | |
| Ungarn | + | + | + | + | + | + | | | | | + | + | + | + | + |
| Uruguay | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | | + | + | + | + |
| Vatikan | | + | | | | | | | | | | + | + | | |
| Venezuela | + | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | + | |
| Vereinigte Staaten | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Vietnam (Süd) | | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Weißrußland | + | + | + | | + | + | | | | | | + | + | + | |
| Westsamoa | | | | | | + | | | | | | | | | |
| Zaire | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | |
| Zentralafrikanische Republik | + | | + | + | + | + | + | + | + | | + | + | + | + | |
| Zypern | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + | + |
| Gesamtzahl | 135 | 105 | 123 | 131 | 131 ¹ | 138 ² | 126 | 123 | 112 | 98 | 128 | 150 ³ | 146 ⁴ | 138 ⁵ | 85 ⁶ |

Anmerkungen

Die vollen Bezeichnungen der im Kopf verwendeten Abkürzungen für die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Organisationen lauten (die UN sind in der ersten Spalte zum Vergleich zusätzlich aufgeführt): IAEO - Internationale Atomenergieorganisation; ILO - Internationale Arbeitsorganisation; FAO - Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation; UNESCO - Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur; WHO - Weltgesundheitsorganisation; FUND - Weltwährungsfonds; BANK - Weltbank; IDA - Internationale Entwicklungsorganisation; IFC - Internationale Finanz-Corporation; ICAO - Internationale Zivilluftfahrtorganisation; UPU - Weltpostverein; ITU - Internationaler Fernmeldeverein; WMO - Weltorganisation für Meteorologie; IMCO - Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffsorganisation.

1 Die UNESCO hat zusätzlich 1 assoziiertes Mitglied: die Britisch-Ostkaribischen Inseln.

2 Die WHO hat zusätzlich 2 assoziierte Mitglieder: Papua, Rhodesien.

3 Die Gesamtzahl von 150 Mitgliedern der UPU schließt folgende 7 Gebiete als Mitglieder ein: die niederländischen Antillen und Surinam; die Überseegebiete, für deren internationale Beziehungen Großbritannien verantwortlich ist; die portugiesischen Provinzen in Ostafrika, Asien und Ozeanien; die portugiesischen Provinzen in Westafrika; die spanischen Territorien in Afrika; die USA-Territorien einschließlich des durch die USA verwalteten UN-Treuhandgebietes im Pazifik; die vom Französischen Post- und Fernmeldeministerium vertretenen Überseegebiete.

4 Die Gesamtzahl von 146 Mitgliedern der ITU schließt folgende 6 Gebiete als Mitglieder ein: die vom Französischen Post- und Fernmeldeministerium vertretenen Überseegebiete; Überseegebiete, für deren internationale Beziehungen Großbritannien verantwortlich ist; portugiesische Überseeprovinzen; Rhodesien; spanische Provinzen in Afrika; Territorien der Vereinigten Staaten; ITU hat ein assoziiertes Mitglied: Papua.

5 Die Gesamtzahl von 138 Mitgliedern der WMO schließt folgende 12 Gebiete als Mitglieder ein, die ihre eigenen meteorologischen Stationen haben: die britischen Karibischen Territorien; die Komoren; Französisch-Polynesien; das französische Afar- und Issa-Territorium; Hongkong; die niederländischen Antillen; Neukaledonien; Portugiesisch-Ostafrika; Portugiesisch-Westafrika; die St. Pierre und Miquelon Inseln; Rhodesien; Surinam.

6 Die IMCO hat zusätzlich 1 assoziiertes Mitglied: Hongkong.

Literaturhinweis

Unser, Günther: Die UNO — Aufgaben und Struktur der Vereinten Nationen.

München-Wien: Günter Olzog Verlag, 1973, 233 S., DM 7,—. (Geschichte und Staat, Bd. 133/133a.)

Hüfner, Klaus und Jens Naumann: Das System der Vereinten Nationen — Eine Einführung.

Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag, 1974, 295 S., DM 19,80. (Studienbücher zur auswärtigen und internationalen Politik, Bd. 9.)

Die genannten zwei Bücher gehören zu der Welle von Schriften, die anlässlich der Aufnahme der beiden deutschen Staaten in die Weltorganisation ein — hoffentlich — anwachsendes Informationsbedürfnis befriedigen wollen. Während sich das Taschenbuch von Unser an keine spezielle Öffentlichkeit wendet, hoffen Hüfner/Naumann, den besonderen Ansprüchen und Bedürfnissen von Oberschülern und Studenten zu entsprechen. Unser Buch ist in 9 Kapiteln und einen 60seitigen Anhang gegliedert. Die ersten 7 der 9 Kapitel sind der Schilderung des Aufbaus und der Arbeitsweise des Völkerbundes, der UNO und ihrer Organe sowie der Sonderorganisationen gewidmet. Dabei werden — im Falle von Völkerbund und UNO unter häufigem Zitieren der im Anhang wiedergegebenen Satzung und Charta — wichtige formale Strukturen der jeweiligen Organisationen beschrieben und durch einige Hinweise auf die historische Entwicklung und den gegenwärtigen Stand vervollständigt. Das 8. und 9. Kapitel weicht von der Schilderung entlang institutioneller Linien ab; ersteres ist eine sehr knappe Darstellung des Verhältnisses Deutschlands zu den Vereinten Nationen, letzteres stellt sehr kurz drei Entwicklungsphasen der Vereinten Nationen dar. Der Anhang bietet neben Völkerbundssatzung und VN-Charta eine Auflistung der VN-Mitgliedstaaten nach Beitrittsdatum und Haushaltsanteil, Beitrittsdokumente der DDR und BRD, ausgewählte deutschsprachige Literaturhinweise, ein Organogramm des VN-Systems sowie ein Abkürzungs- und ein Sach- und Personenverzeichnis.

Es ist schwierig, für dieses handliche und vor allem billige Taschenbuch die Zielgruppe, d. h. den idealen Leserkreis, zu bestimmen. Für Studenten in Anfangssemestern bietet es zu wenig; in einem Kurs über Struktur und Wirken weltweiter internationaler Organisationen könnte es als einer unter mehreren Übersichtstexten über das VN-System verwendet werden; als Leittext, von dem aus oder um den herum ein Kursus organisiert sein könnte, ist es wegen seiner sehr gedrängten historischen Dimension, wegen des Fehlens jeden Bezugs auf Theorien der internationalen Organisationen, wegen seiner starken Orientierung an formalen Charakteristika der Organisationen nicht brauchbar. Für Unterrichtszwecke an Oberschulen ist es als »kommentierter Quellentext«, solange es durch Lehrerinformationen oder weitere Materialien in den Kontext historischer oder gegenwärtiger politischer Konstellationen eingebettet wird, sinnvoll.

Und dies vor allem deshalb, weil der Text sehr stark auf organisatorisch-institutionelle Strukturen und Verfahren abstellt und vergleichsweise wenige und sehr gedrängte Schlüsselinformationen für das sachliche und politische Umfeld enthält, in dem diese Organisationen tätig sind. Das aber bedeutet, daß die Lektüre des Textes für Schüler, wie generell wohl für jeden interessierten Laien, mühsam sein wird, weil die knappen Hinweise auf sachliche Schwierigkeiten in den Aufgabenbereichen und auf die jeweiligen politischen Kräfteverhältnisse nur für den Fachmann als Schlüsselinformationen wirken dürften, während sich der allgemeine Leser mit einer spröden Institutionenschilderung konfrontiert sieht.

Der wegen des unterschiedlichen Formats und Satzes etwa doppelt so umfangreiche — und erheblich teurere — Band von Hüfner/Naumann ist speziell für Lern- und Studienzwecke konzipiert: Einem einleitenden Kapitel über einen theoretischen Ansatz zur Analyse des internationalen Systems folgen 4 Kapitel, in denen »an der Zeitachse ent-

lang« (Vom Völkerbund zu den Vereinten Nationen, Der Kalte Krieg, Der Weg zur Universalität, Ausblick auf die 70er Jahre) die Entwicklung der UNO und ihrer Sonderorganisationen dargestellt wird. Ausführlichen bibliographischen Hinweisen folgt ein sehr umfangreicher, etwa die Hälfte des Bandes umfassender Anhang, der durch ein Sachregister abgeschlossen wird.

Die Schilderung der historischen Entwicklung des »Systems weltweiter internationaler Organisationen« ist durchgängig so organisiert, daß für jeden Zeitabschnitt vorerst die politische und die wirtschaftliche internationale Gesamtsituation dargestellt wird; dabei wird das Kapitel »Der Kalte Krieg« in die Phasen »Die beiden Blöcke (1945 bis 1954)« und »Das Entstehen der Dritten Welt (1954 bis 1960)« unterteilt. Daran schließt sich dann die Schilderung des VN-Systems an: Sein organisatorisch-institutioneller Aufbau und die entsprechenden Veränderungen, die sich erweiternden und in ihren Schwerpunkten verschiebenden Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder der UNO und ihrer Sonderorganisationen. Besonderes Gewicht legen die Autoren dabei auf das Nachzeichnen der Entwicklung des Nord-Süd-Konfliktes und seine Wechselwirkung mit Strukturen und Prozessen des VN-Systems. Dem entspricht die detaillierte Schilderung der VN-Aktivitäten im Wirtschafts- und Sozialbereich. Dabei bewahrt der gewählte analytische Ansatz die Autoren — und vor allem die Leser — vor internationalistischem Optimismus: Die erheblich anwachsende multilaterale Entwicklungshilfe, die neu entstandenen Sonderprogramme und -organisationen werden einerseits vor dem Hintergrund der erheblich umfangreicheren bilateralen und blockorientierten Wirtschaftshilfe gesehen, andererseits beide zusammen vor der im Laufe der Zeit immer drängender werdenden Notlage der Dritten Welt.

Der systemtheoretische Ansatz war auch für die Auswahl der im Anhang enthaltenen Materialien bestimmend, auf die im Text an zahlreichen Stellen Bezug genommen wird, ohne daß es zu einer Verdoppelung der Darstellung durch lange Zitate oder Wiederholung statistischen Materials kommt. Die Anhangmaterialien konzentrieren sich auf drei thematische Schwerpunkte. In der Sprache der Autoren sind es a) die »Umwelt« des VN-Systems, b) seine institutionell-organisatorischen Strukturen und c) bestimmte »Inputs« und »Outputs« des VN-Systems. Zu den Umweltmaterialien gehören vor allem eine umfangreiche Tabelle, die anhand statistischer Indikatoren einen Überblick über den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand der Staaten der Welt bietet, sowie eine Reihe von statistischen Übersichten über die Entwicklung der Handelsbeziehungen und der bilateralen Entwicklungshilfe. Die Materialien zu institutionell-organisatorischen Strukturen des VN-Systems bestehen aus der Charta, Organogrammen des Gesamtsystems, der Vollversammlung, des Sicherheitsrates und der auf wirtschaftliche und soziale Fragen spezialisierten Organe. Die Materialien über Inputs und Outputs des VN-Systems bestehen zum einen aus Übersichten über die Entwicklung der Mitgliedschaft, der Zusammensetzung des Sicherheitsrates seit 1945, dem neusten Haushaltsveranlagungsschlüssel, die Finanzbeiträge der BRD, die freiwillige Finanzierung der Entwicklungshilfe-Aktivitäten des VN-Systems, zu anderen aus Auflistungen der Entschließungen des Sicherheitsrates und der eingelegten Vetos, ausgewählten Entschließungen der Vollversammlung zum Entkolonialisationsprozeß, den Entschließungen zu den Entwicklungsdokaden, zum Abschluß der Umweltkonferenz, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Pakten, Übersichten über den Ratifizierungsstand weiterer Menschenrechtskonventionen und Statistiken über die Entwicklung der VN-Entwicklungshilfe.

Der Hüfner/Naumann-Band erscheint als Studienbuch gut geeignet: Der Textteil ist in den historisch-analytischen Kapiteln 2 bis 5 lesbar und interessant geschrieben und bietet durch den Anhang — auch für das Selbststudium — zahlreiche Vertiefungsmöglichkeiten; ein institutionell-organisatorischer Zugang zur Materie ist über das Sachregister möglich. Paul Ernst

Wo andere stöhnen, zahlen Sie mit leichter Hand...

...denn wir lassen Überschüsse den Bausparern zukommen. Damit Sie Zinsen und Gebühren sparen. **Schneller bauen** ohne 40% ansparen zu müssen. **Mini-Monatsraten** für Bausparverträge bis zu 25 Jahren Laufzeit. **Erstklassiger Service** durch zusätzliche zinsgünstige Finanzierungshilfen z.B. des Bundes, der Post, der Bahn sowie einiger Länder, Gemeinden und Berufsorganisationen. **Bauen zum Festpreis** mit unserem für Sie entwickelten Familien-Fertighaus-Programm von OKAL. **Hohe Prämien oder Steuervorteile.** Und vieles andere mehr. **Sofort Informationsmaterial anfordern.**

BHW Ihr Vorrecht auf Haus+Vermögen

Bausparkasse
für alle
im öffentlichen Dienst –
das Beamten-
heimstättenwerk

BAU-SCHNELL-COUPON

An das BHW · 325 Hameln · Postfach 666

Senden Sie mir kostenlos Ihre „BHW-Bauspar-Information“

Name: _____ Vorname: _____
Wohnort: _____ Kreis: _____
Straße: _____
Beruf: _____ Dienststelle: _____

Reinhard Mey
Gute Nacht, Freunde

Knut Kieseewetter
Fahrt mit mir
den Fluß hinunter

Peggy March
Laß das Licht in die Welt

Udo Jürgens
Ich glaube

Bernd Clüver
Raum des Schweigens

Juliane Werding
Kinder Gottes

Cindy & Bert
Hallo, Herr Nachbar

Mary Roos
Das Geheimnis
der Zeit

Inga & Wolf
Schreib ein Lied

Ben Thomas
3 Milliarden Menschen

Katja Ebstein
Und wenn ein hauer Tag erwacht

Joana
Für dich du heile Welt

Lieder vom Leben

Sonderpreis
10 DM
+ 2 DM
für die Aktion Weltbevölkerungsfonds

Sonderpreis
13 DM
+ 2 DM
auch als
MusicCassette
erhältlich

**Eine Schallplatte
der Deutschen Gesellschaft
für die Vereinten Nationen
zugunsten des Weltbevölkerungsfonds
der Vereinten Nationen**